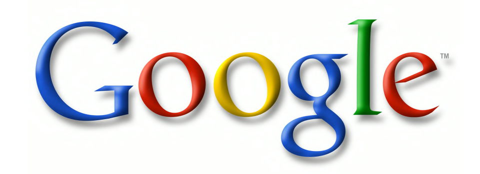
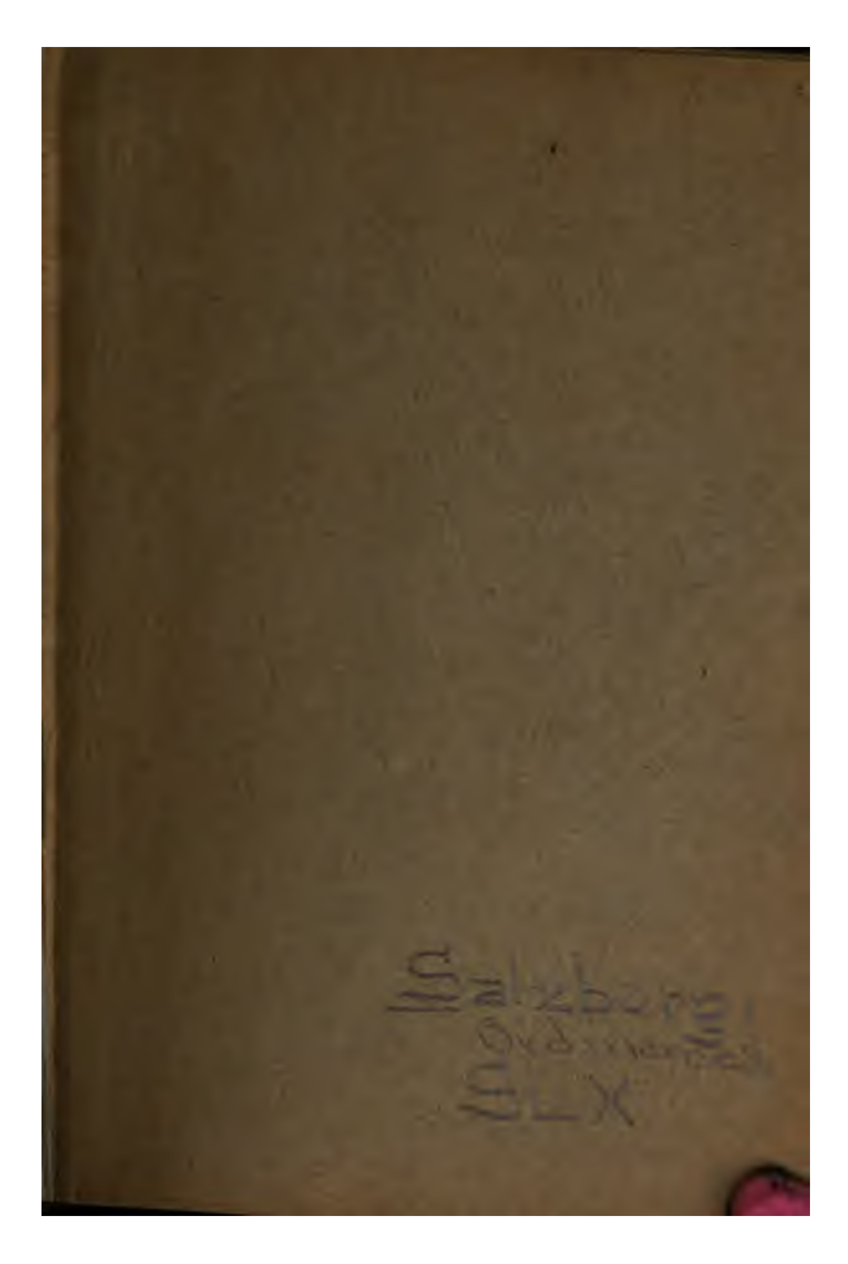
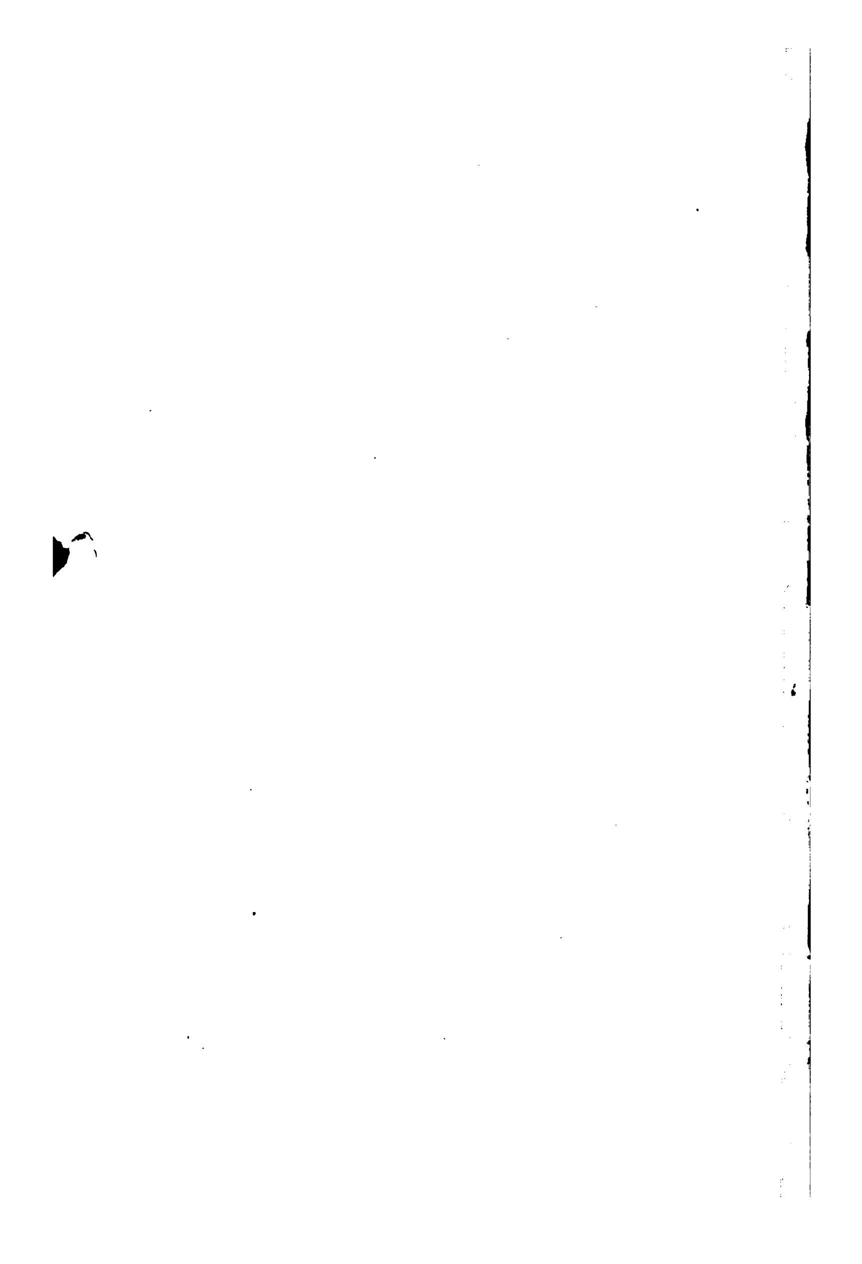








Straßen-Polizei-Ordnung

für die

Landeshauptstadt Salzburg

nebst einer

Sammlung polizeilicher Vorschriften.



Salzburg 1907. — Verlag der Stadtgemeinde.

Druck von J. Huttegger, Salzburg.

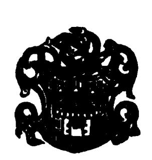
Straßen-Polizei-Ordnung

für die

Landeshauptstadt Salzburg

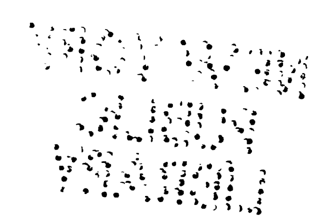
nebst einer

Sammlung polizeilicher Vorschriften.



Salzburg 1907. — Verlag der Stadtgemeinde.

Druck von J. Huttegger, Salzburg.



General-Register

zur

Straßenpolizei-Ordnung für die Landeshauptstadt Salzburg.

Erster Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr §§ 1–40.
- a) Fuhrwerke §§ 1—3.
- b) Gespanne § 4.
- c) Geschirr und Anspannung §§ 5 und 6.
- d) Ladung §§ 7—11.
- e) Führer-Eigenschaften und Verpflichtungen §§ 12—35.
- f) Schlitten § 36.
- g) Schubkarren, Hand- und Hunde-Wagen §§ 37—40.

B. Reiten und Radfahren §§ 41—44.

C. Beschädigung und Belästigung durch Tiere §§ 45—53.
- a) Viehtrieb §§ 45—50.
- b) Last- und Zug-Tiere § 51.
- c) Hunde §§ 52 und 53.

D. Spezielle Fahr- und Viehtrieb-Ordnungen § 54.

E. Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen 2c. §§ 55—58.

F. Beeinträchtigung des Verkehres durch andere Handlungen oder Unterlassungen §§ 59—78.
- a) Hinsichtlich der öffentlichen Straße überhaupts §§ 59—69.
- b) Hinsichtlich der Trottoire, Fußwege, Straßenübergänge, Höfe, Hauseingänge, Durchhäuser u. s. w. §§ 70—78.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichnis.

A.

B.

D.

E.

F.

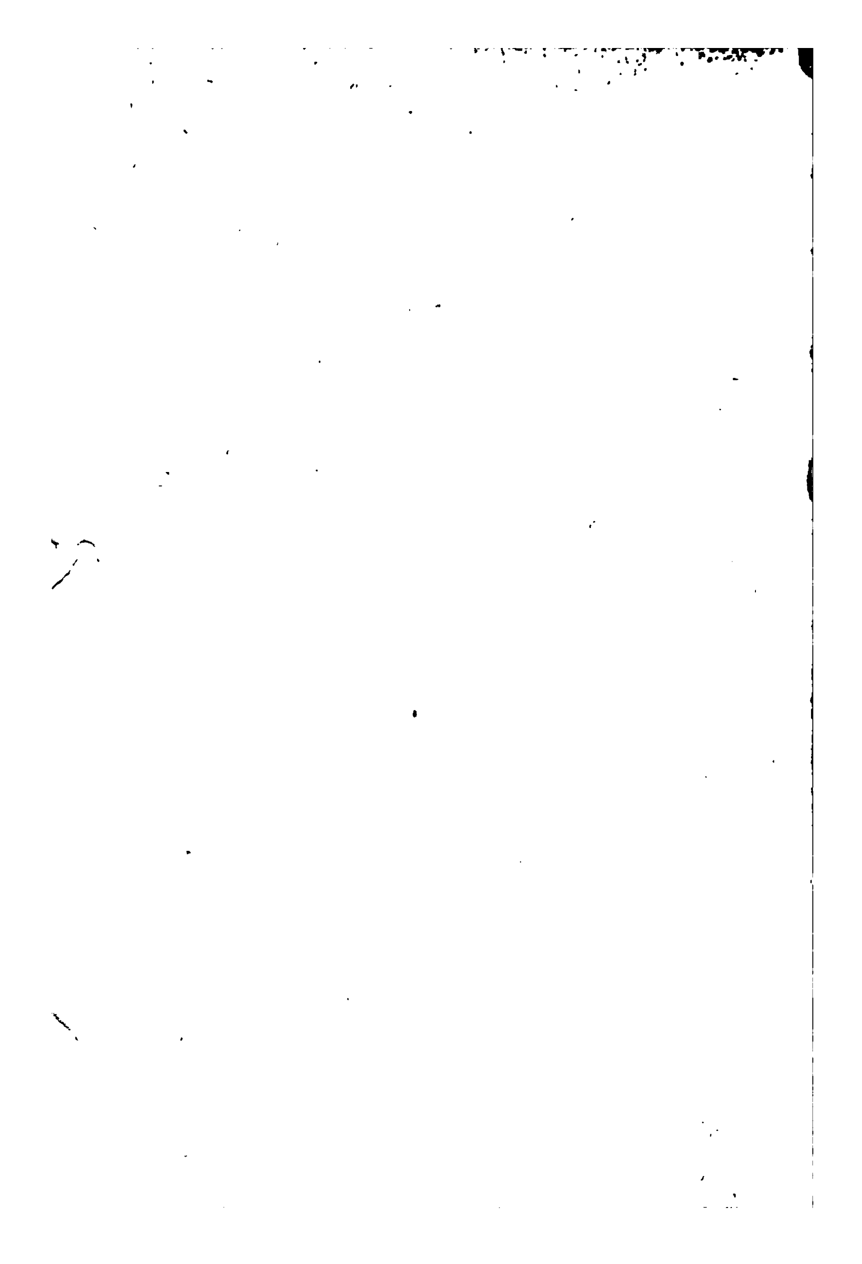
G.

H.

J.

K.

L.



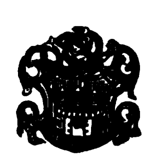
Straßen-Polizei-Ordnung

für die

Landeshauptstadt Salzburg

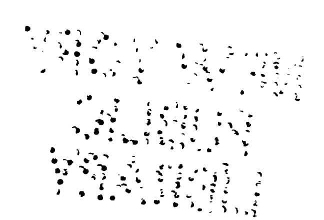
nebst einer

Sammlung polizeilicher Vorschriften.



Salzburg 1907. — Verlag der Stadtgemeinde.

Druck von J. Huttegger, Salzburg.



General-Register

zur

Straßenpolizei-Ordnung für die Landeshauptstadt Salzburg.

Erster Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

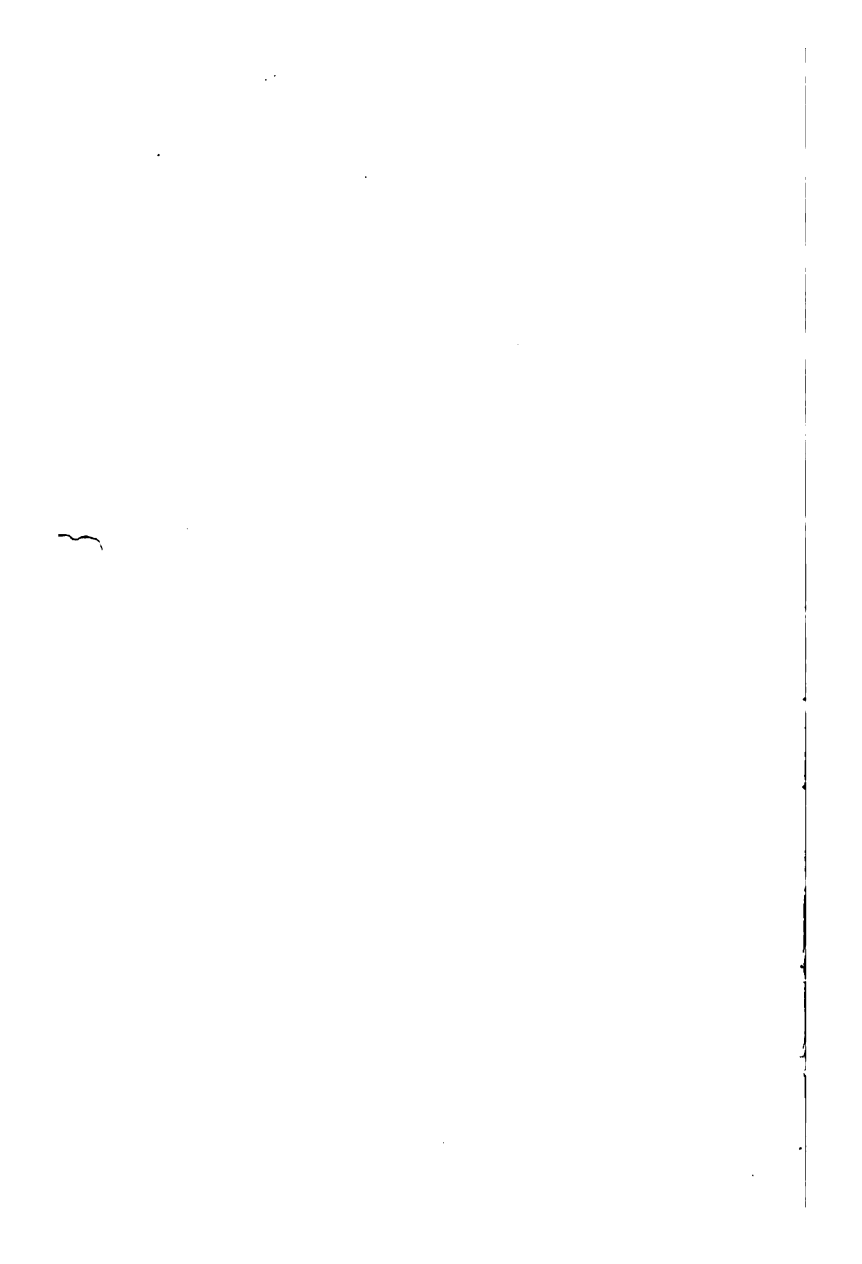
Zweiter Abschnitt.

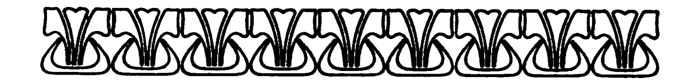
Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichnis.

A.





In Durchführung der der Gemeinde zustehenden Lokal- und Sicherheitspolizei gemäß § 30 und 47 des Gemeinde-Statutes vom 8. Dezember 1869 werden zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 14. Februar 1887 nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Darnachachtung festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Fuhrwerks-Verkehr.

a) Fuhrwerke.

§ 1.

Unter der Bezeichnung: „öffentliche Straßen" sind hier, wie überall in den nachstehenden Bestimmungen auch öffentliche Plätze, Brücken, Durchgänge, sowie solche im Privateigentume stehende Straßen, Wege 2c. begriffen, auf welchen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2.

Jedes durch Zugtiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet.

Ist dies nicht der Fall, so hat der Führer (Kutscher) neben dem Kopfe des Sattelpferdes links zu gehen.

stimmt und ist sich genau auch im Stadtverkehre darnach zu halten. (Siehe Anhang, Seite 114.)

§ 10.

Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Ueberladung des Fuhrwerkes, infolge deren das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend ist, unterliegt als Tierquälerei der Strafe.

§ 11.

Die Ladung muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen oder ein Umschlagen des Fuhrwerkes verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder teilweise auf der Erde schleifen. (Siehe Anhang, Seite 116.)

e) Führer.

Eigenschaft und Verpflichtungen.

§ 12.

Des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere Unkundigen darf die Führung eines Fuhrwerkes nicht anvertraut werden. (Siehe Anhang, Seite 63 § 8 und Seite 72 § 2.)

§ 13.

Während der Fahrt hat der Kutscher den im § 2 und 5 bezeichneten Platz einzunehmen. Führer, welche während ihr Fuhrwerk sich auf öffentlicher Straße befindet, schlafend oder im trunkenen Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 14.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahr-

richtung ist dem Hintermanne durch Emporhalten der Peitsche und Zuruf rechtzeitig kundzugeben.

Das Knallen (Schnalzen) mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Zugtieren ist untersagt.

§ 15.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen.

§ 16.

Bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung dürfen auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht stehen gelassen werden.

Unbespannte Pferde dem Wagen nachlaufen zu lassen und in der Wildbahn, das ist bei drei nebeneinanderlaufenden Pferden das dritte Pferd nur angehängt, nicht eingespannt mitlaufen zu lassen, ist verboten.

Der Schuldtragende unterliegt der Bestrafung nach § 430, Strafgesetz 2. Teiles, mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate.

§ 17.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrbahnen und Fahrwege zu beschränken. Wo in dieser Beziehung durch öffentlichen Anschlag hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten noch weitere Beschränkungen eingeführt sind, hat die betreffende Ankündigung verbindende Kraft.

§ 18.

Trottoire und Fußwege, die Wege in den Anlagen und an den Salzach-Kais, dann jene Wege, die ein öffentlicher Anschlag als „gesperrt“ bezeichnet, endlich die Marktplätze oder als solche benützten Gassen während der Marktzeit dürfen nicht befahren werden.

§ 19.

Im Stadtbezirke Salzburg muß stets an der linken Seite der Straße gefahren, links ausgewichen und rechts vorgefahren werden.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach links muß in kurzer Wendung nach rechts im weiten Bogen geschehen.

§ 20.

Das Ausweichen hat in der Regel auf halbes Geleise zu geschehen; nur marschierenden Militärzügen, Prozessionen, Leichen und anderen größeren Aufzügen, den Postwägen und den Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den mit der öffentlichen Straßenbespritzung beschäftigten Wägen muß sowohl von entgegenkommenden, als vor denselben fahrenden Fuhrwerken vollständig ausgewichen, und wenn hiezu nicht genügender Raum vorhanden ist, an der äußersten Grenze der Straße so lange still gehalten werden, bis der Zug oder Wagen vorüber ist.

Den Fuhrwerken der Feuerwehr muß auch von Seite der obigen Züge und Wägen auf das übliche Zeichen zum Zwecke des Vorfahrens in gleicher Art vollständig Raum gegeben werden.

Wägen, in welchen Mitglieder des Allerhöchsten Hofes sich befinden, ist von jedem Fuhrwerke mit Ausnahme jener der zu einem Brande eilenden Feuerwehr selbst mit Verlassung der linken Seite auszuweichen.

§ 21.

Unbeladene haben den beladenen Fuhrwerken, wozu auch k. k. Postwägen, sowie Reisewägen mit Personen und Koffern gehören, wenn es der Raum gestattet, stets auf ganzes Geleise auszuweichen, ebenso bei abschüssigen Straßen die bergauffahrenden Wägen den bergabfahrenden.

§ 22.

In engen Gassen, in Toren, an Kreuzungspunkten und an Straßenecken ist das Vorfahren gänzlich verboten; sonst aber nur dann gestattet, wenn der vordere Wagen im Schritte fährt, vor demselben ein leerer Raum von wenigstens drei Wagenlängen frei und kein entgegenfahrender Wagen in der Nähe ist.

§ 23.

Das Vorfahren hat stets nur im mäßigen Trabe zu geschehen.

§ 24.

Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung ein Umwenden auf der Stelle nicht zuläßt, dürfen auf öffentlichen Straßen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

§ 25.

Inmitten der Fahrbahn, auf Brücken, in Toren, auf Straßenübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist das Stillhalten untersagt.

§ 26.

Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an das Trottoir oder den Fußweg gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleichweit von denselben abstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite der Fahrbahn bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß die Fahrbahn breit genug ist, um noch Raum für den gleich-

zeitigen Durchgang zweier anderer Wägen übrig zu lassen.

§ 27.

Die Bestimmungen über den Tramway-Verkehr und die straßen- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen betreff des Ausweichens vor den Zügen der Tramway sind durch die Verordnung vom 9. August 1886, Z. 16.416, geregelt. (Siehe Anhang, Seite 142.)

§ 28.

Diejenigen Bestimmungen der Fiaker-Ordnung vom 8. August 1881, Z. 13.595, welche den Anordnungen dieser Straßenpolizei-Ordnung nicht entsprechen, sind hiemit außer Kraft gesetzt.

§ 29.

Straßen, an deren Eingang ein öffentlicher Anschlag die Einfahrt verbietet, dürfen von dieser Seite aus nicht befahren werden.

§ 30.

In Fahrbahnen, welche so enge sind, daß zwei Wägen nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei sei.

§ 31.

Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, solange hart am Trottoir oder Fußwege anzuhalten, bis das beladene vorüber ist. Wäre überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 32.

Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge behördlich ange-

ordnet oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen oder sich in die Reihe drängen.

§ 33.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder nicht in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nur im Schritte fahren.

§ 34.

Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritte fahren:

1. durch die Stadttore und Torbögen;
2. an den Brücken bei der Auffahrt, Zu- und Abfahrt;
3. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere;
4. bei der Ausfahrt aus Besitzungen, welche an die öffentliche Straße grenzen;
5. bei der Einfahrt in dieselben;
6. bei Entgegenkommen der Pferdebahn und Dampf-Tramway;
7. überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wägen, Reitern oder Fußgängern stattfindet;
8. bei Begegnung der Fuhrwerke in engen Gassen;
9. an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafel) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 35.

Schnelles, unbehutsames Fahren und Reiten in der Stadt wird nach dem Strafgesetze II. Teil, § 427 und 428, als Uebertretung, und zwar an dem Eigen-

tümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, mit 25 bis 100 Gulden, an dem Kutscher oder Reitknecht, wenn er für sich allein oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt oder reitet, mit Arrest von 3 bis 12 Tagen bestraft.

f) Schlitten.

§ 36.

Beim Benützen von Schlitten muß das Gespann mit Glocken, Schellen oder Schellkränzen versehen sein.

Die Bestimmungen des §§ 1 bis 32, dann 34 und 35 finden auch auf Schlitten Anwendung.

Bei Benützung der Schneebahn durch Wägen müssen auch die Gespanne dieser mit Glocken, Schellen oder Schellkränzen versehen sein.

g) Schubkarren, Hand- und Hundewagen.

§ 37.

Das Schieben der Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt.

Andernfalls müssen sie gezogen werden. Das Abfahren von abhängigen Straßen, auf den Handwagen sitzend, ist verboten.

§ 38.

Bei Hand- und Hundewagen, beziehungsweise Schlitten hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten, oder wenn zwei Zughunde angespannt sind, jenen an der Sattelseite zu führen, in beiden Fällen am Wagen mitzuziehen.

§ 39.

Personen auf Hundewagen zu befördern, ist untersagt.

An Wagen oder Schlitten angespannte Hunde müssen mit einem Maulkorbe versehen sein. (Siehe Anhang, Seite 155.)

Hundefuhrwerke müssen im Sommer eine Schale für Wasser, im Winter eine Decke zur Lagerung für die Hunde mitsichführen. (Siehe Anhang, Seite 117 §§ 9, 10, 11.)

§ 40.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 11, 17 bis einschließlich 22, 25, 26 und 29 auch für Schubkarren; die Bestimmungen der §§ 1, 4, 6, 10, 11, 15, 17 bis einschließlich 27 und 29 auch für Hand- und Hundewagen.

Insbesondere ist auch das Befahren der Trottoire und Fußwege mit Schub- und Ziehkarren, mit Hand- und Hundewagen verboten.

Nur für die zum Ausführen der Kinder oder Kranken verwendeten Rollwagen ist die Benützung des Trottoirs oder Gehweges gestattet.

B. Reiten und Radfahren.

§ 41.

Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 42.

Der Reit- und Radfahr-(Veloziped)-Verkehr hat sich auf die Fahrbahnen und die durch öffentlichen Anschlag als solche kenntlich gemachten Reitwege zu beschränken.

§ 43.

Reiter dürfen nur ein Handpferd führen und mit selben nur im Schritte reiten.

§ 44.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis einschließlich 27, 29 und 35 finden auch auf Reiter und Radfahrer sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen der Veloziped-Fahrordnung vom 30. Juni 1885, Z. 9816/11545, beziehungsweise die in derselben enthaltenen Sicherheits-Vorschriften bleiben aufrecht.

C. Beschädigung und Belästigung durch Tiere.

a) Viehtrieb.

§ 45.

Jeder Viehtrieb, recte Transport, welcher nicht mittelst Fuhrwerk erfolgt, muß ohne jeden Aufenthalt vorsichgehen.

Im Uebrigen finden die §§ 17 bis einschließlich 20, 25 bis einschließlich 27, 29, 30 auch auf Viehtransporte sinngemäße Anwendung.

§ 46.

In allen engen Gassen darf außer dem Zutriebe einzelner Stücke zu den noch bestehenden Stallungen kein Viehtrieb stattfinden.

§ 47.

Das Anbinden von Vieh an den Geländern, Zäunen u. dgl. oder bei Gasthöfen auf offener Straße ist untersagt.

§ 48.

Der Transport von Kälbern mittelst Fuhrwerk darf nur in der Weise stattfinden, daß dieselben in den Wägen entweder im ungefesselten Zustande aufrecht stehen und sich frei bewegen können oder es müssen die Wägen mit ausreichendem Strohlager versehen sein; es dürfen die Tiere nicht übereinander liegen, mit den Köpfen nicht vom Fuhrwerke herunterhängen oder gar an den Rädern schleifen und müssen die Füße derart gefesselt sein, daß ein Einschneiden, wie selbes durch dünne Stricke erfolgt, gänzlich vermieden wird. Zugleich sind die Tiere durch eine leichte Bedachung gegen die quälende Einwirkung von Sonne und Regen zu schützen.

Das Treiben von Hornvieh, von Kälbern und sonstigem Stechvieh mit kollernden Hunden ist im Stadtbezirke strengstens verboten.

§ 49.

Für die Beobachtung der Vorschriften der §§ 45 bis 48 sind die Treiber, Wagenführer 2c., wie auch diejenigen verantwortlich, in deren Auftrag der Viehtransport bewirkt wird.

Zu Viehtreibern dürfen nicht alte, gebrechliche Leute oder Kinder, sondern nur geeignete Personen verwendet werden.

§ 50.

Für den Viehtransport im Innern der Stadt gelten folgende Bestimmungen:

a) Pferde und Rinder dürfen nicht in größeren Heerden, als von höchstens 20 Stück getrieben werden und müssen hiebei in Trupps von je zwei oder drei Stücken aneinandergekoppelt sein; für je zwei Trupps muß mindestens ein Treiber beigegeben werden.

Das Treiben von Stieren ist nur unter der Vorsicht gestattet, daß das Tier mit verbundenen Augen unter Führung seines Wärters und nach Maßgabe der Wildheit des Tieres unter zureichender männlicher Begleitung und an den Vorderfüßen gefesselt geführt wird.

b) Schweine dürfen nicht in größeren Heerden als höchstens 30 Stücke getrieben werden und es ist für je 10 Stücke mindestens ein Treiber beizustellen.

Der Transport von Schweinen mittelst Wagen unterliegt den im § 48 für den Kälber-Transport ausgedrückten Beschränkungen.

c) Beim Transport anderer Tiere, als: Schafe, Ziegen 2c. muß für eine entsprechende Anzahl von Begleitern gesorgt sein, um jede Verkehrsstörung hintanzuhalten. (Siehe Anhang, Seite 115, 131, 139 und Abänderung 165.)

b) Last- und Zugtiere.

§ 51.

Bissige Last- und Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein.

Bei Pferden und Eseln ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

c) Hunde.

§ 52.

Hunde ohne Steuermarke werden eingefangen und vertilgt. (Siehe Anhang, Seite 156.)

Bissige Hunde müssen mit einem Maulkorbe versehen sein, der das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Ueber behördliche Anordnung muß jeder Hund durch die kundgemachte Zeit mit einem Maulkorbe versehen sein oder an der Schnur geführt werden. (Siehe Anhang, Seite 155.)

§ 53.

An Orten, wo es durch Verordnung verboten ist, dürfen Hunde nicht mitgebracht werden. Ebenso ist es verboten, Hunde zur Nachtzeit auf die Gasse hinauszusperren. (Siehe Anhang, Seite 146, 147.)

Hunde, welche die Gewohnheit des Heulens haben, müssen zur Nachtzeit im Innern des Gebäudes gehalten werden.

D. Spezielle Fahr- und Viehtrieb-Ordnungen.

§ 54.

Die dermalen in Geltung stehenden speziellen Fahrordnungen und Bestimmungen über den Viehtrieb bleiben in Kraft.

E. Beschädigung öffentlicher Wege, Anlagen 2c.

§ 55.

Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Kanäle, Durchlässe, Schlagbäume, Geländer, Wegweiser, Gassentafeln, Warnungszeichen, Nummer-Schilder, Laternen, Bäume, Pflanzungen, Monumente, Materialien und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Mut-

willen oder Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist nach § 102 dieser Verordnung strafbar, insoferne eine solche Handlung nicht nach dem Strafgesetze II. Teil, §§ 318, 319, 468, zu ahnden ist.

§ 56.

Auch das Uebersteigen der Geländer und Einfriedungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler, Anlagen oder anderer Anstalten dienen, das eigenmächtige Verändern, Beschmutzen und Beschreiben der im § 55 angeführten Gegenstände, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, gilt als Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 57.

Die Hausnummer-Tafeln sind von den betreffenden Hausbesitzern im ordnungsmäßigen Stande zu erhalten.

Ingleichen haben die Haus- und Grundbesitzer dafür zu sorgen, daß die zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laternen nicht verdeckt oder das Auffinden der Hausnummern, der Gassenaufschrift-Tafeln und der an den Häusern und Umzäunungen befindlichen Marken, welche die Lage der Wasserstöcke und Hähne der Wasserleitung bezeichnen, durch Anbringung von Schildern, Auslagen, Jalousien oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert wird.

§ 58.

Das Anheften von Plakaten und Kundmachungen auf fremden Besitztum an öffentlicher Straße ist nur an den eigens hiezu bestimmten und bezeichneten Orten gestattet.

F. Beeinträchtigung des Verkehres durch andere Handlungen oder Unterlassungen.

a) Hinsichtlich der öffentlichen Straße überhaupt.

§ 59.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, dürfen auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt, hingelegt oder liegen gelassen werden.

Einbruchstellen am Straßengrunde müssen sofort bis zur Wiederherstellung sicher bedeckt werden.

Die straßenpolizeilichen Anordnungen betreff des Bauwesens enthält die Bauordnung für die Stadt Salzburg.

§ 60.

Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellung von Gerüsten, Auf- und Abladen von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern, Gesimsen und Balkonen, oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Teile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benützen, und dadurch der allgemeinen Benützung auf längere Zeit entziehen will, bedarf hiezu die behördliche Erlaubniß.

Während der Benützung selbst muß der betreffende Teil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedungen und dgl. äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig beleuchtet werden. (Siehe Anhang, Seite 140.)

§ 61.

Diese Beleuchtung muß nach Bewandtniß der Umstände durch eine oder mehrere Laternen geschehen, vom Eintritte der Dunkelheit bis zum Anbruche des Tages dauern und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit **beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen.**

Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechender Vorrichtung 160 cm über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein.

Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die fraglichen Arbeiten ausführt, dieser wenn Tagarbeiter dabei beteiligt sind, der Auftraggeber, in Ermanglung solcher Persönlichkeiten aber derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

Die Unterlassung dieser Vorschriften wird übrigens als Uebertretung nach den §§ 422, 423, 424 und 425 St.-G.-B. II. Teil bestraft.

§ 62.

Das Zerkleinern des Brennholzes auf öffentlicher Straße darf nur für den Hausgebrauch und nur in solchen Straßen stattfinden, welche genügend breit sind, und wenn kein besonders lebhafter Verkehr stattfindet.

Die Gestattung gilt ferner nur für solche Häuser, welche keinen zu diesem Zwecke tauglichen Raum im Keller, Hofe oder Garten haben; jedoch müssen hiebei die Trottoire und Fußwege jederzeit frei bleiben.

Beim Anfahren muß das Holz sogleich dicht an dem Trottoir und Fußwege in Haufen (Stoß) von der Tiefe der Scheiterlänge so aufgeschlichtet werden, daß weder ein Umstürzen des Haufens, noch ein Herabrollen

einzelner Lagen oder Scheiter, noch eine Verkehrsstörung eintreten kann.

Pflöcke oder Pfähle zur Befestigung der Hauklötze oder des Haufens dürfen in den Straßenkörper nicht eingeschlagen werden.

Mit der Verkleinerung muß sogleich begonnen, selbe ununterbrochen fortgesetzt und möglichst bald beendigt werden.

§ 63.

Das Zerkleinern der Mineralkohlen, das Sägen und Behauen von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 64.

Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze und der herkömmlichen Marktzeit dürfen Arbeits- oder Verkaufsplätze mit oder ohne Ständchen nur auf Grund behördlicher Erlaubniß benützt werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Verkaufsplatz mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Berührung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen, Rampen und Trottoire gerechnet.

Auf den Wochenmarktplätzen ist sich in Beziehung auf die Benützung derselben nach den Bestimmungen der Marktordnung und des Gewerbegesetzes zu benehmen. (Siehe Anhang, Seite 30, 51, 139.)

§ 65.

Unbespannte Fuhrwerke dürfen in der Regel auf öffentlicher Straße nicht aufgestellt werden; wo dies in Folge eines Unfalles unausweichlich ist, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht, bei Nacht nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

In welchen Fällen ausnahmsweise an bestimmten Orten unbespannte Fuhrwerke zeitweilig aufgestellt werden können, hängt von der besonderen Bewilligung der Gemeindevertretung ab.

§ 66.

Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen, ist nur gestattet, wenn die betreffende Besitzung keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum, beziehungsweise keine geeignete Einfahrt hat.

In diesem Falle muß jedoch das Geschäft des Auf- und Abladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerkes begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und sohin das Fuhrwerk sogleich entfernt werden.

Jedoch müssen unter allen Umständen die Trottoire, Straßenübergänge und Fußwege ganz frei bleiben.

Betreff der Ausladung von Laden, Schwellern, Blöchern und anderen Holzprodukten an beiden Salzachufern innerhalb des Stadtgebietes ist die Verordnung vom 17. November 1873 maßgebend.

§ 67.

Das Schleifen auf eisigen Stellen und das Befahren der Abhänge mit Handschlitten, sogenannten Bockschlitten, das Werfen mit Bällen, Schnee u. s. w., daß Schießen mit Gewehren, Pistolen, Bolz- oder Windbüchsen, mit Armbrüsten und Blasrohren auf öffentlicher Straße, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

Uebrigens wird bemerkt, das nach § 426 St.-G.-B. II. Teil als Uebertretung bestraft wird, wenn jemand an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können.

§ 68.

Das Rollen von Fässern, Rädern u. dgl. Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, oder anderer die Sonnenstrahlen reflektirender Gegenstände, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, das Publikum zu belästigen, oder Tiere scheu zu machen, sind auf öffentlicher Straße nicht gestattet.

Auch an Gebäuden dürfen Reflex-Gegenstände nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht im Stande sind, Menschen oder Tiere zu blenden.

Die Besitzer von Eiskellern haben das Eis nach geschehener Abladung sogleich in den Keller schaffen, die Straße wieder gehörig reinigen und gangbar machen zu lassen.

§ 69.

Der Transport von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure u. s. w.), Pulver und Sprengmittel u. dgl. mittelst Wagen ist betreff letzterer nur nach den Bestimmungen der hiefür geltenden Ministerial-Verordnung und betreff ersterer nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) die Transportmittel müssen Brückenwägen sein mit flachem Boden zur horizontalen Auflage für die Ballonsbehälter mit ringsumlaufender Leiste als Schutz gegen das Rutschen und Herabfallen der Ballons;

b) die Ballons müssen wohl verpackt in einem besonderen Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein;

c) jedem Transport ist eine Quantität Sand beizugeben, ausreichend, um nötigenfalls der Vorschrift f genügen zu können;

mal des Tages bis auf eine möglichst dünne Schichte vom Schnee und Eis gereinigt und mit Sand, Asche, Sägespänen oder anderem abstumpfenden Materiale bestreut werden.

Bei eintretendem Tauwetter haben die Hausbesitzer unverzüglich das Eis und den Schnee auf den Trottoirs und Gehwegen vor ihren Häusern und Grundstücken abzuräumen.

Obige Verpflichtungen obliegen den Besitzern derjenigen Häuser und Grundstücke, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

Der abgeräumte Schnee und Eis kann auf den Fahrdamm geschafft, darf aber nur längs des Rinnsales bis auf 100 cm Entfernung vom Trottoir zusammengehäuft werden. Dabei müssen das Rinnsal, die Einflußöffnungen der Kanäle und die Straßenübergänge frei bleiben.

Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird das Reinigen und Bestreuen auf Gefahr und Kosten der säumigen Hausbesitzer durch städtische Arbeiter besorgt, und diese Außerachtlassung an den Haus- und Grundbesitzern außer dem Ersatze der Kosten noch mit angemessener Geldstrafe geahndet.

Das Reinigen und Bestreuen der Straßenübergänge, sowie die Verführung des Schnee's und Eises von den Straßen wird durch die Gemeinde besorgt.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, Eis und Schnee aus den Hofräumen und zu geeigneter Zeit von den Dächern ihrer Häuser wegzuschaffen oder den Abfall desselben durch Schneebäume Schneerechen zu verhindern.

Beim Abwerfen des Schnee's von den Dächern auf die freien Plätze und Gassen muß die Vorsicht des auszuhängenden Schneewurfs-Zeichens angewendet

werden und es muß diese Arbeit zu einer Zeit geschehen, in welcher diese Plätze und Gassen weniger begangen sind, wenn nicht der Fall nach § 60 vorhanden ist.

Die Hausbesitzer haben die aus den Hofräumen und von den Dächern ihrer Häuser entfernten Eis- und Schnee-Massen unverzüglich auf ihre Kosten an einen der behördlich hiezu bestimmten Abladeplätze zu schaffen.

§ 75.

Auf Trottoiren, Straßenübergängen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, nicht befördert werden, und nicht stehen oder liegen gelassen werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände tragen, haben sich auf der Fahrbahn und zwar an der rechten Seite hart am Trottoir oder Fußwege zu halten.

Insbesondere ist den Fleischern oder Schlächtern das Erscheinen mit blutigen Schürzen oder Kleidern auf öffentlichen Straßen untersagt.

Auch Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Trottoire und Fußwege nicht benützen.

§ 76.

Die Benützung der Trottoire und Fußwege von Seite der Prozessionen, Leichen- und anderen Aufzügen, sowie von Seite marschierender Militärzüge darf, wenn der Benützung der Fahrbahn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, nicht stattfinden.

Personen, welche ihre Dienste oder Waaren öffentlich anbieten, ist das die freie Passage behindernde

Stehenbleiben auf den Trottoirs, Fußwegen, Straßenübergängen und Brücken strengstens verboten.

§ 77.

Die Haustore der Privathäuser müssen längstens 10 Uhr nachts, jene der öffentlichen Gast- und Kaffehäuser mit dem Eintritte der bestimmten Polizei-Sperrstunde gesperrt werden. (Siehe Anhang, Seite 160.)

Vom Eintritte der Dunkelheit bis zur Stunde, wo das Haustor geschlossen wird, müssen die Hauseingänge und namentlich auch die Hofräume in den Durchhäusern beleuchtet sein.

Die Hofräume sind stets rein zu halten.

§ 78.

In der Regel haben Fußgänger sich rechts zu halten und rechts auszuweichen, wodurch jedes unliebsame Zusammenstoßen oder Drängen vermieden wird.

Zweiter Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung der Verunreinigungen und Beschädigungen.

a) Der Straßen überhaupt sowie der Passanten.

§ 79.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen oder Auswerfen von Flüßigkeiten, Schnee, Eis. Kehricht, zerbrochenes Geschirr, Ziegelstücke, Schutt und Abfälle

jeder Art, das Herabströmen des Regenwassers aus schadhaften Dachrinnen, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

Weder bei Tag, noch bei Nacht darf aus den Fenstern, Erkern und Balkonen oder von den Dächern etwas auf die Gasse geworfen oder geschüttet werden.

Das unvorsichtige Wegwerfen von brennenden Zündhölzchen und glimmenden Zigarren auf öffentlicher Passage ist verboten.

§ 80.

Das Abladen von Schnee, Eis und Erde, Schutt und anderen Abfällen ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentlichen Anschlag oder Bekanntmachung diesem Zwecke überwiesen sind.

§ 81.

Kellertüren und Fenster, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 82.

Das Füttern der Zugtiere auf öffentlicher Straße ist untersagt. Nur Fuhrwerk, welches mit Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehres von außerhalb zu Markte kommt, ist hinsichtlich der Marktplätze und Lohnfuhrwerk hinsichtlich der polizeilich angewiesenen Halt- und Aufstellungsplätze, dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§ 83.

An öffentlichen Brunnen dürfen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände nicht gewaschen oder gespült werden.

§ 84.

Auf öffentlicher Straße, sowie an Türen, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts gelegen sind, ist

das Aufhängen der Wäsche, sowie das Lüften, Klopfen und Ausstauben von Betten, Kotzen, Matratzen, Fußteppichen oder großen Tüchern u. dgl. Gegenständen nicht gestattet.

Dasselbe gilt auch von den öffentlichen Anlagen.

§ 85.

Fleisch oder andere Gegenstände, welche die Passanten beschmutzen können, dürfen an den gegen die Straße gelegenen Türen und Fenstern nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

Beim Transporte des rohen Fleisches ist selbes mit reinen Tüchern vollständig zu bedecken, und ist das Sitzen auf denselben strengstens untersagt.

§ 86.

Wägen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüßiger oder leicht verstreubarer Gegenstände benützt werden, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verloren gehen und die öffentliche Straße nicht verunreinigt werden kann.

§ 87.

Gebrannter Kalk in ungelöschtem Zustande darf auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nur in verschlossenen Behältnissen abgelagert werden.

Holzkohlen und Mineralkohlen dürfen für den Kleinverschleiß an Konsumenten nur in Netzen, in Körben oder Säcken aus den Wägen abgeladen werden.

Die durch das Abladen dennoch sich ergebende Verunreinigung der Straße ist von dem Käufer der Kohlen sogleich vollständig zu beseitigen.

Beim Abbruche alten Mauerwerkes ist zur Vermeidung des lästigen und gesundheitsschädlichen Staubes eine zweckmäßige Bespritzung anzuwenden.

§ 88.

Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekeleregenden Anblick gewähren, darf stets nur zwischen 11 Uhr nachts und 5 Uhr früh geschehen.

Aus jenen Häusern, welche noch Senkgruben besitzen und zu denselben keine Zufahrt haben, darf der ausgehobene Unrat nicht vor den Häusern abgelagert werden, sondern muß gleich auf die bereitstehenden Wägen übertragen und weggeführt werden.

Jede Verunreinigung auf der Straße bei der Unrat-Aufladung und Verführung muß sofort beseitigt werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haftet der Hausbesitzer.

Die zu dieser Verführung dienlichen Transportmittel müssen dicht verschlossen sein und nach jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden.

Auf das Fortschaffen von Knochen, Pferde- und Rindviehdünger, wenn selber nicht mit anderem Dünger vermischt ist, finden obige Zeitbeschränkungen keine Anwendung; doch müssen diese Fuhren stets vor 9 Uhr morgens aus der Stadt geschafft sein, ferners müssen die zu dieser Verführung dienenden Transportmittel undurchläßig sein und nach oben zu bedeckt gehalten werden.

Unrat darf, wenn er nicht außer den Stadtbezirk verführt wird, nur auf behördlich dazu bestimmten Orten entleert werden.

§ 89.

Das Ausstreuen oder Ausgießen menschlicher Exkremente oder damit vermischten sonstigen Düngers oder Abfälle auf Grundstücke in den bewohnten Stadtteilen oder die Verwendung von Mehrungsunrat zur

Kompost-Dünger-Erzeugung für den eigenen Wirtschaftsgebrauch darf nur über behördliche Bewilligung und die Ausstreuung nur zur Nachtszeit, bei regnerischem Wetter geschehen.

b) Der Rinnsäle, Kanäle und Wasserläufe insbesondere.

§ 90.

Flüßigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche, Harn u. s. w., ingleichen dickflüßige oder feste Körper und Abfälle dürfen in die Rinnsäle, Straßenkanäle und Wasserläufe nicht gelangen, beziehungsweise eingeleitet oder hineingeworfen werden.

Die Inhaber von Gast- und Kaffeehaus-Lokalitäten haben zur Hintanhaltung jeder Verunreinigung der Plätze vor den Häusern, geeignete, für jedermann leicht zugängliche Aborte im Innern ihrer Häuser anzubringen.

§ 91.

Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentlichen Straßen grenzenden Besitzungen nach den Straßenrinnsälen und Kanälen darf, soferne dieselbe nicht durch Zuleitungskanäle bewirkt wird, nicht anders als mittelst versenkt einzulegenden eisernen Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an das Rinnsal, beziehungsweise den Kanal reichen, und vollkommen dicht sind.

Abfallsröhren müssen in diese Röhren oder Rinnen unmittelbar einmünden.

§ 92.

Haus- und Wirtschaftswasser, sowie alle sonstigen Flüßigkeiten, Abgänge der Wirtschaft und des Gewerbe-

betriebes dürfen nur unterirdisch in die Kanäle geleitet werden.

In besonderen Fällen z. B. bei gewerblichen Betriebsanlagen — kann die Anlage von Schlammkasten oder anderen Reinigungs-Vorrichtungen von der Behörde aufgetragen werden.

Die Ansprüche auf Vergütungen, welche der Gemeinde oder dritten Personen für die Aufnahme dieser, sowie der im § 91 bezeichneten Flüssigkeiten in die von ihnen angelegten oder unterhaltenen Wasserabzüge etwa zustehen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 93.

Die oberwähnten Schlammkästen oder anderen Reinigungs-Vorrichtungen müssen wasserdicht, mit einem vor der Ausfluß-Oeffnung anzubringenden Gitter und einem gut schließbaren Deckel versehen sein, und so oft ausgeräumt werden als erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohlenhöhe der Abflußöffnung anwachsen zu lassen.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 94.

In der wärmeren Jahreszeit, d. i. vom 1. Mai bis Ende Oktober, müssen die Hausbesitzer bei trockener Witterung vor ihren Häusern oder Grundstücken das Trottoir, den Fußweg vollständig oder wo diese nicht bestehen, die Straße und die Plätze bis auf eine Entfernung von 200 cm vor ihrem Besitze täglich und zwar morgens mit reinem Wasser bespritzen und sodann kehren lassen.

§ 95.

Jeder Haus- oder Grundbesitzer ist verpflichtet in der Zeit vom 1. November bis 30. April an jedem

Samstage, bei einem einfallenden Feiertage am Tage vorher, das Trottoir oder den Fußweg vollständig oder wo keine solchen bestehen, die Straße bis auf eine Entfernung von 200 cm vor seinem Hause oder Grundstücke in der Zeit vor der Vorbeifahrt des städtischen Kehrichtwagens kehren und den Unrat dergestalt in Haufen sammeln zu lassen, daß das Gassenrinnsal stets frei bleibt.

An trockenen Tagen muß der Fegung die Bespritzung mit reinem Wasser vorausgehen. Die Verführung des Kehrichts geschieht durch städtische Oekonomie-Fuhren.

§ 96.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, seinen Einwohnern im Innern des Hauses einen bestimmten Platz und ein eigenes Behältnis zur Aufbewahrung des im Hause sich sammelnden Unrates anzuweisen, in welches aber keine glühende Asche geschüttet werden darf.

In diesem Behältnisse ist der Hausunrat so lange zu bewahren, bis er, beim Glockenzeichen vor das Haustor gestellt, durch das städtische Fuhrwerk abgeholt wird. (Siehe Abänderung, Anhang Seite 149.)

§ 97.

Ist durch die Benützung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren, Materialien, zum Zerkleinern des Brennholzes, zur Abfuhr von Dünger u. s. w. oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder vollständig gereinigt werden, widrigenfalls diese Reinigung auf Gefahr und Kosten des Schuldtragenden erfolgen würde.

§ 98.

Für Fälle eines dringenden Bedarfes kann auch eine außerordentliche Reinigung der Gassen und Plätze vom Gemeinderate angeordnet werden, welcher Anordnung alle Haus- und Grundbesitzer pünktlich nachzukommen haben.

Dritter Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 99.

Musik-Produktionen, Schaustellungen, Umzüge 2c. auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Behörde stattfinden, und nur in solchen Gässen, wo hiedurch die Passage nicht gehemmt wird.

Ebenso ist zur Nachtzeit jede lärmende Beschäftigung in den Häusern, das Schreien und Singen auf den Straßen und Plätzen verboten. (Siehe Anhang, Seite 166.)

Das Kegelschieben auf den Kugelstätten in der Stadt ist nur bis 11 Uhr nachts erlaubt.

§ 100.

Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen u. dgl., beim Transporte mittels Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des Letzteren möglichst vorgebeugt wird.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 101.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsorgane ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 102.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen wird, insoferne dadurch nicht eine in dem allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung begründet ist, nach der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1869 mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 100 fl. — oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. bestraft.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 103.

Wer es unterläßt, den nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Strafe, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 104.

Die gegenwärtige Straßenpolizeiordnung tritt vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Wirk-

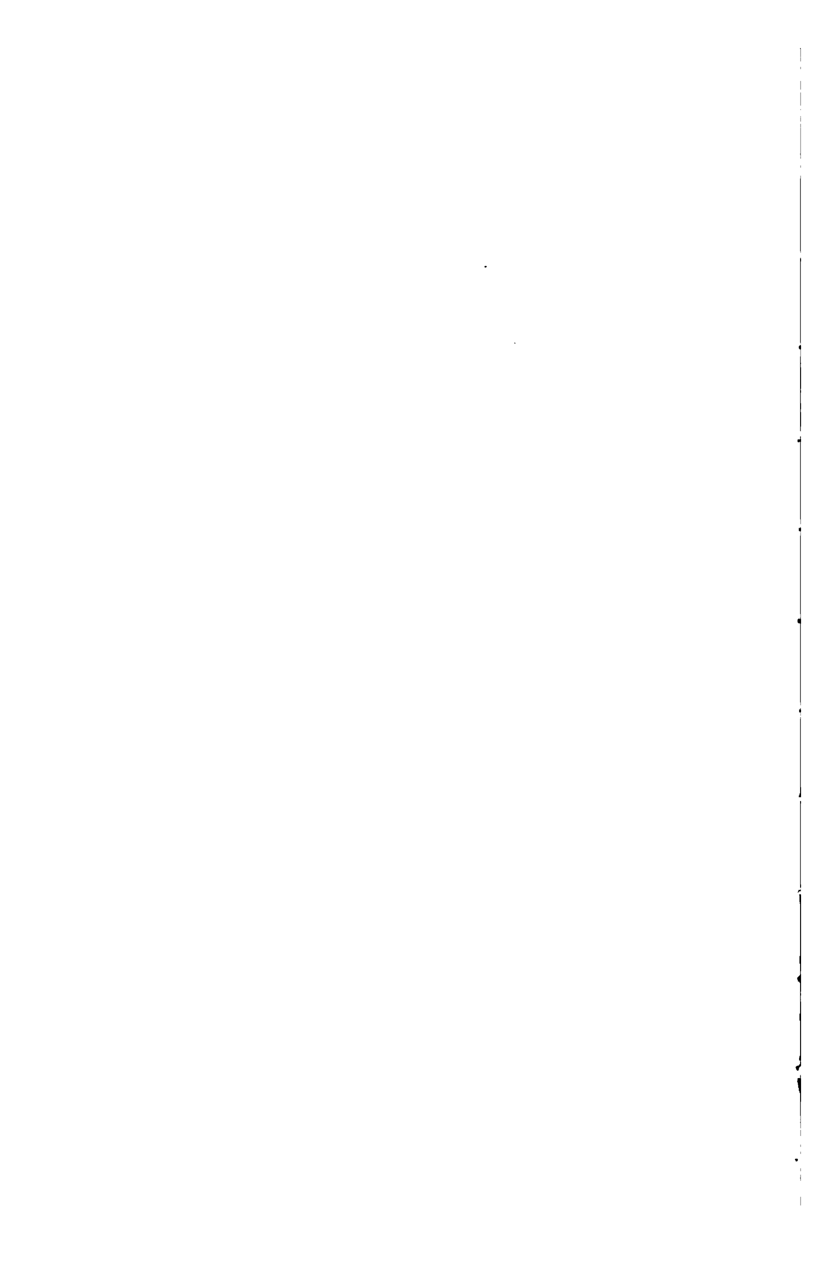
samkeit und ist sodann die Straßenpolizeiordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 6. Juli 1856 außer Kraft gesetzt, und weiters sind damit alle sonstigen auf ingedachte Angelegenheiten Bezug nehmenden Verordnungen, Spezialbeschlüsse und Anordnungen aufgehoben, insoferne selbe mit dieser Straßenpolizei-Ordnung im Widerspruche stehen.

Vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Salzburg

am 21. Februar 1887.

Der Bürgermeister:

Leopold Scheibl.



Anhang

Polizeiliche Vorschriften

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 101.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsorgane ist unbedingte Folge zu leisten.

§ 102.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen wird, insoferne dadurch nicht eine in dem allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung begründet ist, nach der Gemeindeordnung vom 8. Dezember 1869 mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 100 fl. — oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 fl. bestraft.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 103.

Wer es unterläßt, den nach dieser Vorschrift ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Strafe, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 104.

Die gegenwärtige Straßenpolizeiordnung tritt vier Wochen nach dem Tage der Kundmachung in Wirk-

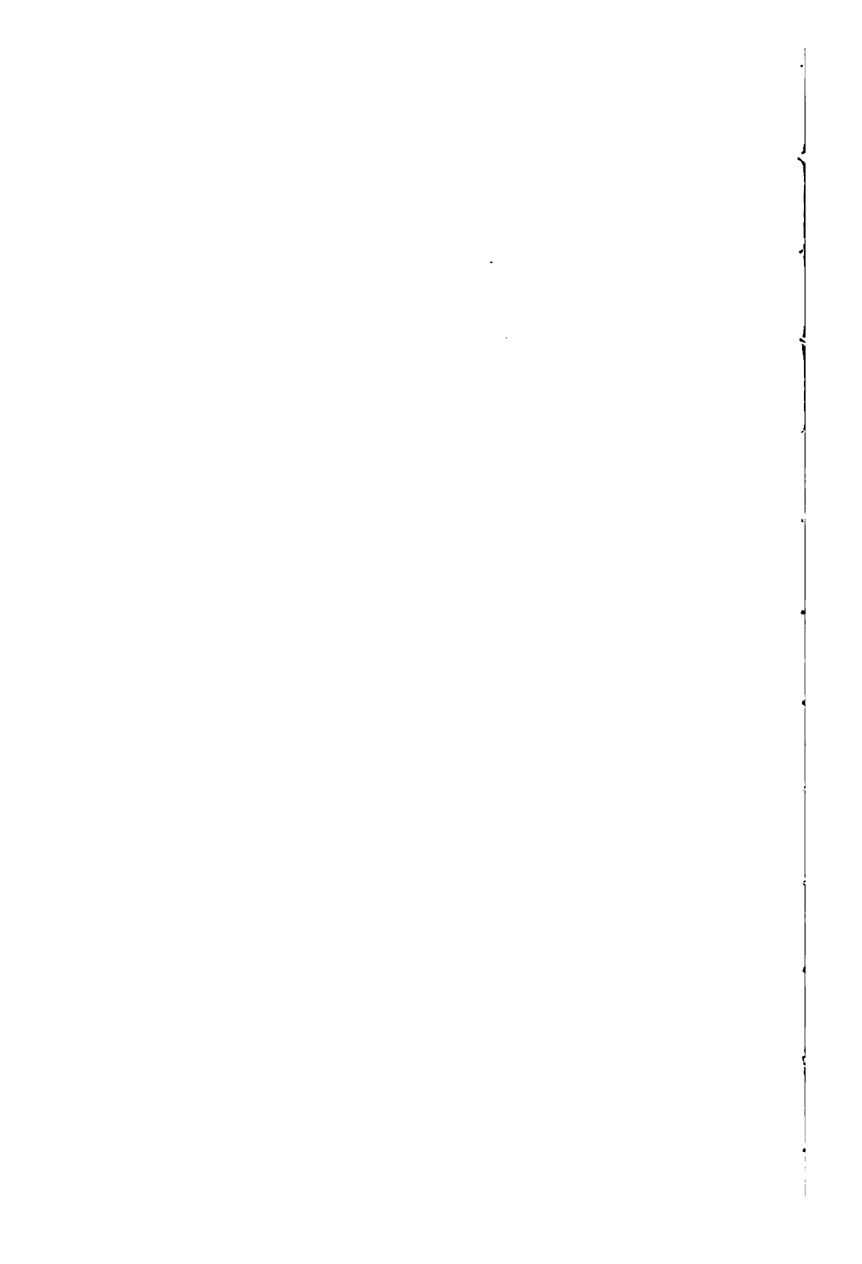
samkeit und ist sodann die Straßenpolizeiordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 6. Juli 1856 außer Kraft gesetzt, und weiters sind damit alle sonstigen auf ingedachte Angelegenheiten Bezug nehmenden Verordnungen, Spezialbeschlüsse und Anordnungen aufgehoben, insoferne selbe mit dieser Straßenpolizei-Ordnung im Widerspruche stehen.

Vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Salzburg

am 21. Februar 1887.

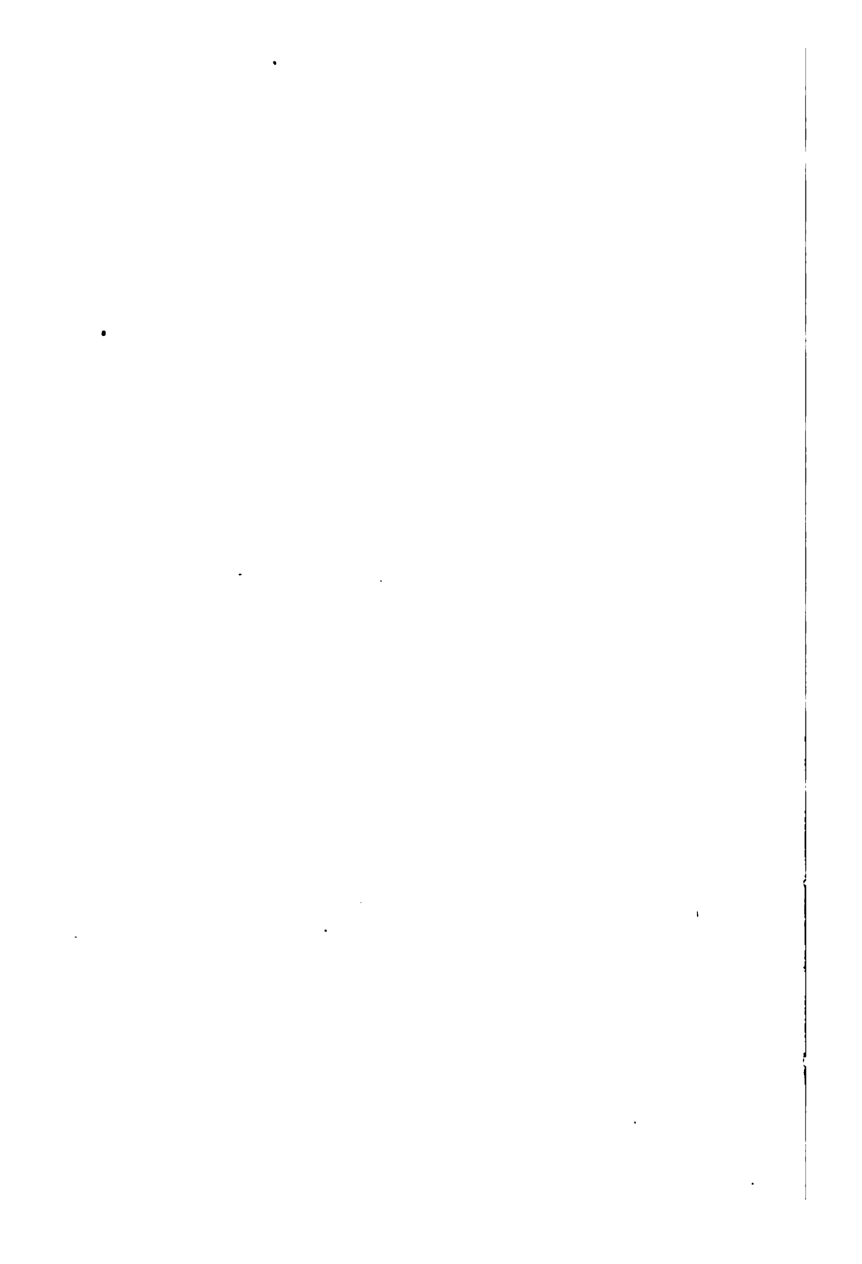
Der Bürgermeister:

Leopold Scheibl.



Anhang

Polizeiliche Vorschriften



Wohnungs-Mietordnung
für Salzburg.

(Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 25. Jänner 1859, Z. 15281, die in Salzburg für die Räumung der unbeweglichen Sachen sowie für deren Aufkündigung festgesetzten Tage und Fristen betreffend.)

Kundgemacht im Landesregierungsblatte für das Herzogtum Salzburg, Jahrgang 1859, II. Abteilung, Stück VI, ausgegeben 28. April 1859, Nr. 4.

Mit hoher Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. November 1858, Z. 23.630, wurde dem k. k. Oberlandesgerichte aufgetragen, mit Rücksicht auf den § 25 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 213) die bezüglich einzelner Orte seines Sprengels für die Räumung der unbeweglichen Sachen bisher festgesetzten Tage und Fristen bekannt zu machen.

Infolgedessen werden hiemit folgende gesetzliche Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Infolge Hofdekretes vom 18. Febr. 1839 (J.-G.-S. Nr. 342) §§ 5 und 6 kann die Aufkündigung der Wohnungen in Salzburg, insoferne keine andere ausdrückliche Uebereinkunft getroffen ist, ebenfalls nur in bestimmten Fristen und so geschehen, daß die Miete sich mit einem der vier, auf den Neujahrstagen, auf den Rupertstagen in der Fasten oder den 27. März, auf den Peter- und Paulstagen oder den 29. Juni, und auf den Rupertustagen im Herbste oder den 24. September fallenden allgemeinen Termine der Wohnungsveränderungen endiget.

Für Neujahr muß die Aufkündigung längstens

am 8. Oktober des vorhergehenden Jahres, — für Ruperti in der Fasten längstens am 15. Jänner desselben Jahres, — für Peter und Pauli längstens am 10. April desselben Jahres, — und für Ruperti im Herbste längstens am 13. Juli desselben Jahres ererfolgen.

Eine nach Verlauf dieser Tage geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsveränderungen ungiltig; sie kann nur für einen später folgenden Termin gelten, wenn sich der Aufkündende hierüber bestimmt geäußert hat. Gerichtliche Aufkündigungen müssen, um giltig zu sein, binnen der oben erwähnten Fristen nicht nur bei Gericht überreicht, sondern auch demjenigen, gegen welche sie gerichtet sind, zugestellt werden.

Nach gehörig geschehener Aufkündigung soll der Mietmann binnen der auf den Neujahrstag, den Ruperstag in der Fasten, den Peter- und Paulustag, oder den Rupertstag im Herbste, nächstfolgenden sieben Tage mit der Räumung der Wohnung den Anfang machen und demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Wahrung eines Teiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz, wo möglich die Hälfte der Wohnung, einräumen.

Binnen der auf den Neujahrstag, den Rupertstag in der Fasten, den Peter- und Paulustag oder den Rupertstag im Herbste nächstfolgenden 14 Tage muß die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden. Am siebenten Tage mittags muß ein Teil der Wohnung und am vierzehnten Tage mittags die ganze Wohnung vollständig geleert und übergeben werden.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung der gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag

fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende und zur teilweisen oder gänzlichen Räumung der Wohnung bis zum Mittag des folgenden Werktages.

Verordnung der Landesregierung vom 27. Dezember 1897, Z. 15.324:

Die Besichtigung der Bestandobjekte kann unter Begleitung des Vermieters mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und mangels einer Vereinbarung täglich in den Stunden von 10—11 Uhr vormittags und von 3—4 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

Provisorische Dienstboten-Ordnung

für die Landeshauptstadt Salzburg vom 27. Febr. 1857, Nr. 1891.

§ 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe.

Dieselbe darf den zwanzigsten Teil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden.

§ 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Teile überlassen.

Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an dem Dienstherrn und an dem Dienstboten angemessen geahndet werden.

§ 3. Wo in dieser Dienstboten-Ordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, insoweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden.

§ 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienst-

herrn das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat.

Den übrigen, insoferne sie von der früheren Bedingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Läuft jedoch hiebei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt und an die Gemeindekasse (§ 43) abgeführt werden.

§ 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst zu dem er sich verdungen hat, nicht anzutreten oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§ 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet.

§ 7. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost für einen halben Monat, falls aber der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr vergüten.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder seinen Wirtschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch den vierten Teil eines Monatslohnes, falls aber der Dienstvertrag durch ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Mōnatslohn zu bezahlen.

§ 8. Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hiedurch zugehenden Schadens verlangen.

Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hindernis bloß vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§ 9. Die Dauer der Dienstzeit wird in der Regel auf Einen Monat, hinsichtlich jener Dienstboten aber, welche für landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf Ein Jahr, letzteres von Lichtmeß oder Micheli an gerechnet, festgesetzt. Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden. Eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichem Vertrage oder vor der Stadtgemeinde-Vorstehung geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.

§ 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsame, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet.

Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten.

Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen.

Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 11. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hiezu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten, dies dringend erfordern.

Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und an den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden.

Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hiedurch kein Abbbruch geschehen.

§ 12. Dem Dienstboten ist ohne Erlaubnis des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Anderen verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubnis des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben.

Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen.

§ 13. Der Dienstbote hat jeden, seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.

§ 14. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen und so viel in seinen Kräften steht, Nachteil und Schaden von ihm abzuwenden.

Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen. das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet.

Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln.

§. 15. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschestücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren.

Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

§ 16. Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigentum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

Mit der Livrée ist es, wenn nicht eine andere Verabredung getroffen wurde, folgendermaßen zu halten:

Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Livrée, bestehend in Rock, Weste, Unterkleider, Schuhen, Strümpfen und Hut; dem nach einem halben Jahre Austretenden gebührt die sogenannte kleine Livrée, nämlich: Unterkleider, Schuhe und Strümpfe.

Auf eine Gala-Livrée oder was die Dienstherrn nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch.

Demjenigen, der wegen eines der im § 28 angeführten Gründe außer der vorgeschriebenen Aufkündungszeit des Dienstes entlassen wird, gebührt von der Livrée nichts.

Sollte in Ansehung der Livrée eine Streitigkeit erhoben werden, so ist die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen.

§ 17. Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und

daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt.

Der Dienstherr hat die Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen.

Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes.

Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

§ 18. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§ 19. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen.

Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Klasse vom Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen.

Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben. Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht be-

dungen ist, monatlich, bei ganzjähriger Dienstdauer aber vierteljährig verfallen, zu entrichten.

§ 20. Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein.

Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt.

Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Klasse angemessen verabfolgt werden.

Kleidungs- und Wäschstücke, die nur zum Putze dienen oder den Verhältnissen der dienenden Klasse unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden.

§. 21. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Dauert die Krankheit länger als 14 Tage, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§ 28 sub 11) und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln und es ist daher hievon rechtzeitig die Anzeige der Stadtgemeinde-Vorstehung zu machen, welcher sodann die Verständigung der Heimatbehörde des Dienstboten oder die Einleitung der sonst erforderlichen Verfügungen obliegt.

§ 22. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesener Maßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf.

§ 23. Der Dienstherr kann den Kranken im

eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Anmerkung. Durch diese, sowie durch die in den §§ 21 und 22 enthaltenen Anordnungen werden jedoch die für das St. Johannsspital in Salzburg geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen rücksichtlich der gänzlich oder teilweise unentgeltlichen Verpflegung der nach Salzburg zuständigen oder im Dienste einer daselbst zuständigen Partei stehenden Dienstboten nicht berührt.

§ 24. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständnis zu jeder Zeit aufgelöst werden.

§ 25. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insoferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten den Lohn und die bedungene Kost für einen halben Monat, falls aber der Dienstvertrag auf ein Jahr geschlossen war, für drei Monate zu vergüten.

War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündiget, so gebührt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

§ 26. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirtschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirtschschaft bestellten Gesindes zu gelten.

§ 27. Insoferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgängiger Aufkündigung.

Die Aufkündigung hat spätestens vierzehn Tage, bei ganzjährigen Diensten aber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen.

Geschieht von keinem Teile rechtzeittg eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welche vorher durch denselben bestimmt war.

§ 28. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

1. Wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;
2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit entgegensetzt;
3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Tätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, die Mitdienstboten gegen den Dienstherrn oder gegeneinander aufhetzt oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;
4. wenn er sich des Diebstahls, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mitdienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt;
5. wenn er ungeachtet vorausgegegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus

Bosheit, Mutwillen oder grober Nachläßigkeit das Eigentum des Dienstherrn beschädiget;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waren borgt;
7. Wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird;
8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht;
9. wenn er ohne Erlaubnis des Dienstherrn über Nacht ausbleibt oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt;
10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht, und
11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige der Stadtgemeinde-Vorstehung zu machen.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

§ 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit und ohne Aufkündigung verlassen:

1. Wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen;
2. wenn der Dienstherr die Grenzen der ihm zustehenden häuslichen Zucht überschreitet und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft;
3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsitt-

lichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder ihn vor solchen Zumutungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;

4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht oder seinen Wohnsitz in einem andern, über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will.

Diese Gründe müssen jedoch der Stadtgemeinde-Vorstehung angezeigt und, falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargetan werden.

Ohne Bewilligung der Stadtgemeinde-Vorstehung darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit und, wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, wenigstens für ein Vierteljahr zu vergüten.

In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§ 30. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch nur nach vorhergegangener achttägiger, bei ganzjährigen Diensten aber nur nach vorangegangener sechswöchentlicher Aufkündigung verlassen:

1. Wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirtschaft oder eines eigenen Gewerbes vorteilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde;
2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere

Abwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte notwendig macht;

4. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benötigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können.

Auch diese Gründe müssen der Stadtgemeinde-Vorstehung angezeigt und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargetan werden. Ohne Bewilligung der Stadtgemeinde-Vorstehung darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der achttägigen und bezüglich sechswöchentlichen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen anderen tauglichen Dienstboten stellt und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet.

Dienstboten, welche erwiesener Maßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstherrn zur Erteilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten.

§ 31. Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (28) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genötigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch

übrige Dienstzeit und, wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, für ein Vierteljahr zu vergüten.

§ 32. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind der Stadtgemeinde-Vorstehung anzuzeigen, von dieser zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten.

Sie sind überdies einer angemessienen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Diensteswerlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Will aber der Dienstherr den entlassenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen und von dem Entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§ 33. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß oder doch aus den Umständen vermuten mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungeteilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§ 34. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hindernis obwaltet, gegen Leistung des Stempels per 12 Heller und des Kostenbetrages der Druckauflage von der Stadtgemeinde-Vorstehung auf Grundlage des beizubringenden Heimatscheines ausgefolgt wird. Für die der Stadtgemeinde Salzburg nicht zuständigen Dienst-

boten, welche nicht schon mit vorschriftsmäßigen Dienstbotenbüchern von ihrer politischen Heimatbehörde versehen sind, hat sich die Stadtgemeinde-Vorstehung über Ansuchen derselben an ihre Heimatbehörde um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden und die erhaltene Ermächtigung in dem ausausgefertigten Dienstbotenbnche zu beziehen.

Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde ihres Aufenthaltes auf Grund ihrer Reise-Legitimation ausgefertiget.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.

§ 35. Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen.

Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen.

§. 36. Beim Dienstaustritte hat die Stadtgemeinde-Vorstehung auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, die Amtsfertigung beizusetzen und das beigebrachte schriftliche Zeugnis des Dienstherrn zurückzubehalten.

Das Zeugnis über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet; lautet es aber hinsichtlich der einen oder anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik blos mit Strich auszufüllen.

Gründet sich das ungünstige Zeugnis des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtgründe, welche die Stadtgemeinde-Vorstehung nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung unbegründet findet, so

kann dieselbe nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubrik ausfüllen.

Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachteil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

§ 37. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§ 38. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hievon bei der Stadtgemeinde-Vorstehung die Anzeige zu machen. Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben und insoferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere Behörde das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ermächtigung zur Ausfertigung eines neuen zu erwirken.

In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplikat sei.

§ 39. Die Stadtgemeinde-Vorstehung überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung. Die Stadtgemeinde-Vorstehung und die städtischen Bezirksvorstehungen haben sie hiebei zu unterstützen und im Einverständnisse mit ihr auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen.

Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, sind mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen.

Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hiezu nicht verstehen, so sind sie insolange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind.

Hiebei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine oder doch keine angemessene Arbeit finden.

Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer anderen erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

§ 41. Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältnis aufgehört hat, angebracht werden, sind von der Stadtgemeinde-Vorstehung summarisch zu verhandeln und zu entscheiden.

Jene Streitigkeiten dagegen, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden.

Die Stadtgemeinde-Vorstehung erkennt auch über die Uebertretungen der gegenwärtigen Dienstboten-Ordnung.

§ 42. Die in dieser Dienstboten-Ordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen zu vollziehen.

Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. CM. und bei anderen Personen den Betrag von 25 fl. CM. nicht übersteigen.

Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

Meldevorschriften

für die Landeshauptstadt Salzburg vom 15. März 1857, Nr. 393.

§ 1. Jeder Hauseigentümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses oder Hausanteiles (Hausbodens) hat nicht nur die Personal-Veränderungen rücksichtlich des betreffenden Haus- oder Bodenbesitzers (aus Anlaß von Verkäufern, Sterbefällen ꝛc.) und alle jene Personen, welche bei seiner Familie in entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufenthalt genommen werden, sondern auch jede neu einziehende Wohnpartei (Hauptpartei, Familie) ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen, oder jemanden Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, binnen 24 Stunden nach dem Einziehen derselben in sein Haus oder seinen Hausanteil und zwar mittelst der bei der Stadtgemeinde-Vorstehung vorrätigen Veränderungs- (Familien)-Bögen, welche genau auszufüllen sind, zu melden.

Bei gemeinschaftlicher Miete einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders an-anzuzeigen.

§ 2. Das Ausziehen jeder Hauptpartei, gleichviel ob solches zu den gesetzlichen Ausziehterminen oder zu einer anderen Zeit erfolgt, ist in der 24 stündigen Frist

und auf die gleiche Weise anzuzeigen und dieser Anzeige beizufügen, wohin die Partei sich begeben hat.

§ 3. In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigentümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung, eine Aenderung in der Eigenschaft der Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei oder umgekehrt, eingetreten ist.

§ 4. Wer immer einen Teil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatweise an Afterparteien überläßt, oder Bettgeher hält, oder auch sonst Jemanden, worunter selbst verwandte oder verschwägerte Personen, Erzieher oder Erzieherinnen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte und dergleichen gehören, bei sich aufnimmt, hat hierüber mittelst der vorgeschriebenen Meldezettel bei der Stadtgemeinde-Vorstehung (Meldeamt) binnen vierundzwanzig Stunden die Anzeige zu machen.

Die Meldezettel sind übrigens genau auszufüllen und in zwei gleichlautenden, von dem Hauseigentümer oder Hausbesorger mitgefertigten Exemplaren zu überreichen, wovon das Eine mit der ämtlichen Vidierung zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird.

§ 5. Die Unterlassung der in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldungen wird an dem Eigentümer oder Hausbesorger (§ 1) oder dem Wohnungsinhaber nach § 320 des Strafgesetzes lit. a und b geahndet.

§ 6. In derselben 24stündigen Frist nach der Einstellung und Aufnahme sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge, dann alle Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechtes, gleichviel, ob sie bei ihren Ar-

beitgeber und Lehrherrn in die Wohnung aufgenommen wurden oder nicht, von diesen letzteren mittelst der vorgeschriebenen Meldezettel anzumelden. Ebenso sind die ein- und austretenden Hausoffiziere, Kammerfrauen ꝛc. bei der Stadtgemeinde-Vorstehung anzumelden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen im Grunde der Min.-Ver. v. 2. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 51 zu ahnden.

§ 7. Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalten, Konvikten, Akademien, Alumnaten, Klöster, Konventen, Stiften, Siechen- und Versorgungsanstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der diesfälligen Veränderungen im Wege der Veränderungsbögen und Meldezettel verpflichtet, und verfallen bei Unterlassung in die §§ 5 und 6 dieser Vorschrift erwähnte Geldstrafe. Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten, dieselben sind jedoch nur dann verpflichtet, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des Bezirkes der Stadtgemeinde einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§ 8. In derselben Frist von 24 Stunden müssen durch Rückstellung der in den bezüglichen Rubriken diesfalls auszufüllenden Meldscheine alle Abmeldungen über das Ausziehen der Wohn- oder Afterparteien, dann die Dienstesentlassungen bei Vermeidung der in den §§ 1 bis 6 bestimmten Strafe angezeigt werden.

§ 9. Einkehrwirte und Gasthausbesitzer, welche zur Fremdenbeherbergung berechtigt sind, sind verpflichtet, den angekommenen und aufgenommenen Passagieren

einen polizeilichen Meldezettel vorzulegen und von denselben genau und vollständig ausfüllen zu lassen, zugleich ein eigenes, gehörig parafiertes Fremdenbuch in der vorgeschriebenen Form ununterbrochen zu führen und in dieses die Angekommenen nach den ausgefüllten Meldescheinen vollständig und leserlich einzutragen.

Sie haben ferner die angekommenen Passagiere längstens binnen 12 Stunden nach der Ankunft bei der Stadtgemeinde-Vorstehung (Meldeamt) mittelst Abgabe der Meldescheine anzumelden und gleichzeitig das Fremdenbuch behufs Revision und Bestätigung der erstatteten Meldungen vorzulegen, dasselbe übrigens auch zu jeder anderen Zeit den Aufsichts-Organen zur Einsicht zu stellen. Ebenso ist die Abreise der Passagiere binnen 12 Stunden bei der Stadtgemeinde-Vorstehung (Meldeamt) zur Herstellung der Evidenz im Fremden-Protokolle anzumelden.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Meldescheines genau auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Sollte er sich dessen weigern, so ist hievon ungesäumt der Stadtgemeinde-Vorstehung die Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung dieser Fremdenmeldung oder Versäumung der vorgeschriebenen 12stündigen Frist wird nach dem allgemeinen Strafgesetze § 320 lit. c bestraft, die unterlassene oder unordentliche Führung der Fremdenbücher aber ist im Grunde der Min.-Ver. v. 2. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 51, mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen an dem betreffenden Gastwirte zu ahnden.

§ 10. Herbergsväter haben gleichfalls parafierte Herbergsprotokolle in der vorgeschriebenen Form zu führen, sich von den in die Herberge ankommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reise-

dokumente vorlegen zu lassen und hiernach die Rubriken derselben auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunden vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt der Stadtgemeinde-Vorstehung die Anzeige zu machen.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunde anzuzeigen.

Uebrigens ist jeder Herbergsvater zugleich verpflichtet, jeden einzelnen angekommenen Handwerksgesellen gleichfalls binnen 12 Stunden bei der Stadtgemeinde-Vorstehung mittelst Ueberreichung eines vollständig ausgefüllten Meldescheines anzumelden und zugleich das Herbergsprotokoll zur Vidierung vorzulegen.

§ 11. Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich hievon der Stadtgemeinde-Vorstehung die Anzeige zu machen.

§ 12. Jede Uebertretung der im § 10 und 11 enthaltenen Vorschriften wird an dem säumigen Herbergsvater oder den anderen dawiderhandelnden Personen mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Kronen im Grunde der Min.-Ver. v. 24. April 1858 bestraft.

§ 13. Die Fremdenbeherbergung von Seite solcher Gast- oder Schankwirte, die hiezu gewerbsmäßig nicht berechtigt sind, unterliegt der Bestrafung nach § 320 des Strafgesetzbuches lit. d.

§ 14. Einer strengen Ahndung unterliegen nach § 321 des Strafgesetzes diejenigen Gewerbsleute, welche Gesellen ohne vorschriftsmäßige Wanderbücher in Arbeit einstellen.

§ 15. Jede falsche Meldung wird an dem Meldungsleger nach § 320 des Strafgesetzes lit. e gebüßt.

§ 16. Zum Untersuchungs- und Strafverfahren wegen aller Uebertretungen der in den vorangegangenen Paragraphen enthaltenen Meldungsvorschriften ist die Stadtgemeinde-Vorstehung in Salzburg berufen und derselben die strengste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung aufgetragen.

Tarif

betreffend die Einhebung von Gebühren für den Stadtarmenfond der Stadtgemeinde Salzburg, anläßlich von Musikproduktionen, Schaustellungen, Tanzmusiken, Kegelscheiben ꝛc., L.-G. v. 28. Dezember 1890.

1. Für Musik- und andere Produktionen im Herumziehen oder in Wirtshäuseru mit höchstens zwei Personen, per Tag . . . . 80 h
2. Für Musik und andere Produktionen im Herumziehen oder in Wirtshäusern mit mehr als zwei Personen, per Tag . . . . 1 K 20 h
3. Für Musik- und andere Produktionen im Theater oder anderen öffentlichen Lokalen mit Eintrittsgeld, mit Ausnahme der eigentlichen Theatervorstellungen im Stadttheater, per Tag . . . 4 K
4. Für jede Lizenz von Tanzunterhaltungen in öffentlichen Lokalen und von Bestkegelscheiben . . 4 K
5. Für Produktionen und Schaustellungen in kleinen Buden von geringer Bedeutung, als: Panorama, Ringelspiele, Schießplätze, Gymnastiker u. s. w., per Tag . . . . 1 K
6. Für die Bewilligung zum Offenhalten über die Sperrstunde . . . . 2 K

7. Für Produktionen im großen Maßstabe, als: Menagerien, Variété-Theater, Zirkus u. s. w., per Tag . . . . 6 K.

Anmerkung. Für die in den unter Post 4 und 6 angeführten Fälle ist außerdem eine Stempelgebühr von 4 K zu entrichten.

Kundmachung

die Bewilligung zu Tanzmusiken und Bestrafung der diesfälligen Uebertretungen betreffend, vom 8. Juni 1827, Z. 12846

Um die genaue Beobachtung der allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826, welche auf Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 24. nämlichen Monats, Nr. 24.337, durch Regierungs-Verordnung vom 17. September 1826, Z. 21.586, bekannt gemacht worden, überhaupt, besonders aber in Ansehung der Tanzmusiken zu sichern, wird mit allerhöchster Genehmigung folgendes angeordnet.

I. Abschnitt.

Von der Bewilligung Tanzmusiken zu halten.

§ 1. Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizeibehörde gehalten werden.

Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bei der Polizeibehörde zu melden.

§ 2. An Feiertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verboten sind, dürfen solche erst eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen und müssen in

jedem Falle in den Provinzial-Haupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleineren Orten und auf dem Lande um 10 Uhr nachts geschlossen sein.

Die Dauer der Redouten, und öffentlichen Bälle wird von der Polizeibehörde von Fall zu Fall bestimmt, oder genehmigt, jedoch müssen auch Redouten, und sowohl öffentliche, und Hausbälle, am Vorabende, worauf ein Normafest oder Festag fällt, um 12 Uhr nachts geendet werden.

§ 3. Die Polizeibehörden werden bei Erteilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen.

II. Abschnitt

Von Bestrafung der Uebertreter.

§ 4. Wer in verbotenen Zeiten Bälle, oder Tanzmusiken hält, oder die im 1. Paragraphe enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig.

§ 5. Gewerbetreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bei ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich.

Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er den zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

§ 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirtes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen.

§ 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute,

welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§ 8. Die Strafen der Uebertretung oder Unterlassung der in dem Hofkanzlei-Dekrete vom 24. August 1826, Nr. 24.337, und in der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Redouten, öffentlicher sowohl, als Hausbälle und Tanzmusiken enthaltenen Vorschriften, ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirte das erste Mal 5 bis 50 Gulden, das zweite Mal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mal nach § 8 der mit Hofkanzlei-Dekret vom 12. Mai 1827 kundgemachter Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1827 diese Verfügung in dem Falle zu treffen, die persönliche Unfähigkeit, fernere Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen.

Für jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 Gulden. Für Tanzgäste 2 bis 10 Gulden.

Für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann.

§ 9. Die Geldstrafen sind in Konventions-Münze zu entrichten und haben dem Armen-Institute des Ortes zuzufließen.

III. Abschnitt.

Von den Behörden, welche die Bewilligung zu erteilen, die Aufsicht zu pflegen, und in Uebertretungsfällen, die Strafe zu bemessen haben.

§ 10. In Städten wo Polizei-Direktionen oder Polizei-Kommissariate sich befinden, haben diese, in allen übrigen Orten und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten die diesfälligen Amtshandlungen zu pflegen.

§ 11. Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten, Gemeinde- und Ortsvorsteher ausüben.

§ 12. Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten.

§ 13. Das Verfahren ist sumarisch und besteht lediglich in der Protokollierung des erhobenen, und dem Beschuldigten um seine allfälligen Einwendungen vor zweien Zeugen vorgehaltenen Tatbestandes und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§ 14. Strafen über 10 Gulden auf dem Lande und im allgemeinen außer der Hauptstadt, sind vorläufig dem Kreisamte; über 50 Gulden in den Provinzial-Hauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15. Das Kreisamt oder die Landesstelle, kann ein solches Straferkenntnis bestätigen, mildern oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung (Rekurs) statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§ 14) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weitere Abhilfe gesucht werden.

§ 16. Die Berufung oder das Gesuch um Abhilfe ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

Markt-Ordnung

für die Landeshauptstadt Salzburg vom 2. Oktober 1903, Nr. 9489.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Marktordnung enthält jene Vorschriften, welche zum Gegenstande haben:

a) die Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Marktplätzen,

b) die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht im Verkehre,

c) die Feststellung der Quantitäten und Preise,

d) die markt- und sanitätspolizeiliche Ueberwachung in Bezug auf Echtheit, gute Beschaffenheit, Bereitung und Aufbewahrungsart der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 2. Die Marktordnung enthält Bestimmungen:

a) für den
   1. Wochenmarkt,
   2. Wildpretmarkt,
   3. Geflügelmarkt,
   4. Fischmarkt,
   5. Krautmarkt,
   6. Holzmarkt,
   7. Heu- nnd Strohmarkt,
   8. Pfingst- und Nikolausmarkt,

b) über die Einhebung des Standgeldes,

c) bezüglich der Strafen.

§ 3. Die Märkte können von jedermann mit allen im Verkehre gestatteten Waren, soweit dieselben nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind, besucht werden. Waren, deren

Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auf Märkten nur von Gewerbsleuten, welche eine Konzession besitzen, verkauft werden.

Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf derselbe nur auf diesem Platze verkauft werden. Die Bestimmung der Marktplätze erfolgt durch den Gemeinderat im Einverständnisse mit dem Marktamte.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken auf den Marktplätzen kann von der Gewerbebehörde im Einvernehmen mit dem Marktamte nach Maßgabe der Raumverhältnisse über bei der Gewerbebehörde eingebrachtes schriftliches Ansuchen und gegen jederzeit freistehenden Widerruf den nach der Gewerbeordnung hiezu befugten Personen gestattet werden.

I. Wochenmärkte.

§. 4. Die Wochenmärkte finden mit Ausnahme des ersten Weihnachtsfesttages und Ostersonntages auf den vom Gemeinderate bestimmten Plätzen täglich statt.

Jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag ist Hauptmarkt. Auf den vom Gemeinderate auch als Wochenmarktplatz bestimmten Platze vor der städtischen Schranne in Salzburg findet der Markt nur am Donnerstag statt.

Wenn auf einen der in den Absätzen 2 und 3 angeführten Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Tage abgehalten.

Für den Wochenmarkt vor der Schranne sind die Verkaufsstunden während des ganzen Jahres auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt; auf den anderen Wochenmarktplätzen beginnt der Markt in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis 15. September um 6 Uhr früh, in der übrigen Zeit des Jahres um halb 8 Uhr früh und endet um 1 Uhr nachmittags.

Bezüglich der Verkaufsstunden an den Sonntagen sind die jeweilig für die Sonntagsruhe in der Stadt Salzburg geltenden Normen maßgebend.

§ 5. Gegenstände des Marktverkehres sind:

Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 6. Die Verkaufsstände werden den Verkäufern nach der Reihenfolge ihres Eintreffens durch die Organe des Marktamtes angewiesen und hat niemand ein Recht, auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe des Marktstandes.

Eine Ausnahme hievon besteht nur für diejenigen Verkäufer, welche einen bestimmten Platz im Monats- oder Jahresabonnement gegen monatliche oder jährliche Vorauszahlung (vide §§ 57 und 58) gemietet haben.

§ 7. Keiner der angewiesenen Standplätze darf ohne Erlaubnis des Marktkommissärs verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem derselbe angewiesen wurde, benützt werden. Das eigenmächtige Erweitern des angewiesenen Standplatzes ist ebenso wie das Benützen leerstehender Plätze verboten.

Jeder Mietplatz ist mit einer Nummer zu versehen, dieselbe ist beim städtischen Marktkommissariate zu kaufen und muß am Stande derart angebracht werden, daß dieselbe für jedermann leicht ersichtlich ist.

Das Aufstellen oder Lagern von Kisten, Körben oder anderen den Verkehr hemmenden Gegenständen außerhalb des Standes, in den Gängen, auf den Trottoirs u. s. w. ist untersagt.

§ 8. Der Kauf und Verkauf von Gegenständen des Marktverkehres vor Beginn der Marktzeit ist auf dem Markte verboten.

§ 9. Jeder Verkäufer hat sich sofort nach seinem Eintreffen auf den ihm angewiesenen Standplatz zu begeben und darf erst handeln, wenn er seinen Verkaufsplatz eingenommen und den Stand in Ordnung gebracht hat. Die zum Verkaufe bestimmten Waren müssen derart aufgelegt werden, daß dieselben dem Käufer leicht ersichtlich sind.

Dieselben müssen gut und unverfälscht, sowie gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

Alle zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel dürfen nur auf entsprechenden Ständen oder in marktgängigen Behältnissen verkauft werden, das Niederlegen derselben auf die Erde, das Aufbewahren in unreinen Behältnissen, sowie das Zudecken mit unreinen Tüchern und dergleichen ist verboten.

§ 10. Die Ware, welche einmal auf den Markt gebracht worden ist, darf niemandem, der sie zu kaufen sucht, vorenthalten und vor niemanden auf irgend eine Weise versteckt werden.

Der Einwand, daß die Ware bestellt sei, wird nicht berücksichtigt.

§ 11. Verkaufte Waren müssen vom Käufer entweder sofort entfernt oder vom Verkäufer beiseite gelegt und der Name des Käufers hierauf ersichtlich gemacht werden, widrigens der Einwand, daß die Ware schon verkauft sei, gleichfalls nicht berücksichtigt wird.

§ 12. Dem Verkäufer steht es frei, den Preis seiner Ware zu bestimmen, doch darf der Verkauf, insoferne nicht bei einzelnen Artikeln besondere Vorschriften bestehen, nur nach dem gesetzlich gestatteten Maß und Gewicht oder nach der Stückzahl stattfinden.

Geformte Butter darf im Kleinverkaufe nur in vollgewichtigen Stücken von 100, 250, 500 oder 1000 Gramm, geformtes Rindschmalz nur in Stücken zu 250 oder 500 Gramm feilgeboten werden.

Es ist den Verkäufern nicht verwehrt, größere Mengen ihrer Feilschaften in den marktgängigen Behältnissen, in welchen dieselben zum Markte gebracht werden, z. B. Körben, Butten, Säcken u. s. w. zu verkaufen, doch ist jede Vorrichtung verboten, durch welche der Käufer irregeführt werden kann. Auf Verlangen

ist der Verkäufer verpflichtet, die verkaufte Ware zu wägen oder zu messen.

§ 13. Beim Verkaufe von Gegenständen nach Maß oder Gewicht, es mag die Abmessung oder Abwägung in Gegenwart oder Abwesenheit des Käufers erfolgt sein, darf an dem zugesicherten Maße nichts fehlen.

Gegenstände, welche schon im Voraus abgemessen oder abgewogen oder nach einem bestimmten Maße oder Gewichte geformt oder zugerichtet sind, wie z. B. Butter, Schmalz, Käse u. s. w. werden, wenn sie das gehörige Maß oder Gewicht nicht haben, unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung von den Organen des Marktamtes beschlagnahmt und dem Marktkommissariate zur weiteren Amtshandlung übergeben.

§ 14. Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße und Gewichte ist verboten. Verkäufer, welche Gegenstände nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen mit richtigen, in gutem Zustande erhaltenen und vorschriftsmäßig geaichten Maßen, Wagen und Gewichten versehen sein.

Die Benützung der städtischen Wage ist jedermann im Beisein eines Marktorganes gestattet.

Für die Benützung derselben ist eine Gebühr bis zu 5 Kilogr. von 2 h, bis zu 10 Kilogr. von 4 h, bis zu 100 Kilogr. von 10 h und für jedes weitere Hundert von 6 h zu entrichten, wobei ein Gewicht unter 50 Kilogr. als vorgehend und über 50 Kilogr. als ganzes Hundert angenommen wird.

§ 15. Die Käufer haben alle das gleiche Recht im Einkaufe und besteht kein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden.

An Hauptmarkttagen dürfen Zwischenhändler (fremde oder einheimische) vor $^1/_2$10 Uhr vormittags keine Lebensmittel außer Grünzeug und Gemüse einkaufen und ist demnach vor dieser Stunde der Einkauf von Eiern, Butter, Schmalz, Geflügel u. dgl. für Zwischenhändler verboten. (§ 68 G.-O.)

Bei nachweisbarer Bestellung ist es jedoch den Landleuten gestattet, die Ware dem Händler bei dessen Stande zu übergeben, aber nur bevor sie ihren eigenen Standplatz einnehmen.

Es ist verboten, Marktparteien mit zum Verkaufe bestimmten Artikeln vom Besuche des Marktes abzuhalten, im Kaufe befindliche Artikel zu überbieten oder bereits verkaufte Feilschaften ohne Zustimmung des Käufers zu verkaufen.

§ 16. Für die Aufstellung von Handwägen, Karren u. s. w. werden eigene Plätze angewiesen und ist es verboten, die Wägen bei den Verkaufsständen oder an anderen als den hiefür angewiesenen Plätzen aufzustellen.

Diejenigen Wagen, welche nur behufs Zufuhr der Waren oder Handelsgeräte auf den Marktplatz gebracht werden, müssen sofort nach erfolgter Abladung von demselben wieder entfernt werden.

Hievon ausgenommen sind nur solche Wägen, von denen herab die Ware verkauft wird. Dieselben haben die ihnen angewiesene Verkaufsstelle einzunehmen.

Die Zugtiere sind nach erfolgter Aufstellung auszuspannen, von dem Marktplatze zu entfernen und die Deichseln von den Wägen abzunehmen.

§ 17. Das Mitbringen von Hunden auf den Markt ist sowohl den Verkäufern, wie den Käufern strengstens verboten.

Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwägen benützt worden sind, müssen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkarbe versehen sein, dürfen nicht ausgespannt und nicht länger am Markte gelassen werden, als zur Abwicklung der Geschäfte unbedingt notwendig ist.

§ 18. Der Verkauf von unreifem, faulem oder

stark von Insekten angefressenem Obste ist verboten; zum Einsieden bestimmtes, unreifes Obst (Nüsse ausgenommen) darf auf den gewöhnlichen Standplätzen überhaupt nicht, in Geschäftslokalen oder im Marktverkehre nur auf den besonders dazu bestimmten Plätzen dann verkauft werden, wenn der Verkauf korb- oder buttenweise und nicht in Quantitäten unter 1 Kilogr. stattfindet.

Das zum Einsieden bestimmte Obst darf nur unter der auf jedem Korbe oder jeder Butte ersichtlichen Bezeichnung „Obst zum Einsieden" verkauft werden.

§ 19. Das Gemüse, wie überhaupt jede Grünware, muß stets frisch, darf nicht welk und mit der menschlichen Gesundheit schädlichen Kräutern vermengt sein. Kartoffel müssen vollständig reif, mit einer ausgebildeten Oberhaut versehen und dürfen nicht faul, erfroren oder stark keimend sein.

§ 20. Auf dem Marktplatze dürfen nur folgende eßbare Schwämme feilgehalten und verkauft werden:

I. Die Blätterpilze (Agaricini) u. zw.:

a) der Hallimasch — agaricus melleus,
b) Gartenchampignon — agaricus campestris,
c) Wiesenchampignon — Gugemucke — agaricus arvensis,
d) Graublätteriger Champignon — agaricus pratensis,
e) Waldchampignon — agaricus silvaticus.

II. Milchblätterpilze (Lactariae) u. zw.:

a) der Goldbrätling, Milchschwamm — lactarius volemus.

III. Faltenpilze (Cantharelli) u. zw.:

a) der Rötling, Eierschwamm — cantharellus cibarius.

IV. Röhrenpilze (Boleti) u. zw.:

a) der Herrenpilz (Pilzling) — boletus edulis.

V. Die Astpilze (Clavariacei) u. zw.:

a) das Hasenöhrchen — craterellus clavatus,
b) die blaßgelbe Bärentatze — clavaria flava,
c) die Traubenbärentatze — clavaria cotrytis,
d) die Korallenbärentatze — clavaria coralloides,
e) die Goldbärentatze — clavaria aurea,
f) die Schönbärentatze — clavaria formosa,
g) die graue Bärentatze — clavaria grisea.

VI. Morcheln (Morchellae) u. zw.:

a) die Maurache — morchella esculenta,
b) die Spitzmorchel — morchella conica,
c) die Glockenmorchel — morchella patula,
d) die böhmische Morchel — morchella bohemica,
e) die Stockmorchel — helvella esculenta,
f) die große Morchel — helvella gigas,
g) die Herbstmorchel — helvella crispa.

VII. Knollenpilze, Trüffeln (Tuberacei) u. zw.:

a) die schwarze Trüffel — tuber cibarium,
b) die weiße Trüffel — chaeromyces meandriformis.

Der Verkauf von Schwämmen in verkleinertem, geschältem, gedörrtem oder getrocknetem Zustande ist auf dem Markte ausgeschlossen.

Schwämme dürfen nicht in Haufen, hohen Körben oder anderen tiefen Behältern verkauft werden, sondern müssen behufs der Erleichterung der Beschau stets in flachen niederen Körben ausgebreitet sein.

Der Verkauf von nassen, von Würmern angefressenen, in Zersetzung begriffenen oder sonstwie verdorbenen Schwämmen ist verboten und werden die-

selben vertilgt, ebenso wird der ganze Vorrat vertilgt, wenn auch nur ein Teil davon aus verdorbenen oder giftigen Schwämmen besteht.

§ 21. Ersatzmittel für Naturbutter, Rindschmalz und Schweineschmalz unterliegen hinsichtlich des Verkaufes den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarine, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarin, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstfett" tragen.

§ 22. Das Betasten der zum Verkaufe ausliegenden oder umhergetragenen Back- und Fleischwaren und anderer zum Verzehren bereits fertiggestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer, das Beriechen von zum Verkaufe ausliegender Butter und des Schmalzes sowie das Probenehmen mit den Fingern ist strengstens untersagt und darf seitens der Verkäufer nicht geduldet werden.

§ 23. Nahrungs- und Genußmittel, welche in unreiner Verpacknng auf den Markt gebracht werden, sind von demselben ausgeschlossen.

Das Einmachen der Waren, Nahrungs- und Genußmittel darf nur mit reinem Papier geschehen und ist das Verwenden von gedrucktem oder beschriebenem Makulaturpapier zu diesem Zwecke verboten.

§ 24. Waren, welche dem Marktkommissär als gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Genuß nicht geeignet erscheinen, werden von demselben dem Verkäufer abgenommen und der Marktkommission, be-

stehend aus drei Gemeinderäten, dem Marktkommissär und dem Stadtphysikus, zur Amtshandlung übergeben. Dieselbe hat darüber zu entscheiden, ob die Waren vertilgt werden müssen oder vom Verkäufer bedingungsweise verwertet werden dürfen.

Die Marktkommission hat nach ihrem Ermessen, jedenfalls aber bei Beanständigung größerer Warenmengen einen Fachmann der betreffenden Branche als Sachverständigen zuzuziehen.

Die Partei kann nicht nur in diesem Falle, sondern bei jeder Beschlagnahme die Zuziehung eines von ihr namhaft zu machenden Sachverständigen auf ihre Kosten verlangen.

§ 25. Warenabfälle oder Emballagen dürfen nicht liegen gelassen, sondern müssen gesammelt und nach Schluß des Marktes entfernt werden. Ueberhaupt ist jede unnötige Verunreinigung des Marktes strengstens zu vermeiden.

§ 26. Nach Schluß des Marktes müssen die Verkäufer den Handel einstellen und ihre Waren und Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen.

Spätestens eine halbe Stunde nach Schluß des

Siehe Abänderung Seite 169.

[illegible] der Sommermonate (§ 4) an Wochentagen bis 7 Uhr abends und die übrigen Monate bis 5 Uhr abends feilzuhalten.

§ 27. Gefundene Waren, Körbe und sonstige Gegenstände werden durch Anschlag eines Verzeichnisses über Fundgegenstände auf den auf den Marktplätzen befindlichen Tafeln bekanntgemacht.

§ 28. Den Anordnungen der mit der Beaufsichtigung des Marktes beauftragten Marktbeamten und

selben vertilgt, ebenso wird der ganze Vorrat vertilgt, wenn auch nur ein Teil davon aus verdorbenen oder giftigen Schwämmen besteht.

§ 21. Ersatzmittel für Naturbutter, Rindschmalz und Schweineschmalz unterliegen hinsichtlich des Verkaufes den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarine, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarin, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstfett" tragen.

§ 22. Das Betasten der zum Verkaufe ausliegenden oder umhergetragenen Back- und Fleischwaren und anderer zum Verzehren bereits fertiggestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer, das Beriechen von zum Verkaufe ausliegender Butter und des Schmalzes sowie das Probenehmen mit den Fingern ist strengstens untersagt und darf seitens der Verkäufer [illegible]

Das Einmachen der Waren, Nahrungs- und Genußmittel darf nur mit reinem Papier geschehen und ist das Verwenden von gedrucktem oder beschriebenem Makulaturpapier zu diesem Zwecke verboten.

§ 24. Waren, welche dem Marktkommissär als gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Genuß nicht geeignet erscheinen, werden von demselben dem Verkäufer abgenommen und der Marktkommission, be-

stehend aus drei Gemeinderäten, dem Marktkommissär und dem Stadtphysikus, zur Amtshandlung übergeben. Dieselbe hat darüber zu entscheiden, ob die Waren vertilgt werden müssen oder vom Verkäufer bedingungsweise verwertet werden dürfen.

Die Marktkommission hat nach ihrem Ermessen, jedenfalls aber bei Beanständigung größerer Warenmengen einen Fachmann der betreffenden Branche als Sachverständigen zuzuziehen.

Die Partei kann nicht nur in diesem Falle, sondern bei jeder Beschlagnahme die Zuziehung eines von ihr namhaft zu machenden Sachverständigen auf ihre Kosten verlangen.

§ 25. Warenabfälle oder Emballagen dürfen nicht liegen gelassen, sondern müssen gesammelt und nach Schluß des Marktes entfernt werden. Ueberhaupt ist jede unnötige Verunreinigung des Marktes strengstens zu vermeiden.

§ 26. Nach Schluß des Marktes müssen die Verkäufer den Handel einstellen und ihre Waren und Handelsutensilien zusammenpacken und fortschaffen.

Spätestens eine halbe Stunde nach Schluß des Marktes muß der Platz, auf dem der Markt abgehalten wurde, von allen Waren und Gerätschaften geräumt sein. Den Obstverkäufern ist es jedoch gestattet, während der Sommermonate (§ 4) an Wochentagen bis 7 Uhr abends und die übrigen Monate bis 5 Uhr abends feilzuhalten.

§ 27. Gefundene Waren, Körbe und sonstige Gegenstände werden durch Anschlag eines Verzeichnisses über Fundgegenstände auf den auf den Marktplätzen befindlichen Tafeln bekanntgemacht.

§ 28. Den Anordnungen der mit der Beaufsichtigung des Marktes beauftragten Marktbeamten und

deren untergeordneten Amtsorganen ist vorbehaltlich späterer Beschwerdeführung unbedingte Folge zu leisten und ihnen bei Ermittelung der Marktpreise sowohl vom Käufer wie Verkäufer die erforderliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Dieselben haben das Recht, Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken oder in sonstiger Weise stören, oder welche andere in der Ausübung ihrer Geschäfte stören, oder solche durch Worte oder tätlich belästigen, oder sich zwecklos am Markte herumtreiben, namentlich Kinder ohne Aufsicht Erwachsener, Betrunkene, mit ekelhaften Ausschlägen Behaftete, sowie Träger oder andere Hilfsarbeiter, welche sich in Kaufunterhandlungen einmengen oder selbst Handel zu treiben versuchen und alle diejenigen, welche sich den Anordnungen des Beamten nicht fügen oder sich gegen denselben unanständig benehmen, vom Markte zu weisen, eventuell durch die Sicherheitswache behufs weiterer Bestrafung zum Amte stellen zu lassen.

§. 29. Der Verkauf von Marktwaren außer den Marktplätzen, auf Straßen, Plätzen, in Hauseingängen u. dgl. darf ebenso wie das Hausieren mit Marktgegenständen nur unter den hiefür festgesetzten Bestimmungen erfolgen.

II. Wildpretmarkt.

§ 30. Bezüglich des Verkaufes von Wildpret und der Verabreichung von solchem in Gast- und Speisehäusern finden die Bestimmungen der Gesetze vom 20. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1875 und vom 23. Mai 1885, L.-G.-Bl. Nr. 14, betreffend die Schonzeiten des Wildes im Herzogtume Salzburg Anwendung.

Der Verkäufer von während der Schonzeit er-

legtem Wilde, oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, hat sich sohin durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Befugnis zum Verkaufe auszuweisen, widrigens er den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1875 unterliegt.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes der abbezogenen Landesgesetze herstammt, während der Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft des Wildes durch Lieferschein, Schußzettel u. dgl. gehörig auszuweisen und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdies durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei. Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die obigen Strafbestimmungen Anwendung.

§ 31. Als marktfähig gilt — Federwild ausgenommen — nur solches Wild, welches eine Schußwunde aufweist.

Der Verkauf von anderem Wild als Federwild, welches in Schlingen gefangen, desgleichen alles Wild, welches vergiftet, eines natürlichen Todes verendet oder mit einer seuchenartigen Krankheit behaftet oder bereits in Fäulnis übergegangen ist, darf nicht stattfinden und wird solches Wild als zur menschlichen Nahrung ungeeignet und gesundheitsschädlich beschlagnahmt und nach nach § 24 der Marktordnung behandelt. Ebenso ist der Verkauf von mit Venerie behaf etem Wildprete verboten.

§ 32. Gewöhnliches Borstenvieh, welches durch Hetzen und Brennen zum Schwarzwilde hergerichtet wurde, darf nicht feilgeboten werden und wird beschlagnahmt.

§ 33. Das Aushängen von Wild ohne Fell, das Liegen desselben auf der Erde, das Rupfen des Federwildes auf dem Markte, sowie der Verkauf abgezogener Hasenköpfe ist verboten.

§ 34. Die Wildprethändler haben bei ihren Verkaufsständen oder Verkaufsgewölben die größte Reinlichkeit zu beobachten, auf dem Markte, in den Verkaufshallen oder Gewölben die Eingeweide oder sonstigen Abfälle in ein eigenes zu diesem Zwecke bestimmtes, gut verschließbares Gefäß zu geben und dasselbe täglich zu entleeren und gründlich zu reinigen.

III. Geflügelmarkt.

§ 35. Lebendes Geflügel darf nur vollkommen gesund, totes nur in geputztem Zustande auf den Markt gebracht werden. Der Verkauf von seuchenartig erkranktem oder umgestandenen Geflügel ist verboten.

Totes Geflügel, welches stark abgemagert, dessen Haut nicht rein weiß oder gelblich, sondern bläulich und gefleckt erscheint, welches durch den Mangel einer klaffenden Halswunde, beziehungsweise eines Würgzeichens oder durch sein sonstiges Aussehen verdächtig iü oder sich schon in Fäulnis befindet, wird beschlagnahmt und nach § 24 der Marktordnung behandelt.

Das Abstechen, Würgen und Rupfen des Geflügels auf dem Marktplatze ist uicht gestattet.

IV. Fischmarkt.

§ 36. Der Verkauf von Fischen und Krebsen unterliegt den Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 25. Februar 1889, L.-G.-Bl. Nr. 10. Fische und Krebse dürfen nur dann zum Markte gebracht werden, wenn sie das vorgeschriebene Normalmaß erreicht haben.

Lebende Fische sind stets mit genügendem und frischem Wasser zu versehen.

Diejenigen, welche Fische, die von außerhalb des Geltungsgebietes des obbezogenen Gesetzes herstammen, während der hier bestehenden Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft dieser Fische durch Lieferschein und Stückzahl gehörig auszuweisen und falls dieselben aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herstammen, überdies durch ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß die Fische nicht zu einer gesetzwidrigen Zeit gefangen worden sind.

§ 37. Kranke, umgestandene oder verdorbene Fische werden gleichwie tote Krebse und Schildkröten beschlagnahmt. Jede absichtliche Täuschung über die Qualität des Fisches, das Entfernen der Kiemen oder künstliches Färben derselben ist strengstens verboten.

§ 38. Stockfische müssen gehörig gebeizt und ausgewässert, auch darf die Lauge nicht mit zu vielem Kalk versetzt sein.

Eingesalzene, geräucherte, marinierte oder anderweitig konservierte Fische, als Häringe, Aale, Bücklinge, Sprotten u. s. w., welche ranzig, schimmelig oder sonst bereits verdorben sind, werden beschlagnahmt.

Alle derlei konservierten Fischen dürfen uur in Original-Blechdosen oder in Gefäßen aus Holz, Glas, Porzellan oder Steingut mit dichtschließenden Glasdeckeln aufbewahrt werden.

§ 39. Von den Fröschen darf nur der große grüne Wasserfrosch (rana esculenta) verkauft werden. Während der Laichzeit, d. i. in den Monaten Mai und Juni, dürfen Frösche nicht verkauft werden.

Der Verkauf von Krötenschenkeln ist verboten.

§ 40. Bläulich gefärbte, kranke oder tote Austern mit klaffenden Schalen sind als gesundheitsschädlich vom Verkaufe ausgeschlossen.

Ebenso ist der Verkauf von Teichmuscheln verboten.

§ 41. Der Verkauf von verdorbenem, ranzigem, mit Schimmel behaftetem oder mit Kupfer gefärbtem Kaviar ist verboten.

§ 42. Von den Schnecken darf nur die Weinberg- und Waldschnecke (helix bomatica und helix silvatica) verkauft werden. Die Schnecke ist nur im Herbst und Winter, wenn sie zugesponnen ist, d. h. ihr Haus mit einer kalkartigen Substanz verschlossen hat, zum Verkaufe zulässig. Schnecken, welche beim Durchstoßen des Verschlusses übel riechen, sind zu vertilgen.

V. Krautmarkt.

§ 43. Der Krautmarkt findet während der Monate Oktober, November und Dezember mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich statt und wird derzeit auf dem Sigmundsplatze abgehalten.

Die ankommenden Wägen sind nach der Reihenfolge ihres Ankommens und den Anordnungen der Markt-Aufsichtsorgane aufzustellen.

Der Verkauf darf nur nach der Stückzahl und nach dem Gewichte stattfinden.

Der Markt beginnt um halb 8 Uhr früh und endet um 1 Uhr nachmittags.

Bezüglich der Beschaffenheit des Krautes, sowie der Erhebung der Preise und Aufrechthaltung der Ordnung finden die §§ 19, 24 und 28 der M.-O. Anwendung.

VI. Holzmarkt.

§ 44. Der Holzmarkt findet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich statt und wird bis auf weiteres am Mirabellplatze abgehalten. Der Markt beginnt in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis

1. Oktober, um 7 Uhr früh, die übrige Zeit um 8 Uhr und endet um 1 Uhr nachmittags.

Die eintreffenden Holzwägen haben sich nach den Anordnungen der Markt-Aufsichtsorgane aufzustellen.

Das zum Verkaufe gebrachte Brennholz muß nach seiner Gattung (Buchen-, Fichten-, Erlenholz u. s. w.) gehörig sortiert sein.

Brennholz darf nur nach dem gesetzlichen Maße verkauft werden und ist das Ausmaß ersichtlich zu machen.

Die Stöße müssen maßhältig aufgeschlichtet und erhalten bleiben; nicht maßhältige Stöße sind umzuschlichten.

Von deu Scheitern sind Halbklüfte, welche nicht 12 Zentimeter im Durchmesser enthalten, dann Stöcke, gefaulte, astige sowie fremde Holzgattungen und zu kurze Scheiter abzusondern.

Beim Holzlegen sind die Scheiter sehr sorgfältig zusammenzulegen und Zwischenräume soviel als möglich zu vermeiden.

Zum Aufstellen und Abmessen des Brennholzes werden geaichte, an beiden Enden mit Eisen beschlagene Metermaße verwendet und werden diese Maße von der Gemeinde beigestellt.

§ 45. Die Holzabschneider oder sonstigen Arbeitsleute haben sich auf den ihnen angewiesenen Plätzen aufzustellen; das Herumgehen innerhalb der Wagenreihen und das Einreden in einen stattfindenden Holzhandel ist den am Holzmarkte befindlichen Arbeitsleuten verboten.

Auf dem Markte ist alles verboten, woraus Feuersgefahr entstehen könnte.

§ 46. Das Handeln mit Brennholz außerhalb des Holzmarktes auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist

neben den nach § 60 der Gewerbeordnung dazu Berechtigten nur demjenigen erlaubt, welcher sein Holz auf dem Marktplatze während der festgesetzten Marktzeit nicht verkaufen konnte; derselbe muß sich mit einer Tagesmarke ausweisen können.

VII. Heu- und Strohmarkt.

§ 47. Der Heu- und Strohmarkt findet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich statt und wird bis auf weiteres auf dem Platze vor dem städtischen Schrannengebäude abgehalten.

Der Verkauf von Heu kann entweder offen oder nach dem Gewichte oder in Bunden von 5, 10, 25, 50 und 100 Kilogr. stattfinden.

Das Heu, welches auf den Markt gebracht wird, muß trocken sein und darf nicht gespickt oder verfälscht, d. h. mit Unrat oder schlechtem oder verdorbenem Heu gemengt werden.

Auf dem Markte ist alles verboten, wodurch Feuersgefahr entstehen könnte.

§ 48. Das Handeln mit Heu und Stroh außerhalb des Heumarktes auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

VIII. Pfingst- und Nikolausmarkt.

§ 49. Der Pfingstmarkt dauert vom Pfingstsamstag bis Pfingstmittwoch und wird selber unter den Dombögen abgehalten.

§ 50. Der Besuch des Pfingstmarktes ist jedermann mit den auf diesem Markte zugelassenen Waren gestattet.

Zugelassen werden nur: Galanteriewaren, Devotionalien, Gebetbücher, Zuckerbäcker- und Lebzelterwaren, Obst, Südfrüchte, Würste, Brot und Meth zum Genusse auf der Stelle.

§ 51. In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember findet unter den Dombögen der Nikolausmarkt statt, auf welchem nur von Personen, welche in der Stadt Salzburg wohnhaft sind, Waren aller Art, mit Ausnahme von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Getränken, feilgehalten werden dürfen.

§ 52. Die Marktstände werden für jeden Markt besonders verliehen und hat sich derjenige, welcher einen solchen beziehen will, schriftlich oder mündlich beim Marktamte zu melden.

§ 53. Die Anweisung der Plätze durch den Markt-Kommissär erfolgt an dem Tage, an welchem mit der Aufstellung der Stände begonnen wird. Wer bei derselben weder persönlich anwesend, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, verliert jeden Anspruch auf den angemeldeten Platz.

Weitere Stände werden nur nach Zulässigkeit der Raumverhältnisse angewiesen.

§ 54. Der Abbruch der Stände muß an dem dem Markte folgenden Werktage bewerkstelligt werden und mit Ablauf desselben der Platz von sämtlichen Waren und Verkaufsvorrichtungen geräumt sein. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 25, 29 und 60 dieser Marktordnung.

IX. Einhebung des Markt-, Stand- und Platzgeldes.

§ 55. Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und Plätze zum Feilhalten von Waren auf den im § 2 angeführten Märkten ist eine tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Platzmiete zu zahlen.

§ 56. Das Standgeld ist nach dem vollen Flächeninhalte des Standes, wobei jeder angefangene Meter als voll gerechuet wird, für jeden Tag, für eine Woche

oder im Mouats- oder Jahres-Abonnement monatlich oder jähclich im Vorhinein zu entrichten. Bei Feststellung der Länge eines Verkaufsplatzes ist der gesamte von dem Verkäufer benützte Raum in Rechnung zu ziehen, einschließlich des Standplatzes d:r Verkäufer und des Raumes, welcher zum Abstellen leerer Geschirre oder Gefäße benützt wird.

Als Länge des Platzes gilt die längste Seite desselben, ohne Unterschied ob dieselbe an der Verkehrsseite liegt oder nach der Platztiefe geht, bei nicht geradlinig begrenzten Plätzen ist die längste Durchschnittslinie maßgebend.

§ 57. Stände und Plätze werden getrennt auf einen Tag, eine Woche, einen Monat oder ein Jahr vergeben. Die Anmeldung zu Monats- oder Jahres-Plätzen hat beim Marktamte zu geschehen. Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet. Das Stand- oder Platzgeld für einen Tages- oder Wochenplatz muß vor Uebernahme desselben gegen Marken dem Marktgeld-Einnehmer bezahlt werden, und zwar für Tages- oder Wochenplätze vor dem Auslegen der Waren seitens des Verkäufers.

Die gelösten Marken sind während der Marktdauer solange in Aufbewahrung zu behalten, als der Verkäufer den betreffenden Verkaufsplatz eißnimmt, um bei allfälliger Kontrollierung über die geleistete Stand- und Platzgebühr sich ausweisen zu können.

Monats- und Jahres-Abonnenten haben das Standgeld längstens bis zum 10. des Monates, in welchem die Zahlung zu leisten ist, bei der städtischen Gemeinde- und Stiftungen-Kassenverwaltung, beziehungsw. an den Marktgeld-Einnehmer gegen Quittung zu bezahlen.

Die Quittung hierüber muß dem kontrollierenden Beamten über Verlangen vorgezeigt werden.

§ 58. Des Verkaufs- oder Standplatzes verlustig wird diejenige Partei, welche:

1. denselben eigenmächtig einer anderen Partei überläßt,
2. den gemieteten Tagplatz oder Stand eine Stunde nach Marktbeginn nicht bezieht oder den im Abonnement bezahlten Platz bei Wochen-Abonnement durch 3 Tage, bei Monats- oder Jahres-Abonnement durch 14 Tage ohne triftigen Grund unbenützt läßt,
3. den Mietzins für den Platz zum Fälligkeitstermine nicht bezahlt hat.

Bei wiederholter Unverträglichkeit ist die Versetzung auf einen anderen Platz zulässig.

§ 59. Für das Markt-, Stand und Platzgeld gilt nachstehender Tarif:

1. Für einen nummerierten Stand oder Standplatz ohne Rücksicht auf die Gattung der feilzubietenden Waren für jeden Tag und Quadratmeter des verwendeten Platzes, insoferne nicht eine Pauschalabfindung zwischen der Stadtgemeinde und dem Verkäufer vereinbart wird . . . . 10 h,

2. für einen Korb, ein Schaff oder was immer für ein Behältnis mit Grünzeug und Gemüse aller Gattungen, mit Zwiebel, Knoblauch u. s. w. ohne Unterschied der Größe täglich . . . . 4 h,

3. für einen Korb, ein Schaff u. s. w. mit Schmalz, Käse, Butter, Topfen, Schotten, frischem und gedörrtem Obst bis zum Durchmesser von 40 cm per Tag 4 h,
über 40 cm per Tag . . . . 8 h,

4. für eine Steige, Korb u. s. w. mit lebendem oder totem Geflügel, Federwildpret bis zum Durchmesser von 40 cm per Tag . . . . 10 h,
über 40 cm per Tag . . . . 20 h,

5. für eine Kiste mit Eiern täglich . . . 20 h,
für einen Korb oder ein Schaff mit Eiern bis zum Durchmesser von 40 cm täglich . . . . 4 h,
über 40 cm täglich . . . . 8 h,

6. für ein Gefäß mit Hülsenfrüchten und Körnergattungen bis zum Durchmesser von 40 cm täglich 4 h,
über 40 cm täglich . . . . 8 h,

7. für einen Stand oder Standplatz mit frischem oder geräucherten Stechviehfleisch, Würsten, Schweineschmalz, Speck und Wildpret per Quadrat-Meter täglich . . . . 10 h,

8. für jedes Gefäß mit Fischen, Fröschen, Krebsen u. s. w. täglich . . . . 10 h,

9. für einen außer den Jahrmärkten, wie z. B. zu Pfingsten, Nikolaus aufgestellten Stand mit was immer für Waren oder Geräten täglich . . . 30 h,

10. für einen zweispännigen Wagen mit Milchprodukten, Obst, Kraut, Rüben, Geflügel, Hülsenfrüchten, Brot, Mehl, Fleisch, Wildpret, Fischen, Bauholz, Heu, Stroh, Bäumen, Rechen, Gabeln u. s. w. täglich 40 h,

11. für einen einspännigen solchen Wagen tägl. 20 h.

X. Bestrafung der Uebertretungen der Markt-Ordnung.

§ 60. Uebertretungen dieser Marktordnung werden insoferne sie nicht schon unter die allgemeinen Strafgesetze, das Gesetz vom 16. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 89, ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, und das Gesetz vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, ex 1903, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel fallen, nach § 47 des Gemeindestatutes vom 8. Dez. 1869 mit einer Geldstrafe bis 200 K oder im Falle der

Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von je 24 Stunden für 10 K sowie mit Wegweisung oder Ausschließung vom Markte bestraft.

§ 61. Geld- oder Arreststrafen werden von der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg unter Beobachtung des mit den Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61 und vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, vorgeschriebenen Verfahrens verhängt.

Ebenso steht nur der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg das Recht der Ausschließung vom Markte auf die Dauer von einer bis zu vier Wochen zu und wird diese Strafe gegen solche Personen verhängt, welche wegen derselben Uebertretung der Marktordnung wiederholt abgestraft worden sind.

Die Wegweisung vom Markte wird vom Marktkommissär unter seiner Verantwortung verfügt, ohne daß die an die Stadtgemeinde gerichtete Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

Fleischmarkt-Ordnung.

§ 1. Der Fleischmarkt darf nur mit geschlachtetem Schlag- oder Stechviehe, und zwar entweder in ganzen Stücken oder in nachstehenden Teilen beschickt werden:

a) Schlagvieh: In Hälften, Vierteln, Fünferstücken (ein Bruststpitz, 2 hintere Teile mit den Blatteln, 2 vordere Teile mit den Schultern) oder siebener Stücken (1 Bruststpitz, 2 Buggen-Schultern und Gelöstes, 2 Bauchflecke und 2 Stummeln).

b) Stechvieh: In Hälften oder Vierteln. Lunge und Leber kann abgesondert werden.

Das Zerhacken in diese Stücke, beziehungsweise

Teile kann auch erst am Markte selbst erfolgen und steht zu diesem Zwecke ein eigener Raum zur Verfügung.

Kleinere Partien, beziehungsweise kleinere Teile von Schlag- und Stechvieh dürfen auf den Markt nicht gebracht und daselbst auch nicht ausgehackt werden.

Das zum Verkaufe eingeführte nicht vorher bestellte Fleisch darf im Stadtgebiete nur auf dem Fleischmarkte und an keinem anderen Orte abgelagert werden.

§ 2. Der Fleischmarkt wird in der städtischen Bauhofkaserne, Linzergasse Nr. 72, abgehalten, woselbst hiefür die geeigneten Lokalitäten mit einem entsprechenden Hofraume zur Verfügung stehen.

§ 3. Der Fleischmarkt findet am Donnerstag jede Woche und wenn auf denselben ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage der gleichen Woche statt.

Der Fleischmarkt dauert in den Monaten Oktober bis März von 8 Uhr früh und in den Monaten April bis September von 6 Uhr früh bis jedesmal um 1 Uhr nachmittags.

Das am Markte nicht verkaufte Fleisch ist in dem von der Stadtgemeinde hiezu bestimmten Lokale oder Kühlraume aufzubewahren.

Sollte das Fleisch auch nach Ablauf des Markttages in die Stadt oder nach anderen außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Orten abgeführt werden, so ist dasselbe tierärztlich zu beschauen und mit dem vorgeschriebenen Beschau-Zertifikate und Beschau-Zeichen zu versehen.

§ 4. Zur Beschickung des Marktes mit geschlachtetem Schlag- und Stechvieh wird jedermann unter der Bedingung zugelassen, daß das eingeführte Fleisch nicht nur mit dem Beschau-Zertifikate, sondern auch mit dem vorgeschriebenen Beschau-Zeichen (Farben-

stempel) versehen ist. Die Zufuhr auf den Markt kann schon am Nachmittage des dem Markttage vorhergehenden Tages erfolgen.

§ 5. Das zu Markte gebrachte Fleisch wird zum Verkaufe auf dem Markte selbst nur dann zugelassen, wenn dasselbe von dem gemeindeämtlichen, auf dem Markte anwesenden Beschau-Organe als bankmäßig befunden und als solche Ware ersichtlich gekennzeichnet wurde. Alles nicht bankmäßige oder minderwertige Fleisch ist entweder vom Markte zurückzuweisen oder aber in kleineren Quantitäten von 1/2 bis 3 Kilogramm in einem von der Stadtgemeinde zu bestimmenden Lokale unter marktpolizeilicher Kontrolle in der Stadt auszuschrotten.

§ 6. Das Feilhalten von geschlachteten Schlag- und Stechvieh oder von Teilen dieser Ware ist — selbstverständlich mit Ausnahme des Verkaufes durch die berechtigten Fleischhauer in ihren gewerblichen Standorten — an jedem anderem Tage und anderem Orte verboten.

§ 7. Um die aus sanitätspolizeilichen Gründen unbedingt notwendige Fleischbeschau gehörig durchführen zu können, muß auch die bestellte Ware (geschlachtetes Vieh oder Fleisch), welche nicht mit der Bahn, sondern durch Boten, Landfuhrwerke u. s. w. in die Stadt gebracht wird, vor Ablieferung an den Besteller in das hiefür jederzeit offenstehende Fleischmarktlokale gebracht werden und muß sich der Ueberbringer daselbst mit dem Bestellscheine, Bestellbriefe u. dgl. ausweisen.

Der ständig anwesende Hausbesorger ist angewiesen, die Beschau der betreffenden Ware durch ein städtisches Beschau-Organ mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen und darf die Ware erst nach erfolgter Beschau, wenn dieselbe zum Genusse geeignet befunden

wurde, nur von dem Besteller selbst oder durch eine von demselben legitimierte Person abgeholt werden.

Das mit der Bahn in Salzburg ankommende Fleisch ist wie bisher auch weiterhin sofort zur Beschau in den städtischen Schlachthof zu bringen.

§ 8. Der Verkauf des geschlachteten Viehes oder des Fleisches vom Wagen herab ist verboten. Wenn Käufer und Verkäufer miteinander in Handel stehen, ist es dritten Personen untersagt, den vom Verkäufer geforderten Preis zu überbieten; ebenso darf der Verkäufer ein solches Mehranbot nicht berücksichtigen, sondern hat die Ware dem ersten Kauflustigen um den von ihm (Verkäufer) geforderten Preis zu überlassen. Der Verkäufer darf die bereits an jemanden verkaufte Ware nicht an einen anderen verkaufen.

§ 9. Das auf den Markt gebrachte Fleisch ist vor der Uebergabe an den Käufer bei der am Platze befindlichen, von der Stadtgemeinde beigestellten Wage durch das betreffende Amtsorgan wägen zu lassen.

Gebühren.

§ 10. Die von dem Verkäufer

a) für die Benützung des Raumes und

b) für die Benützung der Wage

zu zahlenden Gebühren sind in dem einen Anhang dieser Marktordnung bildenden Tarife aufgeführt.

In den Gebühren sub a ist auch schon die Entlohnung der Fleischträger mitinbegriffen. Diese Gebühren sind an die zur Einhebung derselben von der Stadtgemeinde bestellten Organe gegen Uebergabe einer vorgedruckten Empfangsbestätigung zu entrichten.

Diese Bestätigung ist bis zur Wegbringung der Ware aufzubehalten.

Gebühren-Tarif
für den städtischen Fleischmarkt.

A.

Tarif für die Benützung eines Raumes einschließlich der Entlohnung für die Fleischträger.

1.	Für ein geschlachtetes Rind	60 h
2.	„ „ halbes Rind	40 „
3.	„ „ viertel „	24 „
4.	„ einen kleineren Teil eines Rindes . .	16 „
5.	„ ein Schwein, ein Kalb	20 „
6.	„ „ halbes Schwein, ein halbes Kalb .	12 „
7.	„ „ Schaf, eine Ziege	12 „
8.	„ „ halbes Schaf, eine halbe Ziege .	8 „
9.	„ „ Viertel Stechvieh	6 „
10.	„ „ Lamm, ein Kitz	4 „

B.

Tarif für die Abwage.

Für je 50 Kilogramm . . . . 6 h
wobei Bruchteile als voll gerechnet werden.

Vorschriften für den Milchverkauf.

(Kundmachung vom 4. November 1895, Z. 13.223.)

§ 1. Frische Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder abgerahmte (Magermilch) in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist diejenige Kuhmilch, welcher nichts zugesetzt und nichts genommen worden ist, und welche einen Fettgehalt von mindestens 0·3 Prozent und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1·03 bei einer Wärme von 12° R hat.

Magermilch ist diejenige Kuhmilch, welche nicht ganz entfettet worden ist. Sie muß einen Fett-

gehalt von mindestens 0·5 Prozent und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1·035 bei einer Wärme von 12° R haben.

§ 2. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nicht:

1. mit Stallmist, Unrat oder anderem Schmutze verunreinigt;
2. mit Wasser vermischt sein oder andere fremdartige Stoffe, namentlich sogenannte Konservierungsmittel irgend welcher Art enthalten;
3. blau, rot oder gelb, bitter, salzig, sauer geworden, übel riechend, schleimig oder fadenziehend sein, — Schimmelpilze, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthalten;
4. von Kühen stammen, welche giftig wirkende Futterstoffe oder derartige Arzneimittel erhalten, oder an Milzbrand, Lungenseuche, Tollwut, Tuberkulose (Perlsucht), Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Euter-Erkrankungen, Pyämie, Septikämie, Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder Gebärmutter-Entzündung leiden, oder verdächtige Erscheinungen dieser Krankheiten zeigen, oder von einem anderen fieberhaften Allgemeinleiden befallen sind;
5. von Kühen stammen, welche erst innerhalb der letzten 14 Tage gekälbert haben, sogen. Kolostrum- oder Beest-Milch sein.

§ 3. Die für den Verkehr bestimmte Milch ist mit der größten Sauberkeit und Sorgfalt zu behandeln und müssen sämtliche Gegenstände, welche mit ihr in Berührung kommen, stets sauber gehalten werden.

Die Milch darf nur in trockenen Räumen aufbewahrt werden, welche genügend hell sind, stets sorgfältig gelüftet und gereinigt und weder als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benützt werden, noch mit Krankenzimmern in unmittelbarer Verbindung stehen.

§ 4. Erkrankungen an Masern, Scharlach, Diphterie, Typhus, Flecktyphus, Wochenbettfieber, Blattern, Cholera, Brechdurchfall und nachgewiesene Tuberkulose, welche in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen eines Milchproduzenten oder Milchhändlers vorkommen, müssen vom Geschäftseigentümer oder dessen Stellvertreter längstens innerhalb 12 Stunden dem städtischen Marktkommissariate angezeigt werden.

Personen, welche an irgend welchen ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen weder das Melken der Kühe besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Vertrieb der Milch irgendwie unmittelbar sich befassen.

Die Stadtgemeinde-Vorstehung hat das Recht, auf Grund amtsärztlicher Untersuchung in Fällen dringender Gefahr anzuordnen, daß Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, aus dem Geschäfte entfernt werden, oder daß für die Dauer der Krankheit das Geschäft geschlossen wird.

§ 5. Sämtliche Gefäße und Geräte nebst allem Zubehör, wie namentlich Röhrln, Kannen u. dgl. dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit der für den Verkehr bestimmten Milch in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des kaiserl. Patentes vom 26. Oktober 1770, des Salzb. St.-E. vom 14. Oktober 1854, L.-R.-Bl. Nr. 23, II. Abt., betreffend den Verkehr mit blei- oder zinkhaltigen Gegenständen sowie Kupfergeschirren, zuwider hergestellt sein.

Ferner dürfen als Behälter für die Milch überhaupt nicht benützt werden: Gefäße, aus welchem die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie namentlich Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink, oder aus Ton mit schlechter oder schadhafter Glasur.

Zum Transport oder Vertrieb der Milch außerhalb einer festen Verkaufsstelle dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, Weißblech-, Steingut-, Porzellan- oder Glasgefäße, und zum Messen nur Gefäße aus Weißblech oder Glas zur Verwendung kommen.

Sämtliche Gefäße, mit Ausnahme der Glasflaschen und der geaichten Meßgefäße, müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die Reinigung sämtlicher Gefäße, mit Ausnahme das Glasflaschen, hat mit kochendem Wasser zu geschehen.

§ 6. Sämtliche Behälter, in welchen die für den Verkehr bestimmte Milch transportiert oder vertrieben wird, müssen mit verschlossenen oder mit festliegenden und genau schließenden Deckeln versehen sein.

Die Behälter dürfen nicht anderweitig benützt werden, namentlich nicht zur Aufnahme von Viehfutter, Trank, Küchenabfällen u. dgl.

Wenn Viehfutter, Trank, Küchenabfälle 2c. auf den Milchwagen abgeführt werden, dürfen diese Stoffe nur in einer abgesonderten Abteilung des Wagens und in Gefäßen mit dichtschließenden Deckeln auf einem und demselben Wagen mitgeführt werden.

§ 7. Die Behälter, aus oder in welchen der Vertrieb der Milch stattfindet, mit Ausnahme der Maßgefäße, müssen an der Seitenwand in deutlicher, nicht abnehmbarer und nicht blos aufgeklebter Schrift mit der vollen Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorte versehen sein.

Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über der entsprechenden Abteilung, angebracht sein.

§ 8. Beim Vertriebe der Milch durch Umherfahren

oder Umhertragen dürfen Gefäße, in welchen Wasser enthalten ist, nicht mitgeführt werden.

§ 9. Wer gewerbsmäßig Milch in den Verkehr bringen oder die im § 14 genannten Fabrikate herstellen will, hat dem städtischen Marktkommissariate diesbezüglich vorher die Anzeige zu erstatten, welches hierüber in einem eigens dazu bestimmten Register Vormerk zu führen hat.

§ 10. Die Kontrolle über den gesamten Verkehr, insbesondere auch mit Milch, liegt dem Marktkommissariate ob.

Zu diesem Behufe sind die Marktpolizei-Organe ermächtigt:

1. Die bezüglichen Lokalitäten zu betreten;
2. Die Milch und die Milchprodukte sowie die Gerätschaften hiefür zu untersuchen;
3. Proben zu entnehmen, beanständete Gegenstände mit Beschlag zu belegen, beziehungsweise zu konfiszieren.

§ 11. Die Besitzer von Kühen, deren Milch für den Verkehr bestimmt ist, haben auf die größte Reinlichkeit zu halten.

Die Euter der Kühe müssen vor dem Melken gründlich gereinigt und die Hände der Melkenden gründlich gewaschen werden, auch darf die beim Beginn des Melkens mit den ersten Strichen entleerte Milch nicht aufgefangen werden.

Der Viehstand, die Stallungen, welche mit Dungrinnen versehen sein müssen, die Futtermittel und der gesamte Milchbetrieb in den betreffenden Wirtschaften unterliegen, soweit dieselben sich im Stadtgebiete befinden, der Kontrolle des ersten städtischen Tierarztes oder dessen Vertreters.

Der tierärztliche Beamte ist berechtigt, die zur Aus-

übung der Kontrolle erforderlichen Besichtigungen und Untersuchungen nach den Bestimmungen des § 10 vorzunehmen.

Außerdem ist der Besitzer von Kühen verpflichtet, von jeder Erkrankung in seinem Viehstande, welche Anzeichen für eine der in § 2, Ziffer 2, erwähnten Falle aufweist, sofort das städtische Marktkommissariat in Kenntnis zu setzen. Die inzwischen von der erkrankten Kuh gewonnene Milch darf bis zur erfolgten tierärztlichen Genehmigung nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 12. Diejenige Milch, welche den in dieser Verordnung festgestellten Eigenschaften nicht genügt oder im Widerspruche mit den Vorschriften derselben gewonnen, behandelt, aufbewahrt oder in den Verkehr gebracht wurde, ist für verfallen zu erklären und zu vernichten, und zwar ohne Unterschied, ob die Milch dem Schuldigen gehört oder nicht.

§ 13. Für Rahm, Buttermilch, geronnene Milch (saure Milch) sofern sie für den Verkehr bestimmt sind oder in denselben gebracht werden, gelten die Vorschriften dieser Verordnung, mit Ausnahme der §§ 1, 7 und 14.

§ 14. Auf Dauermilch und sterilisierte Milch, sofern eine solche Milch für den Verkehr bestimmt ist oder in denselben gebracht wird, finden die §§ 2 bis 5 (mit Ausnahme des Absatzes 4), 10 bis 13 mit der Abänderung des § 2, Ziffer 3, Anwendung, daß für derartige Herstellungen, wie z. B. kondensierte Milch oder Kefir, die erfahrungsgemäß erforderlichen Zusätze (Zucker, Kefirpilze u. dgl.) gestattet sind.

Die Behälter, in denen diese Herstellungen in den Verkehr gelangen, müssen an der Seitenwand den Namen des Fabrikanten tragen.

§ 15. Ueberschreitungen dieser Vorschriften werden, insoferne sie nicht schon unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, nebst der Verhängung der in den vorhergehenden Bestimmungen angeführten Folgen, auch nach § 47 des Gemeinde-Statutes vom 8. Dezember 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 200 K. oder einer Freiheitsstrafe von je einem Tage für 10 K bestraft.

Außerdem wird eine festgestellte Fälschung, mit Anführung der Namen der Betroffenen, in den Tagesblättern verlautbart.

Fiaker-Ordnung.

(Kundmachung vom 8. August 1881, Z. 13.595, und vom 27. Mai 1905, Z. 27.064.)

§ 1. Die Befugnisse der Fiaker gehören in die Reihe der konzessionierten Gewerbe.

Jede solche Konzession kann aber nur mit Einem Wagen und mit Einer Nummer ausgeübt werden.

Will daher ein Fiaker mehrere Wägen aufstellen, so hat derselbe für jeden aufzustellenden Wagen eine eigene Konzession zu erwirken.

§ 2. Jeder Fiaker erhält durch die Konzession das Recht, einen zwei- oder einspännigen, nummerierten Wagen auf einem der behördlich bestimmten Plätze aufzustellen und mit demselben Personen und Gepäck gegen Bezahlung zu befördern und auf Bestellung Passagiere zur Beförderung abzuholen.

Die Fiaker sind auch berechtigt, Reisende zur weiteren Fahrt aufzunehmen und selbst auf größere Entfernung nötigenfalls auch mit mehr als zwei Pferden zu befördern. Ein Pferdewechsel unterwegs ist jedoch untersagt; auch steht ihnen das Recht zu, bei solchen Fahrten auf Begehren ihre Pferde vor fremde Wägen

zu spannen, haben jedoch während dieser Fahrten mit fremden Wägen die eigenen nummerierten Wägen zuhause unbenützt stehen zu lassen.

Anmerkung: Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind von der Benützung des Wagens ausgeschlossen.

§ 3. Das Fuhrwerk der Fiaker muß solid und wohlaussehend sein und sowohl der Sicherheit als Bequemlichkeit des Publikums entsprechen; die Bespannung muß aus gesunden, ganz geeigneten Pferden mit wohlerhaltenen Geschirren bestehen.

§ 4. Nach erfolgter Verleihung der Konzession hat der Fiaker sein bespanntes Fuhrwerk dem Stadtgemeindeamte vorzuführen, welches dasselbe unter Zuziehung von Vertrauensmännern durch einen Beamten zu untersuchen hat.

Erst nach Befund der vollen Tauglichkeit wird die Genehmigung zur Anschreibung der Lizenz-Nummer erteilt.

§ 5. Die Lizenz-Nummer muß an drei Seiten des Wagens, nämlich: oben an der rechten, an der linken und an der Rückseite, mit weißen, arabischen, hinreichend großen Ziffern mit Oelfarbe angeschrieben werden.

Die Außerachtlassung der gehörigen Nummerierung oder eine Fälschung derselben wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 K zum Armenfonde, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 6. Die Fiaker dürfen sich bei Fahrten in der Stadt und nach den im Tarife aufgenommenen Orten nur ihrer eigenen Wägen, welche mit der zugewiesenen Lizenz-Nummer versehen sind bedienen und es dürfen Einspänner-Fiaker auch nur Ein Pferd vor ihren nummerierten Wagen spannen.

Die gleichzeitige Benützung mehrerer Wägen mit derselben Nummer oder die Benützung nicht nummerierter Wagen oder die Bespannung eines Einspänner-Fiakerwagens mit zwei Pferden unterliegt einer Geldstrafe von 4 bis 20 K, welche Strafe im Wiederholungsfalle auf das Doppelte erhöht werden kann; bei öfteren Rückfällen ist die Konzession zu entziehen.

§ 7. Die Fiaker sind verpflichtet, für den guten Zustand und die Reinhaltung des Wagens und der Pferdegeschirre sowie der Brauchbarkeit der Pferde zu sorgen.

Zu diesem Behufe haben die Angestellten der polizeilichen Abteilung des Gemeindeamtes periodische Revisionen der Fiaker-Fuhrwerke sowohl zuhause als auf den Standplätzen vorzunehmen oder durch die Sicherheitsorgane vornehmen zu lassen, wobei sowohl Wägen als Pferde ins Auge zufassen sind.

Entdeckte Gebrechen sind entweder sogleich zu beseitigen oder hievon der Gemeinde-Vorstehung die Anzeige zu erstatten.

§ 8. Die Zulassung zur persönlichen Lenkung eines zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuges ist von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung beim Stadtpolizeiamte abhängig.

Dieselbe wird vor einem Beamten dieses Amtes unter Mitwirkung eines Delegierten der Genossenschaft der Fiaker und Lohnkutscher in Salzburg abgehalten und hat außer der Vornahme einer Probefahrt die Feststellung der genauen Platzkenntnisse des Kandidaten in der Stadt Salzburg sowie der Fahrtrichtung nach den einzelnen Umgebungsorten, ferner der Kenntnis der allgemeinen Tax- und Verkehrs-Vorschriften und der genügenden Vertrautheit desselben in der Behandlung der Zugtiere zum Gegenstande. Im Falle Nichtbestehens

der Prüfung ist eine Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Prüfungs-Kommission jeweils festgesetzten Frist zulässig.

Dieser Prüfung muß sich der selbständige Fiaker vor Verleihung der angesuchten Konzession, jeder Kutscher aber vor seiner Anstellung als Gehilfe im Fiaker-Gewerbe unterziehen.

Die bezüglichen Bewerber müssen überdies, unbeschadet der für die Verleihung einer Konzession zur Ausübung des Ein- oder Zweispännergewerbes durch die Gewerbeordnung normierten besonderen Erfordernisse, mindestens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, mit keinem ansteckenden oder ekelerregenden körperlichen Gebrechen behaftet sein und dürfen gegen dieselben in moralischer Beziehung nicht solche Tatsachen vorliegen, welche sie im Sinne des § 5 der Gewerbeordnung vom Antritte eines Gewerbes überhaupt ausschließen würden.

Jeder als Fiaker oder Kutscher geeignet Befundene erhält zu seiner Legitimation eine Fahrkarte, in welcher der Name desselben sowie die Lizenz-Nummer des Wagens verzeichnet ist.

Diese Fahrkarte hat jeder Wagenlenker stets mit sich zu führen und über Aufforderung vorzuweisen. (Kundmachung vom 27. Mai 1905, Z. 27.064.)

§ 9. Der Fiaker haftet persönlich für jeden Mißbrauch dieser Fahrkarte.

Nach dem Dienstaustritte eines Kutschers hat derselbe unverzüglich die betreffende Fahrkarte dem Gemeindeamte gegen Rückempfang des deponierten Dienstbotenbuches zurückzustellen, widrigenfalls die Außerachtlassung mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 K geahndet wird.

§ 10. Das eigenmächtige Abtreten dieser Fahr-

karte von Seite des Kutschers ist mit 10 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit 24stündigem Arreste zu bestrafen.

Hat er aber die Fahrkarte einem des Fahrens unkundigen Kutscher abgetreten, ist obige Strafe zu verdoppeln.

§ 11. Bestellt der Fiaker-Unternehmer entgegen dieser Anordnung einen dem Gemeindeamte nicht vorgestellten oder von diesem Amte als untauglich befundenen Kutscher zum Fahren, so verfällt derselbe nach § 429 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe von 50 bis 100 K.

§ 12. Die Fiaker und ihre Kutscher haben die vorgeschriebene Fahrordnung genau zu beobachten.

In der Fahrstraße ist stets links zu fahren und den entgegenkommenden Wägen links auszuweichen.

Das Vorfahren hat rechts zu geschehen, darf aber nur stattfinden, wenn die Straße hinlänglich breit ist, der vorausfahrende Wagen langsam fährt, vor demselben ein leeren Raum von mindestens drei Wagenlängen freisteht und in nächster Nähe kein Fuhrwerk entgegenkommt.

Durch das Neutor ist das Vorfahren untersagt.

Kein Fiaker oder Kutscher darf, um seine Partei aussteigen zu lassen, auf einer Brücke oder in der Mitte einer Straße halten, sondern immer nächst dem Trottoir, jedoch so, daß die Passage nicht gehindert wird.

Ebenso ist das Fahren auf den Trottoirs und nahe an den Häusern untersagt.

Die Fiaker und ihre Kutscher dürfen nur in mäßigem Trabe fahren und müssen an Stellen, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, beim Herausfahren oder Einlenken aus einer Gasse oder

Straße in die andere, beim Hineinfahren durch ein Haustor und beim Herausfahren aus demselben, bei der Auffahrt zu und bei der Abfahrt von der Stadtbrücke, durch das Neutor und die sonstigen Torbögen, dann auch dort, wo sie ein Trottoir oder eine Straße zu kreuzen haben, die Pferde im langsamen Schritte leiten und die Fußgänger durch lautes Anrufen warnen.

Bei Schlitten hat die Bespannung mit ordentlichem Geläute versehen zu sein.

Der Dawiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 4 bis 40 K oder Arrest von 12 Stunden bis 4 Tage.

Während des Fahrens ist den Fiakern das Pfeifenrauchen überhaupt, das Rauchen von Zigarren oder Zigaretten aber nur bei besetztem Wagen verboten. Endlich ist den Fiakern (Kutschern) das Fahren mit aufgespanntem Regenschirm gänzlich untersagt. (Kundmachung vom 24. Oktober 1906, Z. 43.967.)

§ 13. Den Fiakern ist das schnelle, unbehutsame Fahren sowie das Stehenlassen der Pferde ohne Aufsicht untersagt.

Wird ein Fiaker oder Kutscher mehreremale wegen dieser oder überhaupt wegen wiederholter Uebertretung der Fahrordnung bestraft, so hat derselbe außer der sonst verwirkten Strafe auch das gänzliche Fahrverbot zu gewärtigen.

§ 14. Die Fiaker sind verpflichtet, die bestehenden Fahrordnungen vom 13. März 1869 und 22. Nov. 1874, Z. 1950 und 14.626, einzuhalten; sie dürfen nämlich zwischen dem Bahnhofe und der Stadtbrücke (besondere Fälle ausgenommen) nur auf der Schwarz-

straße, in der Sigmund Haffnergasse bis zum Ritzer-bogen nur aufwärts, dann in der Judengasse nur vom Marktplatze aus aufwärts in der Klampferergasse vom Marktplatze aus gegen den Salzachfluß, aber nicht in umgekehrter Richtung fahren.

§ 15. Die Standorte für die Fiaker und die Stand- und Reinigungsgebühr, welche dermalen für jeden zweispännigen Fiakerwagen auf jährlich K 5·16 und für jeden einspännigen auf jährlich K 3·44 fest-gesetzt ist, bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.

§ 16. Die Fiaker haben bei jeder Witterung mit ihren Fuhrwerken die ihnen angewiesenen Standplätze einzunehmen, u. zw. vom 1. Mai bis Ende September von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende April von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends und daselbst in der Reihenfolge, wie sie ankommen, ruhig stehen zu bleiben, bis sie verlangt werden.

Auf ein allenfalls gegebenes Zeichen oder Winken darf immer nur ein Fiaker, u. zw. nur der, welcher der Aufstellung nach der Erste am Platze war, weg-fahren und es trifft diejenigen, welche sich an diese Be-stimmung nicht halten, eine Geldstrafe von 2 bis 10 K.

Bei größerem Zusammenflusse von Menschen, z. B. beim Schlusse des Theaters, bei Bällen, Redouten u. dgl. ist den Fiakern auch erlaubt, sich auf den an-gewiesenen Plätzen mit Ausnahme des Rathausplatzes aufzustellen.

§ 17. Jede eigenmächtige Aufstellung eines Fiakers an einem anderen als einem der genehmigten 4 Auf-stellungsplätze, nämlich dem Residenzplatze, auf der Schwarzstraße längs des Cafés „Theater" und der aufgelassenen Seilerwerkstätte, dann vor dem Bahnhofe, sowie das sogenannte Staffeln, d. i. das Fahren von

einem Platze oder Hause zum andern, um Passagiere aufzusuchen, wird an dem Fiaker mit einer Geldstrafe von 4 bis 10 K, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 6 bis 24 Stunden geahndet.

§ 18. Vom Standplatze hat der Fiaker die verlangten Fahrten unweigerlich und pünktlich zu verrichten.

Jede unbegründete Fahrtverweigerung auf dem Standplatze wird an dem Schuldtragenden mit 10 K und eventuell mit 24stündigem Arreste bestraft.

§ 19. Die Nichtzuhaltung einer angenommenen Fahrtbestellung, wenn nicht die Unmöglichkeit der Leistung ohne Verschulden des Fiakers eingetreten und zugleich dem Besteller angezeigt worden ist, wird an dem Fiaker mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 K und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von 1 bis 5 Tagen bestraft.

§ 20. Weder auf dem Standorte noch während des Wartens auf die Fahrgäste darf der Fiaker seine Pferde anders als mit vorgehängten Futtersäcken füttern.

§ 21. Die Wagenlaternen sind während der Fahrt jederzeit ohne Berücksichtigung der hellen Nächte zur Stunde anzuzünden, mit welcher die öffentliche Beleuchtung beginnt.

§ 22. Der Fahrpreis darf nur von einem Passagier verlangt und ohne Zustimmung des Mieters keine andere Person aufgenommen werden. Das Verlangen von Trinkgeldern ist uutersagt.

§ 23. Die Fiaker sowohl als deren Kutscher sind verpflichtet, sobald die Partei den Wagen verlassen hat, denselben genau zu untersuchen, und im Falle Sachen zurückgelassen wurden, dieselben sogleich in der polizeilichen Abteilung des Gemeindeamtes abzugeben.

Die Vorenthaltung, Verheimlichung oder Zueignung

dieser Sachen hat als Betrug nebst der gerichtlichen Abstrafung der Schuldigen auch den Verlust der Konzession zur unausbleiblichen Folge.

§ 24. Die Fiaker sind verpflichtet, zu jeder Zeit, wenn es nötig ist, zum Dienste bereit zu sein.

Bei jeder Feuersgefahr in der Stadt, den Vorstädten und in den zur Stadtgemeinde gehörigen Ortschaften, ferner in anderen die Gemeinde betreffenden, besonderen und dringenden Fällen haben die Fiaker die auf ihren Standorten aufgestellten Wägen über Aufforderung der Gemeinde-Vorstehung oder des Feuerwehr-Obmannes oder eines von diesen Beauftragten, sogleich auf die besonders angewiesenen Plätze zur Verfügung zu stellen.

Jene Fiaker, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen oder mit ihrem Fuhrwerke bei einer solchen Gelegenheit ohne gemietet zu sein, sich absichtlich vom Standorte entfernen, verfallen in eine Geldstrafe von 10 bis 50 K.

Die geleisteten Dienste werden entsprechend vergütet.

§ 25. Auf dem Bahnhofe in Salzburg haben zu allen, aus welcher Richtung immer auf dem Staats-, bayerischen und Ischler Bahnhofe einlangenden Kurier-, Schnell-, Post- und Personenzügen, ohne Unterschied, ob diese Züge bei Tag oder Nacht ankommen, je ein Zwei- und zwei Einspänner, und wenn die Zahl der Zweispänner erschöpft ist, insolange bis diese nicht auf 30 gestiegen ist, je 3 Einspänner, und zwar in der Reihenfolge der Lizenz-Nummern den Dienst, d. h. mit ihrem Fuhrwerke auf dem Bahnhofe zu erscheinen; sobald aber 30 Zweispänner-Fiaker hier wieder tätig sein werden, so haben sie gleich den Einspännern den Bahndienst nach der Reihenfolge der Lizenz-Nummer

zu versehen, d. i. es muß bei jedem Zuge ein Zwei- und ein Einspänner-Fiaker am Bahnhofe anwesend sein. Im Falle der Verhinderung haben die diensthabenden Fiaker die Pflicht, sich selbst Stellvertreter zu den Fahrten auf den Bahnhof zu bestimmen.

Es bleibt aber der diensthabende Fiaker auch für das Erscheinen seines Stellvertreters verantwortlich und es wird jede Außerachtlassung dieser Verpflichtung mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 K und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 6 bis 24 Stunden geahndet werden.

Es dauert der fragliche Dienst, welchen das Gemeindeamt vorzuschreiben und die Sicherheitsorgane zu überwachen haben, 24 Stunden, von 7 Uhr früh an.

Uebrigens steht es jedem Fiaker frei, auch wenn ihn die Reihe des Dienstes nicht trifft, sich am Bahnhofe aufzustellen, für welchen Fall sich derselbe aber erst nach dem diensthabenden Fiaker anreihen darf.

Der erste Absatz des § 25 der Fiaker-Ordnung wird dahin präzisiert, daß die Verpflichtung der Zwei- und Einspänner zum abwechselnden Bahnhofdienste die Bereithaltung der jeweilig diensthabenden zu **allen**, aus welcher Richtung immer auf dem Staats-, bayrischen und Ischlerbahnhofe einlangenden Personen- und Eilzügen zum Gegenstande hat.

(Kundmachung vom 27. Mai 1905, Z. 27.064.)

Fahrtaxe.

§ 26. Die Fiaker haben sich genau an die bestimmte Fahrtaxe zu halten.

Zur Kontrolle ist der festgesetzte Tarif sichtbar im Innern das Wagens anzubringen.

§ 27. Bei Ueberschreitung der Fahrtaxe unterliegt der Fiaker nebst der Konfiskation des Fuhrlohnes einer Geldstrafe von 10 K, eventuell einer 24stündigen Arreststrafe. Außerdem ist in jedem solchen Falle dem Passagier auf Verlangen der bezahlte Mehrbetrag zurückzustellen oder dem Armenfonde abzuführen.

Wiederholte Ueberschreitungen des Fahrtax-Tarifes haben für den Fiaker den Verlust der Konzession, für den Kutscher das Fahrverbot zur Folge.

Anmerkung. Beim Vorkommen von Differenzen zwischen reisenden Passagieren, welche wegen Fortsetzung der Reise persönlich beim Stadtgemeindeamte die Anzeige nicht machen können, und zwischen Fiakern sind die Organe der öffentlichen Sicherheit verpflichtet, sogleich einzuschreiten und im Falle ein Ausgleich nicht zustande kommt, nach Konstatierung des Sachverhaltes die Anzeige zu erstatten.

§ 28. Die Untersuchung und Abstrafung der sämtlichen Uebertretungsfälle steht dem Bürgermeister zu.

Jene Uebertretungen der Fiaker-Ordnung, für welche oben eine Strafe nicht festgesetzt ist, sind nach den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, Z. 61, des R.-G.-Bl. zu ahnden.

Die Verhandlung ist mündlich zu pflegen, ein Protokoll aufzunehmen und ein Erkenntnis zu fällen. Die Berufung gegen ein derartiges Erkenntnis geht an die k. k. Landesregierung und ist binnen 24 Stunden bei der Gemeinde-Vorstehung anzumelden und binnen drei Tagen zu überreichen.

Kundmachung

betreffend gewerbepolizeiliche Verfügungen für den Personen-Transport der Lohnkutscher-Gewerbe der Stadt Salzburg vom 27. Mai 1905, Z. 27.064.

Im Grunde des § 54, Abs. 2, der Gewerbe-Ordnung, nach welcher Gesetzesbestimmung die Personen-Transportgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegen, wird folgendes verfügt.

I.

Die Zulassung zur persönlichen Lenkung eines zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuges wird — analog der Vorschrift des unter einem abgeänderten § 8 der Fiaker-Ordnung der Stadt Salzburg — auch für das Lohnkutscher-Gewerbe von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung beim Stadtpolizeiamte abhängig gemacht.

1. Dieselbe wird vor einem Beamten dieses Amtes unter Mitwirkung eines Delegierten der Genossenschaft der Fiaker und Lohnkutscher in Salzburg abgehalten und hat außer der Vornahme einer Probefahrt die Feststellung der genauen Platzkenntnis des Kandidaten in der Stadt Salzburg sowie der Fahrtrichtung nach den einzelnen Umgebungsorten, ferner der Kenntnis der allgemeinen Tax- und Verkehrs-Vorschriften und der genügenden Vertrautheit desselben in der Behandlung der Zugtiere zum Gegenstande.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung ist eine Wiederholung derselben nach Ablauf der von der Prüfungskommission jeweils festgesetzten Frist zulässig.

Dieser Prüfung haben sich nicht nur die in die Kategorie der gewerblichen Hilfsarbeiter gehörigen

Kutscher, sondern auch jene selbständigen Gewerbs-Inhaber, welche die Personenbeförderung als Lohnkutscher persönlich auszuüben beabsichtigen, zu unterziehen.

2. Die bezüglichen Bewerber müssen überdies — abgesehen von dem für den selbständigen Antritt des Lohnkutscher-Gewerbes im § 3 der Gewerbe-Ordnung normierten Erfordernisse der Eigenberechtigung mindestens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, mit keinem ansteckenden oder ekelerregenden körperlichen Gebrechen behaftet sein und dürfen gegen dieselben in moralischer Beziehung nicht solche Tatsachen vorliegen, welche sie im Sinne des § 5 der Gewerbe-Ordnung vom Antritte eines Gewerbes überhaupt ausschließen würden.

3. Jeder geeignet befundene Kutscher erhält zu seiner Legitimation eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte, welche derselbe bei Ausübung der gewerbsmäßigen Personenbeförderung stets bei sich zu tragen und über Aufforderung behördlicher Organe vorzuweisen hat.

Der Lohnkutscher haftet persönlich für jeden Mißbrauch dieser Fahrkarte; insbesondere ist das eigenmächtige Abtreten derselben an eine andere Person strengstens verboten. Nach dem Dienstaustritte eines als gewerblicher Gehilfe verwendeten Kutschers ist die betreffende Fahrkarte dem Stadtpolizeiamte unverzüglich zurückzustellen.

II.

Die Lohnfuhrwerks-Unternehmer haben sich hinsichtlich der Personenbeförderung genau an den für die Fiaker und Lohnkutscher der Landeshauptstadt Salzburg und Umgebung aufgestellten, von der k. k. Landesregierung mittelst Erlasses vom 21. Jänner 1904, Z. 941, genehmigten Fahrtarif zu halten und sind Ueberschreitungen desselben strengstens untersagt.

Zur Kontrolle ist der festgesetzte Tarif sichtbar im Innern eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Wagens anzubringen.

III.

Uebertretungen dieser Kundmachung, welche mit 15. Juni 1905 in Kraft tritt, werden nach Maßgabe des VIII. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung geahndet.

Provisorische Dienstmann-Ordnung
für die Stadt Salzburg
vom 10. Dezember 1904, Z. 62.085.

(Erlassen im Grunde des § 54 der Gewerbe-Ordnung.)

§ 1.

Begriff und Einteilung der Platzdienstgewerbe.

Das Platzdienstgewerbe hat die Anbietung persönlicher Dienste an öffentlichen Orten zum Gegenstande und kann nur auf Grund einer gewerbebehördlichen Konzession ausgeübt werden.

Dasselbe wird in der Stadt Salzburg betrieben:

a) Durch selbständige konzessionierte „Salzburger Dienstmänner“,

b) durch die konzessionierten Dienstmann-Institute: „Kommissionäre“, Expreß und Stadtträger“,

welche zur Beschäftigung von je 25 Gehilfen berechtigt sind.

§ 2.

Legitimationskarten.

1. Die selbstständigen Dienstmänner erhalten zugleich mit der Konzessions-Urkunde eine behördliche Legitimationskarte ausgefolgt, welche den Namen, die Schild-Nummer und den Standplatz des Inhabers enthält.

2. Die Institutsinhaber haben für ihre Gehilfen um Legitimationskarten bei der Gewerbebehörde rechtzeitig, u. zw. mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Einstellung eines Gehilfen anzusuchen. Vor Ausfolgung derselben darf kein Gehilfe bei sonstiger Bestrafung des Institutsinhabers mit der Dienstleistung beginnen.

Das gleiche Verbot gilt bezüglich der Fortsetzung der Dienstanbietung im Falle Abnahme oder behördlicher Entziehung der Legitimationskarte. (§§ 5 u. 13.)

Bei Entlassung eines Gehilfen ist die Legitimationskarte desselben binnen 3 Tagen nach dessen Dienstaustritte beim Gewerbereferate zurückzustellen.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe.

Für die Zulassung zur Ausübung des Platzdienstgewerbes als selbständige Dienstmänner (Einzeln-Konzessionäre) sowie als Gehilfen eines Dienstmann-Institutes werden außer den gesetzlichen Erfordernissen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten folgende Bedingungen gestellt:

1. Der Bewerber muß die körperliche Eignung zu dem angestrebten Berufe besitzen;

derselbe muß der deutschen Sprache vollkommen mächtig, im Lesen und Schreiben bewandert sein, sowie die nötige Lokalkenntnis besitzen und sich zum Nachweise der letzteren einer Prüfung seitens des vom Polizeiamte zu bestimmenden Sicherheitsorganes unterziehen.

Die Art und Weise der Ergründung der übrigen unter Punkt 1 und 2 verlangten Eigenschaften ist der Verleihungsbehörde überlassen.

Bewerber um die Konzession zur Ausübung des Platzdienstgewerbes als selbständige Dienstmänner haben überdies beim Ansuchen eine Kaution von 100 K durch

Uebergabe eines auf diesen Betrag lautenden Sparkassebuches zu erbringen, welches in der Stadtkasse gegen Ausstellung einer Erlagsquittung hinterlegt wird.

Die von den Instituts-Inhabern zu erlegende Kaution beträgt 800 K.

§ 4.

Pflichten des Dienstmannes.

1. Der Dienstmann ist verpflichtet, auf dem ihm zugewiesenen Standplatze (§ 9) in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends und in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends zur Dienstleistung bereit zu stehen.

Derselbe hat dem Publikum höflichst, zuvorkommend und bescheiden zu begegnen, bei der Ausübung des Gewerbes nüchtern zu sein und jederlei Zänkerei zu unterlassen.

Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Dienstleistungen innerhalb der vorangeführten Standzeit bereitwilligst zu übernehmen und — im Falle von Vorausbestellungen nach Bedarf auch außerhalb der Standzeit — gegen die tarifmäßige Entlohnung pünktlichst und gewissenhaft auszuführen.

Nur im Falle Aufträge erteilt werden, welche aus strafrechtlichen oder polizeilichen Gründen nicht durchführbar erscheinen, ist die Uebernahme derselben unter Angabe der Gründe zu verweigern und hievon beim Stadtpolizeiamte die Anzeige zu erstatten.

2. Ueber verrichtete Dienstleistungen sowie über sonstige hiebei gemachte Wahrnehmungen ist die größte Verschwiegenheit zu beobachten und nur den zuständigen Behörden über deren Verlangen Mitteilung zu machen.

3. Im Innern der Häuser, wo Dienste zu verrichten sind, haben sich die Dienstmänner des Rauchens unbedingt zu enthalten.

4. Jeder Dienstmann hat eine genügende Anzahl von **Garantiemarken**, welche mit seiner Schildnummer versehen sind, bei sich zu tragen und jedem Auftraggeber auszufolgen.

5. Jeder Dienstmann hat außerdem die Legitimationskarte, sowie ein Exemplar der Dienstmann-Ordnung bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

6. Es wird jedem Dienstmann zur Pflicht gemacht, sich mit einer richtig gehenden Uhr zu versehen und bei Aufträgen, welche in Gemäßheit des Tarifes nach der Zeit entlohnt werden, dieselbe vor Beginn der Dienstleistung dem Auftraggeber vorzuweisen.

7. Die zur Ausübung seines Berufes nötigsten Requisiten, wie Karren, Tragkorb, Gurt u. s. w., hat der Dienstmann entweder selbst zu besitzen oder sich in erlaubter Weise die jederzeitige Benützung derselben von vorneherein zu sichern.

§ 5.

Garantiemarken.

Für den Bedarf der selbständigen „Salzburger Dienstmänner" werden Garantiemarken in Blocks zu je 50 Stück beim Stadtgemeindeamte vorrätig gehalten und zum Erzeugungspreise (1 Block 8 h) in Mengen von je 10 Block an die Konzessionäre abgegeben.

Die Instituts-Inhaber werden verpflichtet, besondere Garantiemarken, welche außer der jeweiligen Schildnummer auch die Bezeichnung des Institutes zu enthalten haben, anzuschaffen und zur Verabfolgung an ihre Gehilfen bereit zu halten.

§ 6.

Die Stadtgemeinde-Vorstehung als Gewerbebehörde findet sich bestimmt, den § 6 der Dienstmann-Ordnung abzuändern, wie folgt:

Nachtdienst auf dem Bahnhofe.

Zu allen Kurier-, Schnell- und Personenzügen, welche zur Nachtzeit in Salzburg verkehren, haben von 6 Uhr abends bis zum letzten Nachtzuge nach 2 Uhr morgens, in den Sommermonaten (1. Mai bis 30. September) je zwei Dienstmänner und in der übrigen Zeit (1. Oktober bis 30. April) je ein Dienstmann auf dem Bahnhofe zur persönlichen Dienstleistung bereit zu sein.

Diese Pflicht trifft jene konzessionierten Dienstmänner, beziehungsweise Institus-Gehilfen, welche ihren ordentlichen Standplatz (§ 9) auf dem Salzburger Bahnhofe haben, in wiederkehrender Reihenfolge nach dem von der Sicherheitswache (Bahnhof-Expositur) aufgelegten Verzeichnisse.

Die Vernachlässigung der jeweiligen Nachtdienstpflicht wird an den Schuldtragenden gemäß § 13 der Dienstmann-Ordnung strafweise geahndet.

Im Falle der Verhinderung eines Diensthabenden hat derselbe für einen Stellvertreter im Nachtdienste Sorge zu tragen, bleibt aber auch für das Erscheinen des letzteren gemäß den vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

Uebrigens steht es jedem Dienstmanne frei, auch wenn ihn die Reihe des Nachtdienstes nicht trifft, sich zur Nachtzeit am Bahnhofe aufzustellen, in welchem Falle sich derselbe aber erst nach den diensthabenden Dienstmännern anreihen darf. Den letzteren bleibt der Vorrang im Platze auch bei der Rückkunft von einem Dienstgange gewahrt.

§ 7.

Bezahlung.

Der Dienstmann ist berechtigt, die Bezahlung sofort bei Uebernahme eines Auftrages vom Auftraggeber zu verlangen.

§ 8.
Kaution.

Die vom Konzessions-Inhaber erlegte Kaution (§ 3 P. 3) dient zur Sicherstellung der einer Person gegen einen Dienstmann, beziehungsweise einen Institutsgehilfen aus einem Dienstauftrage erwachsenen Schadenersatzforderung.

Wird der Kautionsbetrag zu diesem Zwecke vermindert, so ist derselbe binnen 6 Monaten auf die volle Höhe zu ergänzen.

Von dem Zeitpunkte der Verminderung der Kaution bis zu dem der erfolgten Ergänzung auf die volle Höhe darf kein Dienstmann im Abzeichen auf seinem Standplatze erscheinen, um Aufträge entgegenzunehmen und hat die noch in seinem Besitze befindlichen Garantiemarken beim Stadtgemeindeamte (Gewerbereferat) zu hinterlegen.

Das Gleiche gilt von jenen Institutsgehilfen, durch deren Dienstleistung eine die Verminderung der Kaution des betreffenden Institutes nach sich ziehende Schadenersatzforderung begründet wurde.

Ist die Kaution nach Ablauf von 6 Monaten nicht ergänzt worden oder wird die Ausübung des Dienstmanngewerbes durch ebensolange Zeit unterbrochen, so kann die Konzession im Grunde des § 57, Absatz 2, der Gewerbe-Ordnung von der Stadtgemeinde-Vorstehung zurückgenommen werden.

Den Inhabern der Dienstmann-Institute kann in diesen Fällen in sinngemäßer Anwendung der vorzitierten Gesetzesstelle die zulässige Höchstzahl der zu beschäftigenden Gehilfen (§ 1 b) entsprechend herabgesetzt werden. Im Falle der Zurücklegung der Konzession wird der erlegte Kautionsbetrag dem Dienstmanne, beziehungsweise Instituts-Inhaber im Falle des Todes aber seinen

rechtmäßigen Erben oder sonstigen gehörig legitimierten Empfangsberechtigten ausgefolgt.

Die abgereiften Zinsen können nach Maßgabe ihrer Fälligkeit bei der Stadtkasse behoben werden.

§ 9.

Standplatz.

1. Mit Beginn der Wirksamkeit dieser Dienstmann-Ordnung werden die von den Dienstmännern aller Kategorien in der Stadt Salzburg bisher tatsächlich eingenommenen Standplätze hieramts verzeichnet und auf den auszufolgenden Legitimationskarten angemerkt.

In Hinkunft erfolgt die Zuweisung neuer Standplätze sowie die Zulassung einer Standplatzveränderung seitens des Stadtpolizeiamtes, welche zu diesem Behufe den bezüglichen Vermerk auf den Legitimationskarten vidiert.

2. Der Dienstmann hat sich auf den ihm zugewiesenen Standplatze zu beschränken und darf denselben nur nach erlangter Bewilligung seitens des Stadtpolizeiamtes (P. 1) verändern. Das Herumstreifen, in der Absicht Aufträge zu erhalten, ist verboten.

§ 10.

Schildnummer.

Die von den Dienstmännern aller Kategorien (§ 1) zu tragenden Nummern werden von der Stadtgemeinde-Vorstehung (Gewerbebehörde) bestimmt.

§ 11.

Kleidung.

1. Die Dienstmänner (Einzelnkonzessionäre haben bei Ausübung ihres Gewerbes eine rote Tuchkappe von derzeit üblichem Schnitte mit einem daran an der Vorderseite befestigten Schilde zu tragen, welch letzterer

die Bezeichnung „Salzburger Dienstmann“ und die bei der Konzessionserteilung zugewiesene Nummer enthält.

2. Die Art der Uniformierung der Gehilfen der im § 1 bezeichneten Dienstmann-Institute ist deren Inhabern überlassen. Eine jede beabsichtigte diesbezügliche Aenderung ist jedoch vor ihrer Einführung der Stadtgemeinde-Vorstehung anzuzeigen.

Als Grundsatz wird hiebei festgehalten, daß das gewählte Abzeichen für jedes Institut abgesondert einheitlich erfolgt und daß die Nummer jedes einzelnen Gehilfen für jedermann deutlich erkennbar ist.

§ 12.

Anwendung der Dienstmann-Ordnung auf die Gehilfen der Dienstmann-Institute.

Sofern in dieser Dienstmann-Ordnung von Dienstmännern im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die selbständigen Einzelnkonzessionäre, die Rede ist, sind hierunter auch die Gehilfen der Dienstmanninstitute (§ 1 b) zu verstehen.

§ 13.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Dienstmänner-Ordnung werden, sofern sie nicht den Gegenstand einer nach anderen Vorschriften strafbaren Handlung darstellen, an den Schuldtragenden nach Maßgabe des 8. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung mit Verweisen, Geldbußen bis zu 800 K, Arrest bis zu drei Monaten oder mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

Gehilfen der Institute können in allen jenen Fällen, in welchen gegen die selbständigen Dienstmänner nach dem Gesetze die Entziehung der Konzession Platz hat, von der Ausübung des Platzdienstgewerbes durch

Zurücknahme der behördlichen Legitimationskarte zeitweilig oder für immer ausgeschlossen werden.

§ 14.

Diese Dienstmann-Ordnung tritt mit 1. Februar 1905 in Wirksamkeit.

Entwurf des Lohntarifes sämtlicher Dienstmänner-Institute in Salzburg.

Arbeiten ohne Werkzeug. Für eine einfache Auskunft an Fremde 10 h. Für jeden einfachen Gang und Tragen bis zum Gewichte von 10 Kilo 20 h. Für Gänge in die Auerspergstraße, Paracelsus-, Ernst Thun-, Franz Josef-, Markus Sittikus-, Lasser-, Rupert- und Schallmooser Hauptstraße bis zum städtischen Gefällseinnehmerhäuschen, ferner Imbergstraße vom Café Korso bis Bürglsteinstraße, Kaigasse bis zum Schanzl, Herren- und Festungsgasse, dann vom Ursulinenkloster bis Mülln 30 h. Für Gänge zu den Bahnhöfen, nach Elisabeth-Vorstadt, Mülln-, Riedenburg, Nonnberg, Nonntal, Arenberg- und Bürgelsteinstraße, städt. Maut in Schallmoos und Kapuzinerkloster 40 h. Auf die Festung, Mönchsberg, Leopoldskron, Neumaxglan, Kleingmain, Frachtenbahnhof, Parsch, Itzling und bis Untergnigl 60 h. Kapuzinerberg, Ludwigsbad, Altmaxglau, Lehen, Plainbrücke, Kommunalfriedhof, Kreuzbrückl, Gaisbergbahnhof und Gnigl 80 h. Nach Nach Aigen, Hellbrunn, Marienbad, Söllheim, Bergheim 1 K 20 h. Nach Kleßheim, Plain, Guggental, Glasenbach 1 K 60 h. Nach Anif, Grödig, Wals, Salzburghofen 2 K. Nach Fürstenbrunn, St. Jakob 2 K 40 h. Auf den Gaisberg 4 K, mit Gepäck bis

10 Kilo 5 K. Für Tragen von Gepäck über Stiegen von mehr als 25 Kilo aufwärts ist von Stock zu Stock zu entrichten 5 h. Für Ueberbringung der Rückantwort entfällt die Hälfte der obenangesetzten Gebühren. Für Botengänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 10 Kilo über den Stadtrayon hinaus entfällt die doppelte der obenangesetzten Gebühr, im Stadtrayon ist jedoch bei einem Gewichte von mehr als 10—25 Kilo die Hälfte der obigen Gebühren zuzuschlagen.

Arbeiten nach der Zeit mit Werkzeug. Arbeiten mit und ohne Werkzeug per Mann und Stunde 60 h. Arbeiten mit Verwendung von Livree per Mann und Stunde 80 h. Bei Vollendung dieser Arbeit in 1—1 1/2 Stunde, also über die Stunde 1 K. Transporte zu den Bahnhöfen und österreichischem Eilgutmagazin: mit Gewicht von mehr als 10—25 Kilo 60 h, von mehr als 25—50 Kilo 80 h, für je weitere 50 Kilo 40 h. Transporte zu den österreichischen und bayrischen Frachtenmagazinen: von 25—50 Kilo 1 K, jede weitere 50 Kilo 50 h. Transporte zum Oberndorfer und Ischlerbahn-Frachtenmagazin und auf den Bahnhof in Parsch von 25—50 Kilo 1 K 20, jede weitere 50 Kilo 60 h. Transporte zum Bahnhofe in Aigen von 25—50 Kilo 1 K 60 h, jede weitere 50 Kilo 80 h. Bei gebrechlichen Gegenständen zum Transport, sei es nun durch Tragen oder Führen, ist die doppelte der angesetzten Gebühren einzuheben. Jedoch hat diesbezüglich der Platzdiener für allen aus dem Transporte dem Auftraggeber entstandenen Schaden volle Gewähr zu leisten. Musterreisenden wird der Transport des Musterkoffers im Gewichte von 20—50 Kilo vom Hotel zum Geschäfte und so weiter von Geschäft zu Geschäft à mit 40 h, für jeden weiteren Koffer bis zu 50 Kilo à mit 20 h berechnet. Für alle Gänge

und Dienstleistungen bei Nacht ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor 6 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 7 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens der doppelte Tarifsatz aller hier aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Verordnung

betreff Aufnahme und unentgeltliche Verpflegung im St. Johannsspitale.

(K. k. Landesregierung Salzburg, 16. Februar 1863, Nr. 2153.)

Unentgeltliche Aufnahme sollen erhalten:

a) Pilger, welche mit den gehörigen Dokumenten versehen sind,

b) arme Studierende an den hiesigen öffentlichen Lehranstalten,

c) alle mittellosen, der Stadtgemeinde Salzburg zuständigen Individuen,

d) mittellose Geistliche, über deren Zahlungspflicht von Fall zu Fall der Landesausschuß zu entscheiden hat,

e) alle armen Kranken, welche zwar nicht der Landeshauptstadt, aber dem Lande Salzburg angehören, wenn und sobald die Einkünfte des St. Johannsspitales zur Bedeckung seiner Ausgaben hinreichen. Solange dieses nicht der Fall ist, haben aber die Rückvergütungen der Krankenverpflegskosten für solche dem Lande Salzburg angehörige, mittellose Individuen, u. zw. in nachstehender Reihenfolge zu leisten:

1. diejenigen, welche gesetzlich nach privatrechtlichen Grundsätzen hiezu verpflichtet sind,

2. jene Körperschaften oder Vereine, denen zu diesem Behufe Stiftungen oder Fonde zu Gebote stehen,

3. jene Unternehmungen, denen eine gesetzliche Verpflegung zu derartigen Leistungen obliegt. (§ 85 der Gew.-Ordn. vom Jahre 1860),

4. Die Gemeinde, in welcher der Kranke das Heimatsrecht besitzt,

5. in letzter Linie der Landesfond über Entscheidung des Landesausschusses von Fall zu Fall.

f) Unentgeltliche Aufnahme für die ersten vier Wochen der Unterbringung im Spitale genießen ferner arme Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlinge, die in der Stadtgemeinde Salzburg im Dienste, in Arbeit oder Lehre stehen und Angehörige des Landes Salzburg sind, solange nicht denselben unter der sub. lit. c bemerkten Voraussetzung die unentgeltliche Verpflegung während der vollen Krankheitsdauer zugewendet werden kann. Die über vier Wochen weiter erlaufenden Krankheitskosten sind aber von den oben in der angeführten Reihenfolge 1—5 benannten physischen und moralischen Personen zu tragen.

g) Eine unentgeltliche Aufnahme für die ersten vierzehn Tage der Unterbringung im Spitale erhalten alle armen, dem Lande Salzburg nicht angehörige Individuen, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Salzburg im Dienste oder Arbeit bei Dienstgebern oder Gewerbsbesitzern stehen, denen die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes nach Maßgabe des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dez. 1869, L.-G.-Bl. Nr. 41, zukommt. Die in lit. f und g festgesetzte Begünstigung tritt nicht ein, wenn die

Erkrankung infolge Beteiligung an einem Rauf-handel, an welchem der Betroffene laut gerichtlichen Urteiles als schuldig erklärt wird, erfolgt ist. Im Falle des Eintrittes der Begünstigung werden die Kosten für die weitere Verpflegsdauer unbeschadet der Rechte der Stadt Salzburg nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen eingebracht.

Das letztere findet auch statt bei allen übrigen Personen, welche nur gegen Rückvergütung der Verpflegskosten in das St. Johannsspital aufgenommen werden. L.-R. S. 3. Juni 1903, Z. 8686.

Bergführer-Ordnung

giltig für das Herzogtum Salzburg.

(Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg v. 10. Febr. 1893, Z. 949.)

Aufsicht über das Bergführerwesen.

§ 1. Das Bergführerwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der politischen Behörden, welche sich hiebei der Mitwirkung der bestehenden alpinen Vereine bedienen.

Autorisation der Bergführer.

§ 2. Behufs Erlangung der Autorisation zum Bergführerdienste ist erforderlich:

a) Guter Leumund und bürgerliche Unbescholtenheit;
b) der Nachweis der körperlichen Rüstigkeit und der fachlichen Befähigung.

Die Behörde hat sich vor der Autorisation eines Bergführers über diese Eigenschaften die Ueberzeugung durch ein Zeugnis der Gemeindevorstehung sowie durch Anhörung des alpinen Vereines, welcher in dem be-

treffenden Gebiete die vorzugsweise Tätigkeit entfaltet, zu verschaffen.

Bergführerbuch.

§ 3. Jedem zum Bergführer tauglich befundenen Bewerber ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der Stempel und der Gestehungskosten ein Führerbuch auszufertigen, bei dessen Empfangnahme derselbe die getreue Befolgung der bestehenden Vorschriften und insbesondere der nachstehenden Anordnungeu anzugeloben hat.

Das Führerbuch ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft alljährlich zu vidieren und wenn es ausgefüllt oder in Verlust geraten ist, durch ein neues zu ersetzen.

§ 4. Das Führerbuch soll durchwegs mit gedruckten Nummern paginiert sein und enthalten:

1. Die fortlaufende Nummer des Führerprotokolles;
2. den Tauf- und Geschlechtsnamen, eventuell auch Vulgärnamen, die Heimat und den Wohnort des Inhabers;
3. dessen Personsbeschreibung;
4. das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vidierte Verzeichnis jener Touren, für welche der Inhaber geeignet befunden wurde;
5. die Führer-Ordnung;
6. den Führer-Tarif;
7. eine entsprechende Anzahl freier Blätter zum Eintragen von Zeugnissen seitens der Reisenden.

Bei der alljährlich vorzunehmenden Vidierung ist auch das Touren-Verzeichnis zu revidieren sowie auch die eingetragenen Zeugnisse der Prüfung zu unterziehen sind.

Neue Touren sind in das Verzeichnis nur auf Grund der nachgewiesenen Befähigung aufzunehmen.

Pflichten der Bergführer.

§ 5. Jeder autorisierte Bergführer ist verpflichtet, ein solches Bergführerbuch mit sich zu führen.

Dasselbe muß dem Reisenden vor Beginn der Tour zur allfälligen Eintragung des Namens, Standes und Wohnortes vorgewiesen werden, und ist der Bergführer verpflichtet, selbes nach Beendigung der Tour auf Verlangen dem Touristen zur Eintragung von Wahrnehmungen, Zeugnissen und Beschwerden wieder vorzulegen.

Das Bergführerbuch muß auf jedesmaliges Verlangen der politischen Bezirksbehörde, deren Organen sowie der Gemeinde-Vorstehung und den Bevollmächtigten der gesetzlich bestehenden Alpenvereine zur Einsicht vorgelegt werden.

Die absichtliche Entfernung von Blättern, eigenmächtige Veränderung von Zeugnissen, Eintragung wahrheitswidriger Zeugnisse, endlich die Ueberlassung des Führerbuches an eine andere Person wird, insoferne sie sich nicht als eine nach den bestehenden Gesetzen strafbare Handlung darstellt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnug geahndet.

§ 6. Jeder Bergführer ist, besondere Umstände ausgenommen, verpflichtet, auf Verlangen der Reisenden, auf den in seinem Buche verzeichneten Routen den Dienst zu leisten.

Jedoch kann ein Bergführer Personen, deren physische Konstitution auffallend schwach erscheint, oder zu jugendliche Personen von der Teilnahme an einer Hochtour unter seiner Leitung ausschließen, eventuell seine Mitwirkung ablehnen.

Die begonnene Tour ist, ein gegenteiliges Uebereinkommen ausgenommen, vollends durchzuführen. Sollte der Führer jedoch begründete Bedenken finden,

die Tour zu vollenden, so hat er dies dem Touristen kundzugeben und falls dieser auf der Fortsetzung der Tour bestehen sollte, sich diesen Umstand im Bergführerbuche bestätigen zu lassen.

§ 7. Aufgabe der Bergführer ist es, die Reisenden auf einer bestimmten Tour zu begleiten, dieselbeu auf die notwendigen Vorsichten aufmerksam zu machen, Verirrungen und sonstige Gefahren zu verhüten und auf die Hintanhaltung von Unglücksfällen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Er ist daher berechtigt, bei allen in den einzelnen Tarifen besonders bezeichneten Touren die Mitnahme eines weiteren Führers oder Trägers, rücksichtlich bei zwei oder mehreren Touristen die Mitnahme zweier weiterer Führer oder Träger zu verlangen, im Verweigerungsfalle aber seine Teilnahme an der Tour abzulehnen.

Er ist aber auch verpflichtet, wenn besondere Umstände, wie schlechte Witterung, ungünstige Schneeverhältnisse, ungewöhnliche Jahreszeit, mindere Eignung oder mangelhafte Ausrüstung des Touristen nach seiner Erfahrung die Gefahr der Tour auf eine mit derselben gewöhnlich nicht verbundene Weise erhöhen, eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Bergführern zu begehren, im Verweigerungsfalle aber die Teilnahme an der Tour abzulehnen.

Die Bezeichnung der im Absatze 2 angeführten Touren erfolgt durch die politische Behörde über Anregung der alpinen Vereine oder von amtswegen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen; für die Beobachtung dieser und im vorstehenden Paragraphe enthaltenen Anordnungen ist der Führer persönlich verantwortlich und wird jede Außerachtlassung strenge geahndet.

Benehmen der Bergführer gegen die Reisenden und der Reisenden gegen dieselben.

§ 8. Der Bergführer ist verpflichtet, sich gegen die Reisenden stets anständig, höflich und zuvorkommend zu benehmen und ihnen alle tunliche Beihilfe zu leisten.

Dagegen sind auch die Reisenden gehalten, an den Bergführer keine ungebührlichen Zumutungen und Anforderungen zu stellen, insbesondere sich keiner einschüchternden Pressionen zu bedienen, wenn derselbe im Sinne dieser Bestimmungen die Mitnahme weiterer Führer begehrt oder aber seine Mitwirkung an einer Tour berechtigterweise ablehnt.

Der Bergführer ist verpflichtet, seine Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bezirksbehörde unmittelbar oder durch die betreffende Gemeinde-Vorstehung oder durch die Bevollmächtigten der bestehenden Alpenvereine anzuzeigen, damit allfälligen Uebelständen abgeholfen werden könne.

Benehmen bei vorkommenden Unfällen.

§ 9. Jeder Bergführer ist verpflichtet, sobald er in Kenntnis kommt, daß ein Bergführer oder ein Tourist vermißt wird, oder wenn die begründete Vermutung besteht, daß eine Touristengesellschaft verunglückt ist, beim Erreichen der nächsten menschlichen Hilfe sowie in allen auf seinem Wege gelegenen Schutzhäusern, bewohnten Alpenhütten, eventuell auch beim nächsten Gendarmerieposten, der nächsten Gemeinde-Vorstehung oder Vorstehung eines alpinen oder Führer-Vereines Anzeige zu erstatten, überdies, soweit ihm dies möglich ist, die Bergführer seiner Station und Umgebung zur Hilfeleistung aufzuforden, und falls er als Führer dienstfrei ist, soweit seine Kräfte es gestatten, selbst zu Hilfe zu eilen.

Jeder Bergführer, welcher sich nicht auf einer Tour befindet oder eben erst von einer solchen zurückkehrt, ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung unweigerlich, und wenn es die Umstände zulassen, ohne Aufschub Folge zu leisten.

Ebenso hat der Bergführer führerlosen Touristen, die ihm im Gebirge begegnen und ihn um Auskunft angehen, dieselbe so gut es ihm möglich ist, zu erteilen.

Wahl der Orte und der Unterkünfte.

§ 10. Es ist den Bergführern strenge untersagt, Reisende an andere Orte oder in andere Gasthäuser, als ihnen von denselben bezeichnet wurden, zu führen.

Belastung der Führer mit Gepäck bei Hochtouren.

§ 11. Bei allen Hochtouren ist der Führer nur verpflichtet, 8 Kilogramm Gepäck, einschließlich des Proviantes und der fremden Ausrüstung zu tragen und kann unter keinen Umständen verhalten werden, ein Uebergewicht zu übernehmen.

Für diese Last gebührt ihm keine Vergütung und ist der Führer für das anvertraute Gepäck verantwortlich.

Ausrüstung der Führer bei Hochtouren.

§ 12. Bei allen Hochtouren hat der Führer außer mit einem entsprechend langen und starken Seile und einem Kompasse, mit Eispickel und Steigeisen ausgerüstet zu sein. Für die entsprechende Beschaffenheit und Verwendung dieser Gegenstände ist der Führer verantwortlich.

Bestimmungen bezüglich der Träger.

§ 13. Den Reisenden bleibt es unbenommen, nebst dem Führer auch nicht als Führer autorisierte Per-

sonen zur Begleitung oder zum Tragen von Gepäck mitzunehmen. Jedoch ist Personen, welche keine Autorisation zum Bergführerdienste besitzen, untersagt, sich als Führer anzubieten und, Ausnahmsfälle ausgenommen, sich als solche verwenden zu lassen.

Jenen Personen, welche sich zum Dienste als Träger melden, ist analog den für die Bergführer geltenden Bestimmungen eine Legitimation auszufertigen und gelten für dieselben die Bestimmungen dieser Bergführer-Ordnung in sinngemäßer Anwendung.

Den k. k. Bezirkshauptmannschaften wird anheimgestellt, dort wo sich das Bedürfnis herausstellen sollte, für die autorisierten Träger im Einvernehmen mit den alpinen Vereinen einen Tarif für die Touren festzusetzen, welcher den Legitimationen der autorisierten Träger beizuheften ist.

Festsetzung und Abänderung der Tarife.

§ 14. Die Festsetzung und Abänderung der Tarife für Bergführer und Träger erfolgt durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Vernehmung eines der im betreffenden Bezirke bestehenden alpinen Vereine.

§ 15. Die normierten und bestätigten Tarifsätze haben für die behördlich autorisierten Bergführer und Träger unter allen Umständen, für andere Personen aber, welcher sich die Reisenden nach § 13 bedienen, insoferne zu gelten, als nicht eine von denselben abweichende Entlohnung ausdrücklich ausbedungen wurde.

Verpflegung der Bergführer.

§ 16. Der Führer hat sich überall selbst zu verpflegen und darf außer den Tarifsätzen keinerlei Nebengebühren beanspruchen. Die Entlohnung für den Rückweg des Führers ist im Tarifsatze stets schon mitinbegriffen.

Entlohnung für nicht tarifierte Touren.

§ 17. Für andere als im Führertarife enthaltene Touren bleibt die Entlohnung dem freien Ueberein-kommen der Parteien überlassen.

Streitigkeiten mit Bergführern.

§ 18. Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind, mit Ausnahme der den kompetenten Gerichten vorbehaltenen Klagen, bei dem nächsten Gemeindevorsteher oder der nächsten politischen Bezirks-behörde anhängig zu machen.

Uebertretungen der Bergführer-Ordnung.

§ 19. Uebertretungen dieser Bergführer-Ordnung werden, soferne sie sich nicht als Uebertretungen des Strafgesetzes darstellen, nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198) mit Verweisen und nach Umständen mit Geldstrafen von 1—100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Abnahme des Bergführerbuches.

§ 20. Die Abnahme des Bergführerbuches kann auch als Strafe für die Uebertretungen der Bergführer-Ordnung erfolgen. Die Abnahme ist aber jedenfalls zu verfügen, wenn sich die Behörde aus den im Führer-buche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise überzeugt, daß der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren hat.

§ 21. Diese Bergführer-Ordnung tritt mit 1. Mai 1893 in Kraft und wird mit diesem Tage die Berg-führer-Ordnung vom 20. Mai 1874 außer Wirksamkeit gesetzt.

Verordnung

über die Zulassung von Produktionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten.

(K. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Wien 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901/Präs.

Mit dem h. o. Erlasse vom 27. November 1897, Z. 8211/Pr. (Nr. 2015 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst, März 1901) sind hinsichtlich der Produktionen mit Kinematographen nähere Weisungen erlassen worden. Auf Grund der seither gemachten Wahrnehmungen werden, um einerseits dem Interesse der Parteien ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, anderseits die von den Ueberwachungsbehörden vorzunehmenden Amtshandlungen tunlichst zu vereinfachen, unter Aufhebung des erwähnten Normalerlasses in Bezug auf die Zulassung von Produktionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Lizenzen zu derartigen Produktionen, beziehungsweise Vidierungen solcher Lizenzen dürfen nur an vollkommen verläßliche und vertrauenswürdige Personen erteilt werden.

2. Zur Vorführung dürfen nur Apparate verwendet werden, welche den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. In dieser Richtung wird insbesondere als ein genügender Nachweis ein vom k. k. technologischen Gewerbemuseum ausgestelltes Zertifikat anzusehen sein, in welchem der Apparat nach Dimension

und Beschaffenheit kurz beschrieben und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung begutachtet (klassifiziert) erscheint. Um die Zugehörigkeit dieses Zertifikates zu einem bestimmten Apparate zum Ausdrucke zu bringen, ist an einem solchen geprüften Kinematographen-Apparat ein aus dem Zertifikate ersichtliches Merkzeichen angebracht.

3. Der Unternehmer von Kinematographen-Vorstellungen hat die erforderliche fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als ein solcher Nachweis wird insbesondere ein Zeugnis des k. k. technologischen Gewerbemuseums anzusehen sein, in welchem bestätigt wird, daß N. N. befähigt sei, mit dem Apparat, auf welchem sich das Zertifikat (siehe Punkt 2) bezieht, zu hantieren und mit demselben Produktionen zu veranstalten.

Wenn der Unternehmer, beziehungsweise Lizenz-Inhaber nicht selbst die Produktionen mit dem Apparat vorführt, sondern hiezu andere Personen verwendet, bedarf er für seine Person des in Rede stehenden Befähigungsnachweises nicht; doch muß in diesem Falle der den Apparat Vorführende die sonst vom Unternehmer geforderte Befähigung besitzen.

4. Der Lizenz-Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Produktion bezüglichen behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls — unbeschadet der eventuell eintretenden Zivil- oder strafrechtlichen Haftung — bei sich ergebenden Anständen ohneweiters die Einstellung der Produktion zu verfügen und hierorts der Antrag auf Entziehung der Lizenz zu stellen, beziehungsweise soweit es sich um den Betrieb derartiger Produktionen im Wiener Polizei-Rayon handelt, seitens der Wiener Polizeidirektion im

eigenen Wirkungskreise mit der Entziehung der Lizenz vorzugehen ist.

5. Für die Vornahme der Produktion hat der Unternehmer stets ein bestimmtes Lokale namhaft zu machen, dessen Eignung im Wege eines kommissionellen Lokalaugenscheines zu konstatieren ist; ist das Lokale bereits bei früheren Anlässen als zu derartigen Vorstellungen geeignet befunden worden, so kann dieser Augenschein in der Regel entfallen. Die Lokalerhebung ist in Wien von demjenigen magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das zur Vorstellung in Aussicht genommene Lokale gelegen ist, unter Zuziehung je eines Vertreters der k. k. Polizeidirektion und des Kommandos der städtischen Feuerwehr vorzunehmen, während außerhalb Wiens in der Regel der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinde damit zu betrauen ist.

6. Bezüglich des Betriebslokales für Produktionen werden sowohl im Wiener Polizei-Rayon als auch am flachen Lande in Niederösterreich insbesondere folgende Anforderungen zu stellen sein:

a) Der Kinematographenapparat muß in einem dem Publikum unzugänglichen Raume aufgestellt werden.

b) Die Lichtquelle für den Projektionsapparat muß in einem allseits geschlossenen, aus feuersicherem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Produktion nicht geöffnet werden darf.

c) Die Celluloid-Serienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren.

d) Für die während der Produktion sich abwickelnden Celluloidstreifen sind in dem betreffendem Lokale Blechkasten anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind.

e) Der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden und darf in demselben nicht geraucht werden.

f) Im übrigen haben die in den Ministerial-Verordnungen vom 12. Februar 1882 und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 28 und 25 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und sind die bei Schaustellungen überhaupt beziehungsweise für den einzelnen Fall platzgreifenden respektiven erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt, die k. k. Polizeidirektion in Wien, sowie an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter; eine Abschrift wird allen Landesstellen, sowie der Direktion des k. k. technologischen Gewerbemuseums in Wien mitgeteilt.

Gesetz
vom 16. August 1906
betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg.

(Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Herzogtume Salzburg, vom 30. August 1906, Z. 13994, womit die vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. Juli 1905, Zl. 24352 genehmigten Satzungen der öffentlichen Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg nebst einem Anhange über die Leitung und den Betrieb der genannten Anstalt verlautbart werden.

A. Satzungen
der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg.

I. Zweck der Anstalt.

Die Anstalt ist ein dem Lande Salzburg gehöriges Wohltätigkeitsinstitut, welches die Eigenschaften einer öffentlichen Krankenanstalt besitzt und zur Heilung und Pflege Gemüts- und Geisteskranker dient.

Sie ist zunächst für die in Salzburg heimatsberechtigten Geisteskranken bestimmt. Solche anderer Länder nimmt sie nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und der jeweilig hiefür geltenden Bestimmungen auf.

II. Die Anstalt führt den Namen:

„Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg, erbaut aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. M. des Kaisers Franz Josef I.“

III. Mittel zur Erhaltung der Anstalt fließen:

1. aus den Verpflegsersatzbeiträgen, welche aus den Mitteln der Kranken oder für sie dazu verpflichteten Privaten oder Gemeinden, eventuell von den heimatlichen Landesfonden, bzw. Krankenkassen geleistet werden;

2. aus Stiftungen, Vermächtnissen und Geschenken rc., welche der Anstalt zugewendet werden und nach dem Willen der Geber zu verwenden sind;

3. aus Zuschüssen des Landes;

4. aus dem Ertrage des Anstaltsgutes.

IV. Aufnahmsbestimmungen.

1. In die Anstalt werden nur solche Gemüts- oder Geisteskranke aufgenommen, welche anstaltsbedürftig und für die Pflege in der Anstalt geeignet sind.

2. Solche sogenannte verbrecherische Geisteskranke oder geisteskranke Verbrecher, welche wegen ihrer moralischen Entartung, ihrer Charakterabnormität und ihrer gemeingefährlichen und verbrecherischen Anlagen, sowie wegen ihres Vorlebens in Straf- oder Besserungsanstalten für die Pflege in einer Krankenanstalt nicht geeignet sind und welche nach ärztlichem Ermessen auch keine Aussicht auf Heilung oder nachhaltige Besserung zulassen, nimmt die Anstalt nicht oder nur vorläufig auf, vorbehaltlich einer anderweitigen Unterbringung derselben in Anstalten, welche für die Detention solcher Personen eingerichtet sind.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme hat die Direktion unter eigener Verantwortung.

4. Die Aufnahme eines in Salzburg heimatsberechtigten Kranken, sei es zur vorübergehenden Unterbringung (provisorisch) oder zur dauernden Pflege (definitiv) steht der Direktion zu.

5. Geisteskranke der Normalklasse, welche nicht in Salzburg heimatsberechtigt sind, können von der Direktion nur provisorisch aufgenommen werden. Ueber die Uebernahme eines solchen Kranken in die dauernde Pflege entscheidet der Landes-Ausschuß nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

Die provisorische Unterbringung solcher Kranken darf einen Monat nicht übersteigen, nach Ablauf dieser Zeit ist derselbe unter Beobachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorschriften entweder zu entlassen oder an seine heimatszuständige Anstalt zur Abholung anzuzeigen.

6. Das Aufnahms-Gesuch ist bei der Direktion schriftlich oder mündlich einzubringen.

7. Bei der Aufnahme eines Kranken ist beizubringen:

a) ein ärztliches Zeugnis, welches die vorhandene Gemüts- oder Geistesstörung bestätigt, den Zustand so beschreibt, daß die Diagnose der geistigen Erkrankung genau begründet ist und welches alle jene Gründe einwandfrei angibt, welche die Unterbringung des Kranken in einer Irrenanstalt notwendig machen. Ist der Kranke vor seinem Eintritte in einer ärztlichen Behandlung gestanden, so ist außerdem noch eine Krankheitsgeschichte des behandelnden Arztes beizubringen. Das Zeugnis muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt sein, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als 14 Tage vor dem Aufnahmsansuchen ausgefertigt sein. Bei Militärpersonen genügt ein im Dienstwege von einem k. u. k. Militärarzte ausgestelltes Zeugnis. Bei Personen, welche aus einer österreichischen öffentlichen Kranken-, Irren- oder Siechenanstalt aufgenommen werden sollen, genügt das Zeugnis des betreffenden ärztlichen Leiters.

b) Ein Heimatsschein oder eine andere, die Heimatsberechtigung erweisende öffentliche Urkunde.

c) Die Erklärung, daß die Zahlung der Verpflegsgebühren und anderweitigen Auslagen aus dem Vermögen des Kranken oder dem seiner Verwandten oder eines Fremden in vorschriftsmäßiger Weise und im voraus geschehen wird.

Ist der Kranke oder die zu seiner Pflege verpflichtete Person arm, so ist ein vorschriftsmäßiges Armutszeugnis beizubringen, welches von seiner Aufenthaltsgemeinde ausgestellt und vom Pfarramte der betreffenden Gemeinde bestätigt sein muß.

8. Können die unter b) und c) bezeichneten Erfordernisse bei der Aufnahme nicht beigebracht werden, so sind dieselben von dem um die Aufnahme Ansuchenden nachzutragen.

9. Konnte das unter a) bezeichnete ärztliche Zeugnis bei der Aufnahme nicht oder nicht in entsprechender Form beigebracht werden, so kann die Direktion den Kranken zwar aufnehmen, wenn die Gefahr besteht, daß er sich oder anderen einen Schaden zufügen oder durch eine Verzögerung der Aufnahme in seinem Zustande einen nachhaltigen Schaden erleiden würde; sie hat aber dann binnen 24 Stunden die politische Behörde von der Aufnahme zu verständigen. Dieser steht das Recht zu, durch ihre Amtsärzte den Zustand des Kranken erheben zu lassen. Auf dieser Anzeige sowie am Aufnahmsakte sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Notwendigkeit der sofortigen Aufnahme abgeleitet wurde. Die Direktion kann dann die nachträgliche Beibringung oder Ergänzung des ärztlichen Zeugnisses verlangen.

10. Freiwilliger Eintritt.

Sucht ein Kranker selbst um die Aufnahme an, so hat er eine Erklärung zu unterzeichnen, welche bestätigt, daß sein Eintritt ein freiwilliger ist. Die Er-

klärung ist dem Aufnahmsakte beizulegen und in der gerichtlichen Aufnahmsanzeige zu vermerken. In diesem Falle kann von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme abgesehen werden. Der Eintritt ist jedoch dann ebenfalls binnen 24 Stunden der politischen Behörde anzuzeigen.

11. Aufnahmsansuchen durch Angehörige rc.

Wird seitens der Angehörigen, des Kurators oder der Gemeinde um die Aufnahme angesucht, so muß der Bevollmächtigte eine schriftliche Erklärung abgeben, daß die Aufnahme des Kranken über sein Ansuchen geschieht, welches er im Namen und Auftrage (des namentlich angeführten) Auftraggebers stellte. Er hat anzugeben oder nachträglich sogleich zu berichten, wer in der Abwesenheit des Kranken dessen Vermögen und Eigentum verwaltet und aufbewahrt und wer denselben bis zur Bestellung eines Kurators in seinem Verhältnisse zur Anstalt vertritt.

12. Aufnahmsansuchen durch Gerichte oder Sicherheitsbehörden.

Wird die Aufnahme von einer Gerichts- oder Sicherheitsbehörde verlangt, so kann von der vorherigen Beibringung der sub Punkt 7 b) und c) angegebenen Erfordernisse abgesehen werden; es ist jedoch zu verlangen, daß ein amtsärztliches Zeugnis beigebracht werde, welches außer dem ärztlichen Befunde noch die Gründe und die Veranlassung enthält, aus welcher die Aufnahme verlangt wird.

13. Unterbringung wegen Gemeingefährlichkeit.

Soll ein Kranker wegen Gemeingefährlichkeit in der Anstalt untergebracht werden, so ist in allen jenen Fällen, wo die Gemeingefährlichkeit nicht schon durch die Art des Zustandes augenfällig ist, eine eingehende Darstellung der betreffenden Vorfälle und eine ein-

wandfreie Begründung der Gemeingefährlichkeit zu verlangen. Der Kranke kann zwar dann, wenn die übrigen Aufnahmsbedingungen erfüllt sind, vorläufig aufgenommen werden, es ist die Direktion aber berechtigt, von der zuständigen Gerichts- oder Gemeindebehörde nachträglich eine aktenmäßige Darstellung derjenigen Vorfälle zu verlangen, welche die Gemeingefährlichkeit des Kranken erweisen sollen.

14. Aufnahme in dauernde Pflege für Fremdzuständige der Normalklasse.

Soll ein nicht in Salzburg zuständiger Kranker der Normalklasse in ein dauerndes Pflegeverhältnis zur Anstalt treten, so ist darüber an den Landes-Ausschuß ein schriftliches oder protokollarisches Ansuchen zu richten, welches zu enthalten hat:

a) Den Heimatschein.

b) Den Zahlungsrevers wie für Salzburger, welcher vorschriftsmäßig ausgestattet sein muß, die Bezahlung der vollen Verpflegskosten und Gebühren zusichert und von der politischen und Ortsbehörde des Reversausstellers beglaubigt sein muß, wenn dieser eine Privatperson ist. Ist der Kranke ein Ausländer, so kann noch eine annehmbare Bürgschaft eines zahlungsfähigen Inländers für den vollen Kostenersatz oder eine entstprechende Kaution verlangt werden.

c) Die schriftliche Verpflichtung, daß der Kranke jederzeit wieder aus der Anstalt abgeholt werden wird, wenn es seitens derselben verlangt werden sollte, wiedrigenfalls die Ueberstellung des Kranken nach Maßgabe seines Gesundheitszustandes auf Kosten des zur Zahlung Verpflichteten seitens der Anstalt veranlaßt wird.

Das Gesuch ist im Wege der Direktion dem Landes-Ausschusse vorzulegen und wird von derselben dahin begutachtet, ob die Uebernahme befürwortet werden kann oder nicht, und aus welchen Gründen.

15. Gerichtliche Anzeige.

Ueber die Aufnahmsanzeige an die Gerichte und das Verhältnis der Anstalt zu den Kuratelbehörden haben die Bestimmungen des § 9 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71, Anwendung zu finden.

V. Entlassung.

1. Die Entlassung eines Kranken aus der Anstalt steht nur dem Direktor zu.

2. Ist ein Kranker geheilt oder nicht mehr anstaltsbedürftig, so hat der Direktor die Entfernung desselben zu veranlassen und wenn dies auf andere Weise nicht tunlich ist, die Angehörigen oder die Gemeinde des Kranken zu seiner Abholung unter der Angabe einer Frist aufzufordern.

Erfolgt die Abholung nicht innerhalb der anberaumten Frist, so veranlaßt die Direktion die Heimbringung des Pfleglings im vorschriftsmäßigen Wege, für den Ersatz der aufgelaufenen Transportkosten haben die allgemeinen für öffentliche Krankenhäuser und Irrenanstalten bestehenden gesetzlichen Bestimmungeu zu gelten.

3. Bleibt bei einem nicht in Salzburg zuständigen und in der Anstalt in dauernder Pflege stehenden Kranken der Verpflegskostenersatz aus, so ist, wenn die vorherige Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, der Kranke nach Maßgabe seines Gesundheitszustandes entweder aus der Anstalt zu entlassen oder an seine heimatliche Anstalt zur Abholung anzuzeigen.

4. Ein freiwillig in die Anstalt eingetretener Kranker kann jederzeit wieder austreten, außer sein Zustand hat sich derart geändert, daß aus seiner Entlassung ihm oder anderen ein Schaden erwachsen könnte. In diesem Falle hat die Direktion die Anzeige von der nunmehr zwangsweisen Zurückhaltung des Kranken an die politische Behörde zu machen und ihn nur dann zu entlassen, wenn diese es auf Grund einer amtsärztlichen Untersuchung verlangt und dadurch zugleich auch die Verantwortung übernimmt.

5. Entlassung über gerichtlichen Auftrag.

Wird ein Kranker durch die überprüfende Gerichtskommission für gesund erklärt, so ist er nach Herabgelangung des Ratschlages der Kuratelsbehörde zu entlassen.

6. Entlassung gegen Revers.

Soll ein Kranker ungeheilt über Verlangen seiner gesetzlichen Vertreter entlassen werden, so ist die Direktion verpflichtet, von den Pflegern eine schriftliche Verpflichtung (Revers) zu verlangen, welche die Bedingungen der Pflege und der Verwahrung des Kranken enthält und die ausdrückliche Bestimmung aufweist, daß der Pfleger des Kranken die volle Verantwortung für die durch die Entlassung etwa erwachsenden Folgen tragen wird.

Dem Reverssteller wird seitens der Anstalt die geeignete Auskunft und Belehrung über die Behandlung des Kranken bei der Entlassung desselben erteilt. Die Anstalt übernimmt für solche Kranke keine Verantwortung. Sie hat die Reverse, wenn die Verhältnisse und die Verläßlichkeit des Reversstellers nicht genügend bekannt sind, auch der Gemeinde und politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Reversausstellers vorlegen zu lassen.

Die Entlassung hat zu unterbleiben, wenn nach Ansicht dieser Behörden die Verhältnisse des Reversausstellers keine Gewähr für die Einhaltung der Entlassungsbedingungen bieten. Die Entlassungsbedingungen sind dem jeweiligen ärztlichen Ermessen anheimgestellt und dem Zustande des Kranken anzupassen.

7. Vor Entlassung jener Personen, welche wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde in die Anstalt abgegeben wurden, ist dieser Behörde die Anzeige zu erstatten. Dies hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

8. Beurlaubungen.

In besonderen Fällen kann die Direktion Kranke auf Zeit beurlauben. Die Beurlaubung darf nicht länger als drei Monate dauern. Der Beurlaubte wird im Stande nicht weitergeführt. Ueber die Verpflegsbedingungen für einen Beurlaubten können gleichfalls Reverse verlangt werden, für welche die Bestimmungen des § 6 zu gelten haben.

9. Die Beerdigung.

Die Beerdigung eines in der Anstalt verstorbenen Kranken erfolgt von Seiten der Anstalt in einfacher Weise nach den darüber bestehenden Bestimmungen. Ein feierliches Leichenbegängnis kann nur auf ausdrückliches Verlangen gegen Vergütung der Mehrkosten stattfinden.

10. Abgangsanzeige an das Gericht.

Von jedem Abgange durch Entlassung oder Beurlaubung eines Kranken ist der Gerichtshof I. Instanz binnen 24 Stunden zu verständigen. Auf der Anzeige ist die Art der Entlassung anzugeben. Wird der Kranke in ungeheiltem Zustande entlassen, so ist auf der Anzeige anzuführen, wo sich der Kranke aufhalten wird und wer die Pflege desselben übernimmt.

11. Anzeige an die politische Behörde.

Im Falle der Entlassung oder Beurlaubung eines Ungeheilten wird die gleiche Anzeige auch an die politische Behörde des Aufenthaltsortes des Kranken gemacht, da derselben die Evidenzführung über die Geisteskranken zukommt. Geschah die Entlassung gegen Revers, so ist dieser letzteren Anzeige eine Abschrift des Reverses beizufügen, damit die politische Behörde sich von der Einhaltung der Pflegebedingungen zu überzeugen vermag.

B. Anhang
über die Leitung und den Betrieb der Anstalt.

Allgemeine Grundsätze.

1. Die Anstalt hat ihren Kranken eine sachgemäße, den Grundsätzen der psychiatrischen Wissenschaft entsprechende Behandlung und eine ihrem Zustande angepaßte Pflege zu bieten.

2. Alle Einrichtungen der Anstalt und der ganze Betrieb derselben dienen unmittelbar oder mittelbar diesem Zwecke und alle in der Anstalt Angestellten haben sich diesem Grundsatze unterzuordnen.

3. Insbesondere ist darauf Gewicht zu legen, daß jeder Kranke auch die seinem Zustande entsprechende Arbeitsverwendung innerhalb des Anstaltsbetriebes finde und damit des in der Arbeit liegenden Heilfaktors teilhaftig werde.

Oberleitung.

4. Die oberste Leitung und Verwaltung der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschieht durch den Landesausschuß in eigener Regie des Landes. Der Landesausschuß überwacht die Dienstleistungen der Beamten und der Diener der Anstalt.

Er verwaltet die Anstalt im Sinne der gegenwärtigen Satzungen und der jeweilig vom Landtage gefaßten Beschlüsse.

Aufsicht durch die k. k. Regierug.

5. Die k. k. Regierung übt durch ihre hiezu bestellten Organe die ihr gesetzlich zustehende sanitätspolizeiliche Oberaufsicht über die Anstalt aus.

Direktor.

6. Die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt dem vom Landtage auf Grund eines vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung gestellten Antrages hiezu bestellten, fachärztlichen Direktor.

Er leitet die Krankenbehandlung und Pflege nach seinem fachmännischen Ermessen — er ist für die Erreichung des Zweckes der Anstalt verantwortlich und für Alles, was mit der Pflege der Geisteskranken des Landes zusammenhängt, zur initiativen Antragstellung beim Landesausschusse verpflichtet.

Er hat in der Anstalt für die genaue Einhaltung aller für Irrenanstalten und die Pflege Geisteskranker bestehenden Vorschriften und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß aus dem in der Anstalt zu führenden Hauptprotokolle über die Kranken die im § 13 der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 71, bezeichneten Daten ersichtlich sind.

Nachdem alle Einrichtungen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar der Krankenpflege zu dienen haben und die Krankenbehandlung aus den Betriebsarbeiten (der Regie) die wichtigsten Heilmittel schöpft, führt der Direktor auch den Betrieb und leitet die Verwaltung nach den darüber bestehenden Verordnungen.

Soweit ihm diese nicht freie Hand geben, be-

antragt er seine den Betrieb und die Verwaltung betreffenden Vorschläge beim Landesausschusse und empfängt von diesem seine Weisungen, deren Ausführung er überwacht.

In rein regietechnischen und ökonomischen Fragen hat er in seinen Anträgen und seiner Betriebsführung die Gutachten der ihm beigegebenen Verwaltungsbeamten zu berücksichtigen, soweit dieselben mit dem Zwecke der Anstalt sich vereinbaren lassen. Er ist für die richtige Verwaltung der Anstalt im Ganzen wie im Einzelnen und für die richtige Verrechnung verantwortlich.

Der Direktor überwacht ferner die Dienstleistung der Beamten und Diener der Anstalt und übt über dieselben den ihm zugewiesenen Anteil an der Disziplinargewalt aus.

Er vertritt die Anstalt nach außen, soweit dies nicht durch den Landesausschuß geschieht.

Assistent.

7. Der zweite Anstaltsarzt führt den Titel „Assistenzarzt“ und besorgt den ihm vom Direktor zugewiesenen Teil der Behandlung der Kranken und der ärztlichen Geschäfte überhaupt und hat im Falle der Erkrankung, Verhinderung oder Beurlaubung des Direktors diesen im Rahmen der ihm hiefür gegebenen Weisungen zu vertreten.

Verwalter.

8. Zur Führung der Verwaltung ist dem Direktor der „Verwalter“ beigegeben.

Ihm obliegt die unmittelbare Führung der eigenen Regie, die Materialgebahrung, die Rechnnngs- und Kassenführung und die Korrespondenz über die Eintreibung der Verpflegskosten.

Er hat ferner die Aufsicht über die Speiseküche und die Speiseverteilung, die Wäschebereitung und die Reinigung, den Werkstättenbetrieb, die Sorge für die Inventarerhaltung und die Registratur.

Er ist hiebei an die Anordnungen des ihm vorgesetzten Direktors gebunden.

Rechnungs-Assistent.

9. Der Rechnungsassistent ist dem Verwalter als Beihilfe zugeteilt und empfängt von ihm seine Arbeitsanweisungen.

10. Die Beamten der Anstalt werden vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage ernannt.

Sie sind Landesbeamte, deren Rang und Bezüge vom Landtage festgesetzt werden und für welche die Bestimmungen des jeweilig geltenden Organisationsstatutes und Pensionsnormales sinngemäße Anwendung zu finden haben.

11. In gleicher Weise werden der Oberpfleger der Männer-Abteilungen, der Oberpfleger der Männerkolonie, welcher zugleich Meier ist und der Amtsdiener ernannt.

12. Das Pflege- und Dienstpersonale der Anstalt untersteht dem Direktor und wird von diesem innerhalb der vom Landesausschusse bewilligten Anzahl aufgenommen und entlassen.

13. Für die Seelsorge in der Anstalt und die gottesdienstlichen Funktionen wird vom Landesausschusse Vorsorge getragen.

Der damit betraute Seelsorger hat die Weisungen zu beachten, welche ihm ärztlicherseits über die Kranken gegeben werden.

14. Die besonderen Verpflichtungen jedes Einzelnen werden durch die Satzungen, die Hausordnung, die

Dienstanweisungen und die jeweiligen Verordnungen des Landtages und Landesausschusses geregelt.

Anstaltskasse.

15. In der Anstalt wird eine eigene Hauskasse geführt, in welche die satzungsgemäßen Einnahmen der Anstalt fließen; zur Bestreitung der Ausgaben erhält sie vom Landesfonde angemessene Verläge zugewiesen, welche mit den unmittelbar einfließenden Einnahmen nach den hiefür erlassenen besonderen Bestimmungen zu verrechnen sind.

16. Die Beschaffung der Lebens- und Betriebsmittel der Anstalt soll womöglich aus den eigenen Mitteln der Anstalt geschehen und deren Verarbeitung durch die eigenen Kräfte der Anstalt durchgeführt werden.

17. Ist eine Beschaffung in eigener Regie nicht tunlich, so soll sie womöglich durch öffentlich ausgeschriebene Lieferungen geschehen.

Die von der Anstaltsdirektion und den Lieferanten abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Landesausschuß und haben vorher für die Anstalt keine Verbindlichkeit.

Verpflegung.

18. Die Verpflegung in der Anstalt geschieht in der vom Landtage oder Landesausschusse über Vorschlag der Direktion bestimmten Weise in zwei Klassen:

Normalklasse.

19. Die Pfleglinge der Normalklasse genießen die ihrem Zustande entsprechende ärztliche Behandlung, Pflege, Beköstigung und Bekleidung.

Die Kost ist einfach und durch die Ausspeiseordnung bestimmt.

Höhere Klasse.

20. Die Kranken der höheren Verpflegsklasse genießen größere Bequemlichkeit und eine gewähltere Kost.

Beansprucht der Kranke eine eigene Pflegeperson, so wird die hiefür erwachsene Auslage ihm angerechnet. Privat-Dienstpersonen, sogenannte „Privatpfleger", dürfen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Landes-Ausschusses in die Anstalt mitgebracht werden; sie haben sich den Bestimmungen der Hausordnung und den Verordnungen der Aerzte, Beamten und des vorgesetzten Anstaltspersonales unbedingt zu fügen und ist für sie der volle Aufwand an die Anstalt zu vergüten.

In die Verpflegsgebühren der höheren Klasse sind die Kosten für die Bekleidung und die Reinigung der Wäsche und Sonderbedürfnisse der Kranken, wie Tabak, Gebrauchsgegenstände 2c. nicht inbegriffen; die Obsorge hiefür ist Sache der zur Zahlung Verpflichteten; nur über ausdrücklichen Wunsch übernimmt die Anstalt die Besorgung gegen Kostenersatz.

21. Der Uebertritt von einer Klasse in die andere kann jederzeit verlangt werden.

Die Ueberstellung aus der höheren Klasse in die Normalklasse hat die Direktion zu veranlassen, wenn trotz vorausgegangener Mahnung der Kostenersatz ausbleibt.

22. Die Verpflegssätze werden vom Landesausschusse auf Grund der Anstaltserfordernisse nach den hierüber geltenden Vorschriften ermittelt; sie bedürfen der Genehmigung der k. k. Landesregierung.

23. Die Verpflegskosten sind vierteljährig im Voraus an die Anstaltskasse zu bezahlen.

Sonder vergütungen und Ueberzahlungen werden im Nachhinein berechnet.

24. Für den Ersatz der aufgelaufenen Transportkosten haben die allgemeinen für öffentliche Krankenhäuser und Irrenanstalten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

25. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zahlungspflicht eines Kranken seiner Angehörigen, Gemeinden &c. gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ueber die Verpflegssatzminderungen und Terminnachlässe entscheidet der Landesausschuß über Antrag der Direktion.

Verkehr der Kranken nach außen.

26. Der Verkehr der Kranken nach außen durch Briefe, Ausgänge und Besuche &c. unterliegt der Bewilligung der Direktion.

27. Die Auskünfte über Kranke dürfen nur von den Aerzten erteilt werden.

Dem Personale ist es strenge verboten, über die Kranken sich irgendwie zu äußern, da es nicht die Fähigkeit besitzt, einen Krankheitszustand beurteilen zu können.

28. Schriftliche Anfragen über das Befinden eines Kranken sind an die Direktion zu richten.

Ueber jedes außerordentliche Ereignis im Befinden eines Kranken werden die Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter desselben von der Direktion verständigt.

29. Die Besichtigung der Anstalt durch Fremde und der Besuch der Kranken ist nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

Da es nur dann möglich sein wird, das gegen Anstalten für Geisteskranke heute in der Bevölkerung noch vielfach herrschende Vorurteil zu beseitigen, wenn dieselbe in der Lage ist, sich mit eigenen Augen von

der Unrichtigkeit ihrer Annahme zu überzeigen, soll die Besichtigung der Anstalt und der Krankenbesuch möglichst freigebig gewährt werden. Es ist jedoch dabei zu achten, daß alles sorgfältig vermieden werde, was einen nachteiligen Eindruck auf die Kranken machen könnte und den Betrieb der Anstalt zu stören geeignet wäre.

§ 30. Besucher, welche sich gegen die Hausordnung vergangen haben, können abgewiesen werden, ebenso solche Personen, welche Kranke nicht aus Teilnahme, sondern nur zur Befriedigung ihrer Neugierde besuchen wollen.

Bei Besuchen ist in der Regel eine Pflegeperson zur Aufsicht anwesend, welche nötigenfalls nach den ihr gegebenen ärztlichen Weisungen die Besuche abzubrechen hat.

Die Besuchsstunden sind zwischen 2—4 Uhr nachmittag; nur ausnahmsweise werden Besuche auch zu anderen Stunden zugelassen.

§ 31. Unbefugtes Eindringen in die Anstalt und Hausfriedensbruch in derselben wird dem Gerichte angezeigt.

Gesetz

vom 21. Februar 1888

wirksam für das Herzogtum Salzburg

betreffend den Gebrauch von breiten Radfelgen bei den Lastwägen auf Landes- und Gemeinde-Straßen.

§ 1. Alle zur gewerbsmäßigen Verfrachtung dienenden Lastwägen, welche mit zwei- bis einschließlich vier Zugtieren (Vorspann-Zugtiere ausgenommen) bespannt sind, müssen mit 10·5 cm breiten Radfelgen,

bei einer Bespannung von mehr als vier Zugtieren mit 15·8 cm breiten Radfelgen versehen sein.

§ 2. Auf Wirtschaftsfuhren findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Die Fläche der Reife jeden Rades muß für alle Arten Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. h. ohne konvexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

§ 4. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1889. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 15. August 1874, L.-G.-Bl. Nr. 28, außer Kraft.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Absatzes 3 des mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 1. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 241, kundgemachten Uebereinkommens zwischen der kaiserl. österreichischen und königlich bayerischen Regierung nicht beirrt.

Verordnung

der k. k. Landesregierung Salzburg vom 12. August 1905, Z. 11.244

mit welcher Bestimmungen zur Hintanhaltung von Tierquälereien getroffen werden.

Infolge der Wahrnehmung, daß beim Personen- und Lastenfuhrwerke (beim Gebrauche von Tragtieren), bei der Verwendnng von Hunden zum Zuge, beim Triebe und bei der Beförderung von Nutz- und Schlachtvieh, endlich beim Transporte von Geflügel vielfach Tierquälereien vorkommen, findet die k. k. Landesregierung im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, folgendes anzuordnen:

Bezüglich des Personen- und Lastenfuhrwerkes sowie der Tragtiere.

§ 1. Verwundete, kranke, hochgradig hinkende oder stark abgemagerte und kraftlose Tiere dürfen weder im Zuge noch als Tragtiere verwendet werden.

§ 2. Für genügende Schärfung des Hufbeschlages ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Ein gefallenes Tier ist sofort auszuspannen, beziehungsweise zu entlasten. Es ist verboten, dasselbe im eingespannten oder belasteten Zustande zum Aufstehen anzueifern oder zu diesem Zwecke grausame Mittel anzuwenden.

§ 3. Wo das Gefälle des Fahrweges es erfordert, muß das Fuhrwerk in seinem Laufe gehemmt (gebremst) werden.

§ 4. Jedes übermäßige oder an sich rohe Schlagen von Zug- oder Tragtieren ist verboten. Das Schlagen oder Stoßen solcher Tiere auf Kopf, Bauch, Geschlechtsteile und Füße, ohne Unterschied des Werkzeuges, ferner das Schlagen oder Stoßen mit den Fäusten oder Füßen, dann mit harten, spitzen oder scharfen Gegenständen, daher auch mit der sogenannten Spitzgerte, sind verboten.

§ 5. Das Beladen der Fuhrwerke mit einem Gewichte, welches zur Kraft des Zugtieres oder zur Beschaffenheit des Weges nicht in richtigem Verhältnisse steht, oder eine derartige Ueberlastung eines Tragtieres sind verboten.

§ 6. Kann ein Fuhrwerk durch das Zugtier sichtlich nur mit dem äußersten Kraftaufwande oder gar nicht von der Stelle gebracht werden, so ist ungesäumt und zwar auf Kosten des Fuhrwerkseigentümers eine Vorpann zu beschaffen oder die Ladung entsprechend zu vermindern.

§ 7. Bei der Verführung des Erdaushubes, Schuttes u. dgl. aus Gruben oder anderen tiefgelegenen Stellen hat die Beförderung auf einer festen, von der Sohle bis zum obersten Rande der Bodenvertiefung hergestellten Rampe zu geschehen, deren Steigung das Verhältnis 1 : 10 nicht überschreiten darf.

Erfolgt die Verführung des Materiales durch einspännige Fuhrwerke, sogenannte Kabs, so darf ein Führer nicht mehr als zwei Kabs beaufsichtigen; das Anbinden des Zugtieres des zweiten Kabs an das erste Kabs ist verboten.

§ 8. Beschirrungen oder Fuhrwerke, welche vermöge schlechter Konstruktion oder erlittener Schäden geeignet sind, den Zugtieren Schmerz zu verursachen, sind nicht in Gebrauch zu nehmen. Ebensowenig dürfen derartige mangelhafte Packvorrichtungen bei Tragtieren zur Verwendung gelangen.

Bezüglich der Verwendung von Hunden zum Zuge.

§ 9. Zum Zuge dürfen nur völlig ausgewachsene, gesunde und kräftige Hunde verwendet werden.

Die das Fuhrwerk begleitende Person ist verpflichtet, dasselbe zu lenken und, wenn es im Gange ist, sich unausgesetzt und wirksam am Zuge zu beteiligen.

Die Verwendung eines Doppelgespannes ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die Konstruktion des Fuhrwerkes die Erfüllung der ebenerwähnten Verpflichtung unter allen Verhältnissen ermöglicht.

Mit der Deichsel des Fuhrwerkes darf nicht das Halsband, sondern nur das Brustgeschirr des Hundes (der Hunde) verbunden werden.

(Verordnung vom 13. März 1906, Z. 650.)

§ 10. Der Begleiter (die Begleiterin) des Fuhrwerkes muß mindestens 14 Jahre alt sein. Es ist dem-

selben (derselben) untersagt, sich während der Fahrt auf das Fuhrwerk zu setzen oder dies anderen Personen zu gestatten.

§ 11. Das Hundefuhrwerk darf nur derart belastet werden, daß es von der Begleitperson und dem Zughunde ohne Unterschied des Terrains anstandslos fortbewegt werden kann.

Zum Zuge verwendete Hunde sind im Sommer hinreichend mit Wasser zu versehen und im Winter, namentlich während der Fahrtunterbrechungen, gegen Kälte und Bodenfeuchtigkeit zu schützen. Zu diesem Behufe hat jedes Hundefuhrwerk in der wärmeren Jahreszeit eine Trinkschale, in der kälteren eine entsprechende Decke, sowie eine starke Unterlage mitzuführen.

§ 13. Die unter § 4 und § 8 erlassenen Verbote gelten auch hinsichtlich des Gebrauches von Zughunden.

Bezüglich des Triebes und der Beförderung von Nutz- und Schlachtvieh.

§ 14. Nutz- und Schlachtvieh (Hornvieh, Stechvieh, Kleinvieh) darf nur dann getrieben werden, wenn die betreffenden Tiere die zum Triebe erforderliche körperliche Fähigkeit besitzen.

Hiebei sind die im § 4 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. Auch ist das kurze „Schwanzen", d. i. das Verbinden der Hörner mit dem Schwanze, sowie das zu kurze „Spannen", d. i. das Verbinden der Hörner mit den Füßen, verboten.

„Scharfe", d. i. bissige Hunde dürfen beim Viehtreiben nicht verwendet werden.

§ 15. Stechvieh oder Kleinvieh (Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen, Kitze) soll beim Transporte zu Wagen in der Regel stehenden Fußes befördert werden. Mit gebundenen Füßen dürfen solche Tiere

nur unter der Bedingung transportiert werden, daß die Fesselung der Füße mit weichen und breiten Binden geschieht und die Tiere auf genügend breiten, mit einem hinreichenden Lager von Stroh oder dergleichen versehenen Wagen derart gelagert werden, daß sie bequem liegen, ohne sich gegenseitig zu drücken und daß die Köpfe nicht über den Wagenrand herabhängen.

§ 16. Während des Transportes auf Fuhrwerken sind die Tiere gegen nachteilige Einwirkung der Witterung, besonders gegen zu große Sommerhitze oder Winterkälte zu schützen.

Bezüglich des Transportes von Geflügel.

§ 17. Geflügel darf nur getrieben oder in hinreichend großen, luftdurchlässigen Behältnissen, Steigen, Körben und dergleichen) und zwar derart befördert werden, daß dasselbe nicht gedrängt ist. Der Transport in Säcken oder Kisten sowie das Tragen des Geflügels an den Füßen mit herabhängendem Kopfe ist untersagt.

Bei länger dauerndem Transporte sind die Tiere genügend zu warten, mit Futter und Wasser zu versehen und gegen ungünstige Witterung zu schützen.

Alle vorstehenden Bestimmungen haben hinsichtlich der Behandlung von Tieren auf Märkten und beim Bahntransporte analoge Anwendung zu finden.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des § 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestraft.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung. Gleichzeitig tritt die Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 9. April 1886, Z. 1421 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24), betreffend die quälende Behandlung von Tieren, außer Kraft.

Gesetz
vom 18. Jänner 1872
betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

Der § 1 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 wurde abgeändert und hat in Zukunft zu lauten: (Gesetz vom 6. Juli 1876:)

§ 1. Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzernen Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Diesen gesetzlichen Termin kann der Gemeindevorsteher nach Orts- und Witterungsverhältnissen um einen Monat verlängern oder abkürzen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorscheine kommen, sowie auch Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittels öffentlicher Kundmachung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Aeste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt und sogleich verbrannt werden."

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Aeckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen. In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben die Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen und Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregel zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Ver-

pflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen. In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinnste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen, oder die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten mit einer Geldstrafe bis 10 fl., bei wiederholter Verurteilung bis zu 20 fl. zu bestrafen. Die Geldstrafe hat in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde einzufließen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber denselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten, und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

§ 10. Dieses Gesetz ist zweimal im Jahre, und zwar Anfangs Oktober und Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren, und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist, für die Vornahme des einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu geben.

§ 11. Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§ 12. Wird die Vollziehung dieses Gesetzes durch die Gemeindevorstehung vernachlässigt oder entspricht dieselbe nicht den ihr als Grundbesitzer obliegenden Verpflichtungen (§ 8), so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher in diesem Gesetze vorgezeichneten Verpflichtungen wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. ö. W. zu Gunsten des Lokalarmenfondes geahndet.

§ 13. Die k. k. Gendarmerie, das Straßen-Aufsichts- und Feldschutz-Personale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 14. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnuugen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

Gesetz

vom 31. Juli 1888

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere.

§ 1. Die im Anhange A 1 dieses Gesetzes angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Töten der im Anhange A 2 angeführten gemeinnützigen Tiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlichen Ueberhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange B angeführten schädlichen Arten, ist verboten.

§ 2. Das Fangen sowie das Töten der im Anhange B benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit — jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen — gestattet.

§ 3. Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. Oktober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

§ 4. Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Jänner und wenn dieselben auf fremden Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeindevorstehung zu verständigen.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten. Der Vogel-

fänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
b) das Fangen mittelst Schlingen oder Sprenkeln, mittelst der Deck- oder Stecknetze an Hecken und Gebüschen und mittelst Kloben.

§ 7. Die Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden, bei wiederholter Verurteilung aber bis zu 20 Gulden, eventuell mit einer Arreststrafe bis zu 2 beziehungsweise bis zu 4 Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu konfiszieren.

Die Geldstrafe, sowie der Erlös für die konfiszierten Tiere, hat in den Landeskulturfond einzufließen.

§ 8. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5), sowie Berufungen gegen eine Straferkenntnis (§ 7), sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9. Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Ueber-

tretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11. Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tötens der nützlichen Tiere zu belehren, und ihr insbesonders jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 13. Alle früheren, mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, und insbesondere das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 L.-G.-Bl., werden hiemit aufgehoben.

Anhang A.

Absolut zu schützende Tiere.

1. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Caprimulgus europaeus, Linné.

Alle Schwalbenarten, Hirundinidae.

Der Kukuk, Cuculus canorus, L.

Der Star, Sturnus vulgaris, L.

Sämtliche Spechte, Picidae.

Der Wendehals, Junx torquilla, L.

Der Blauspecht (Kleiber), Sitta caesia. Meyer.

Der Baumläufer, Certhia familiaris, L.

Der Wiedehopf, Upupa epops, L.
Der Zaunkönig, Troglodytes parvulus, L.
Sämtliche Meisen, Paridae (§ 1).
Die beiden Goldhähnchen, Regulidae.
Die Lerche, Alauda L.
Die Singdrossel, Turdus musicus L.
Das Rothkelchen, Sylvia rubecula L.
Das Rothschwänzchen, Sylvia phönieurus, L. und S. thytis Soop.
Das Schwarzblättchen, Sylvia atricapilla, L.
Die Grasmücke, Sylvia cineria und hortensis, L.
Die Nachtigall, Sylvia philomela Bon.
Die Amsel, Turdus musicus und merula, L.
Der Edelfink, Fringilla coelebs, L.
Das Steinrötel, Fringilla monti fringilla, L.
Die Bachstelzen, Motacilla L.
Die Stein- und Wiesenschmätzer, Saxicola Bechst.
Der Mäusebussard, Falco butes, L.
Der Turmfalke, Falco tinunculus, L.
Die Eulen, Strix, L, mit Ausnahme des Uhu.

2. Andere Tiere.

Sämtliche Fledermäuse, Chiroptera.
Sämtliche Spitzmäuse, Soricidae.
Der Maulwurf, Talpa europaea, L.
Der Igel, Erinaceus europaeus, L.
Die Eidechsen, Lacertidae.
Die Blindschleiche, Anguis fragilis, L.

Die Kröte, Bufo vulgaris, Laurent.

Die Molche, Salamandridae, insbesondere der Feuersalamander (vulgo Wegnarr), Salamandra maculosa, Laurent.

Anhang B.

Absolut schädliche Tiere.

Vögel.

Die Adlerarten, Aquilinae, besonders der Steinadler, Aquila fulva, L.

Die Gabelweihe, Milvus regalis, auctorum.

Der schwarze Milan, Milvus ater, Gmelin.

Der Wanderfalke, Falco peregrinus, Tunstall, L.

Der Lerchenfalke, Falco subbuteo, L.

Der Zwergfalke, Hypotriorchis aesalon, Tunstall.

Der Sperber, Accipiter nisus, L.

Der Habicht, Astur palumbarius, L.

Die Weihen, Circidae.

Der Uhu, Bubo maximus, Sibbald.

Der große Würger, Lanius excubitor, L.

Der Eichelheher, Garrulus glandarius, L.

Die Elster, Pica caudata, Boie.

Die Nebelkrähe, Corvus cornix, L.

Die Rabenkrähe, Corvus corone, L.

Der Kolkrabe, Corvus corax, L.

Der Fischreiher, Ardea cinerea, L.

Verordnung

die Reinigung der Fenster betreffend, vom 21. März 1871, Nr. 3153.

Da nach der bisherigen Erfahrung die Reinigung der Fenster in den Halbgeschossen und oberen Stockwerken der Häuser gewöhnlich in den Fensterbrüstungen mit auf die Straße vorhängendem Körper verrichtet wird und dabei viele Unglücksfälle vorgekommen sind, so wird diese gefährliche Art der Fensterreinigung streng untersagt und dem Quartier-Inhaber zur Pflicht gemacht, das Aushängen und Einhängen der Fensterflügel sowohl auf der Gassenseite, als auch im Innern des Haushofes nur durch ganz verläßliche männliche Individuen vornehmen und die Reinigung der Fenster nur im Innern des Hauses verrichten zu lassen.

Jede Außerachtlassung dieser Vorschrift wird nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 an jenen Individuen, welche diese Arbeit vorschriftswidrig ohne oder gegen den Auftrag ihrer Dienstherrschaft oder des Wohnungs-Inhabers verrichten, dann auch an dem Dienstgeber oder Wohnungs-Inhaber, und zwar mit einer Geldstrafe von 1—100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen in dem Falle geahndet, wenn die gefährliche Arbeit in seiner Gegenwart geschah, von ihm geduldet oder angeordnet worden ist.

Viehmarkt- und Viehtriebs-Ordnung

für die Jahres- und Wochen-Viehmärkte in der Landeshauptstadt Salzburg, vom 5. Oktober 1874.

§ 1.

Markt-Privilegien.

Die Stadtgemeinde Salzburg besitzt folgende Viehmarkt-Privilegien:

a) Zufolge Erlasses der k. k. Landesregierung Salzburg vom 31. Juli 1857, Nr. 8024, ein Privilegium zur Abhaltung von vier Jahresviehmärkten, und zwar:

am 11. Oktober, 18. November, 30. November und 21. Dezember.

Wenn auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, so findet die Abhaltung des Marktes am nächstfolgenden Werktage statt.

b) Infolge Erlasses der k. k. Landesregierung vom 20. November 1861, Nr. 4065, ein Privilegium zur Abhaltung eines Wochen-Viehmarktes, und zwar an jedem Dienstage oder falls auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage.

§ 2.

Viehmarktplatz.

Der Viehmarktplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe des Schlachthofplatzes in Froschheim, jedoch von demselben strenge geschieden und durch eine abgesonderte Straße von der Froschheimer Hauptstraße aus zugängig.

§ 3.

Viehgattungen.

Sowohl bei den Jahres- als auch Wochen-Viehmärkten können Großhornvieh, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen aufgetrieben werden, und findet eine abgesonderte Aufstellung für Nutzvieh, Mastvieh und Schweine statt. Die Einbringung von geschlachtetem Vieh auf dem Viehmarktplatz ist nicht gestattet.

§ 4.

Zeitdauer der Märkte.

Für die Jahres-Viehmärkte wird der Auftrieb des Viehes von 7 Uhr morgens an gestattet und muß der Abtrieb bis längstens 4 Uhr nachmittags erfolgen.

Für die Wochen-Viehmärkte wird der Auftrieb in den Sommer-Monaten, d. i. vom 1. März bis 1. Nov., von 8 Uhr morgens an, und in den Winter-Monaten, d. i. vom 1. Nov. bis 1. März, von 9 Uhr morgens an festgesetzt.

Der Abtrieb hat bei den Wochen-Viehmärkten sowohl in den Sommer- als Winter-Monaten längstens um 2 Uhr nachmittags zu erfolgen.

§ 5.

Marktgebühren, deren Einhebung und Verrechnung.

Jeder Eigentümer, Händler oder Besteller, welcher Vieh zu Markte bringt, hat beim Eingang die Gattung und Anzahl des einzutreibenden Viehes anzugeben und nach richtigem Befunde die entfallende Gebühr an der Kassa zu entrichten, wofür ihm eine Bollete ausgehändigt wird, gegen deren Vorzeigung der Eintrieb gestattet ist.

Für den Eintrieb und die Aufstellnng des Viehes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für Großhornvieh per Stück . . . . . 10 kr.
b) „ Kälber per Stück . . . . 2 „
c) „ Schweine per Stück . . . . 2 „
d) „ Schafe und Ziegen per Stück . . . 2 „

§ 6.

Notierung der Käufe und Verkäufe.

Es ist Aufgabe des aufgestellten Aufsichtsperso-nales, die Preisbewegungen der Märkte wahrzunehmen und hierüber zu berichten, und es sind zu diesem Behufe die den Markt besuchenden Käufer und Verkäufer bei Strafe verpflichtet, dem Aufsichtspersonale die abge-schlosseneu Preise bekanntzugeben.

§ 7.

Sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Vieh-märkte.

Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Vieh-märkte erfolgt durch den städtischen Tierarzt nach Maß-gabe der hierüber bestehenden Vorschriften und sind verdächtige oder krank befundene Tiere in die Stallung des Kommmissions-Schlachthauses auf dem Schlachthof-platze zu überbringen.

§ 8.

Abtrieb des Viehes.

Das auf den Markt gebrachte Vieh muß an der gleichen Stelle, an der es eingetrieben wurde, wieder abgetrieben werden und gelten auch für den Forttrieb aus der Stadt die gleichen Bestimmungen, wie für den Eintrieb desselben; nur das zur Schlachtung bestimmte Vieh kann unmittelbar vom Viehmarktplatze auf den

Schlachthofplatz eingeführt und in den dortigen Stallungen, soweit es der Raum gestattet, eingestellt werden.

Die Stallgebühren und die Verpflegseinrichtungen in den Stallungen sind in der Schlachthof-Ordnung enthalten.

§ 9.

Abwägen des Viehes.

Nachdem sich die Viehwage auf dem Schlachthofplatze befindet, so kann nur dasjenige Vieh, welches nach § 9 dieser Ordnung auf den Schlachthofplatz eingetrieben werden darf, auf der dortigen Viehwage abgewogen werden und ist für das Abwägen eine Gebühr von 2 Kreuzer per Zentner zu entrichten, wobei Gewichtsteile unter 100 Pfund für voll angerechnet werden.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 mit Geldstrafen von 1 bis einschließlich 100 Gulden, eventuell mit gefänglicher Anhaltung von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

Kundmachung

über die Fahrordnung durch die Sigmund Haffner-, Klampferer- und Judengasse

vom 22. November 1874, Nr. 14.626.

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 26. Oktober 1874 wird hiemit nachstehende Fahrordnung bekanntgemacht:

1. Die Strecke der Sigmund Haffner-, ehemals Kirch- auch Pfarrgasse genannt, von der Einmündung beim Rathause bis zum Ritzerbogen darf mit Fuhrwerken nur in der Richtung vom Rathause aufwärts bis zum Ritzerbogen befahren werden, daher das Fahren durch diese Gassenstrecke vom Ritzerbogen abwärts gegen das Rathaus untersagt ist.

2. Das Befahren der Klampferergasse ist nur in der Richtung vom Marktplatze gegen die Salzach, aber nicht umgekehrt, gestattet.

3. Fuhrwerke dürfen die Judengasse nur in der Richtung vom Marktplatze aufwärts, aber nicht umgekehrt passieren.

4. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit gefänglicher Anhaltung bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Kaminfeger-Ordnung

die Reinigung der Kamine und sonstigen Heizanlagen betreffend vom 20. April 1882, Z. 14.433/1881.

Von der Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg werden auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 17. April 1882 zur Erzielung einer größeren Feuersicherheit und im Nachhange zur Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 18. Oktober 1875 für die Reinigung der Kamine, Sparherde, Zirkulations-Oefen und Rauchrohre nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

§ 1. So oft der Kaminkehrer sich bei irgend einer Partei zum Reinigen der Rauchfänge, Sparherde,

eisernen Oefen und Rauchrohre (selbstverständlich in der nachhin festgesetzten Frist) einfindet, ist diese Reinigung unweigerlich, so wie sie der Rauchfangkehrer notwendig findet, vornehmen zu lassen.

§ 2. Offene schliefbare Kamine mit offener Feuerung sind wenigstens alle zwei Monate der Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Geschlossene schliefbare, sowie enge, sogenannte russische Kamine, Sparherde, Oefen und Rauchrohre müssen wenigstens alle vier Wochen einmal, bei größeren Feuerungen aber alle 14 Tage oder nach Bedarf gereinigt werden.

§ 4. Die Reinigung der Rauchfänge, Sparherde, Oefen und Rauchrohre darf nicht durch die Parteien selbst, sondern nur durch die befugten Rauchfangkehrer vorgenommen werden.

§ 5. Dem Rauchfangkehrer darf nicht verwehrt werden, solche Kamine, welche wegen zu geringer Weite von unten nach aufwärts nicht schliefbar sind, vom Dache aus, oder wenn unterm Dache ein gut verschließbares Türl angebracht ist, nach unten zu schliefen und zu reinigen.

§ 6. Es ist den einzelnen Parteien nicht gestattet, für sich einen anderen Kaminfeger zu bestellen, als jenen, dessen sich der Hausherr bedient.

§ 7. Es steht jedem Hausbesitzer frei, sich den einen oder den andern der befugten Kaminkehrermeister zu wählen und mit diesem die Entlohnung zu vereinbaren.

§ 8. Bei Neubauten oder Heizabänderungen ist jedem vom Amte bestimmten Kaminkehrermeister das Recht eingeräumt, nachzusehen. Dagegen ist derselbe verpflichtet, sobald er feuergefährliche Heizanlagen und dergleichen wahrnimmt, der Behörde sogleich Anzeige zu erstatten.

§ 9. Sollte der Kaminkehrer seiner Pflicht nicht nachkommen, so ist die Partei verpflichtet, dem Hausherrn, dieser aber der Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die Nichtbeachtung der einen oder der anderen dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen und unter Umständen mit Arrest unnachsichtlich geahndet und es ist den Kaminkehrern und Hausherrn zur strengen Pflicht gemacht, von jeder Vernachläßigung die Anzeige beim Stadtgemeindeamte zu erstatten.

Kundmachung

betreffend die Reinlichkeit in den Backstuben vom 21. Mai 1883, Z. 19672 a. c. 1882.

Da sich die Bäcker mit Bereitung eines zum menschlichen Genusse bestimmten und unentbehrlichen Nahrungsmittels befassen, so gehört es zu den vorzüglichsten Pflichten der Bäcker, deren Gehilfen und Lehrjungen, bei Verrichtung ihrer Arbeit sowohl, als auch sonst überhaupt in den Backstuben die größte Reinlichkeit zu beobachten. Vor allem ist es strenge untersagt, die Schlafstätten und Ankleideorte der Gehilfen und Lehrjungen in den Backküchen oder Backstuben oder in den Mehlkammern unterzubringen und den Gehilfen und Lehrjungen verboten, daselbst zu schlafen, sich zu rasieren, zu kämen, sich oder ihre Kleider allda zu reinigen oder derlei Reinigungs-Werkzeuge: Rasirseife, Schalen, Messer, Kämme, Bürsten, Schuhwichse u. s. w. hinzubringen oder liegen zu lassen.

Vorzüglich ist das Mehl vor dem Gebrauche jedesmal zu sieben, hiebei auch die geringste Unreinlichkeit sorgfältigst zu beseitigen, bei der Reinigung des

Backtroges sind die aufgescharrten Mehlbrocken vorerst im Wasser aufzulösen, die Teilmaschinen, wenn solche in Verwendung sind, stets rein zu halten und das Abträufeln des Fettes, mit dem die Maschine geschmiert wird, in den Teig sorgfältig zu verhüten. Alles Spinnengewebe sowohl in der Backstube als in der Mehlkammer ist sogleich abzukehren. Wenn eine Glasscheibe zerbricht, sind die Splitter mit größter Aufmerksamkeit zu sammeln und zu beseitigen, zugleich aber ist dem Arbeitsgeber die Meldung zu machen, damit eine neue Scheibe eingeschnitten werde.

Eine große Aufmerksamkeit ist dem Anwurfe der Mauer und der Zimmerdecke zuzuwenden und jede Beschädigung, wodurch eine Verunreinigung des Gebäckes zu besorgen wäre, ist sogleich dem Arbeitsgeber oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Verboten ist es auch zum Anheizen des Backofens mit Farben angestrichene Holzteile zu verwenden und Gefäße, welche Milch zum Gebäcke enthalten, in den Vorhäusern oder anderen frequenten Orten, ohne selbe vorsichtig zuzudecken, stehen zu lassen.

Strenge untersagt ist ferner, das Taback- oder Zigarren-Rauchen während der Arbeit in der Backstube und in der Mehlkammer und überhaupt alles, was Ekel erregen könnte, so das Verweilen von Hunden und Katzen in den besagten Lokalitäten, und es darf auch nichts unterlassen werden, was zur Erzielung einer größeren Reinlichkeit beitragen kann.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Diese Kundmachung ist in den Backstuben zu jedermanns Einsicht anzuheften.

Kundmachung

betreffend den Verkauf von Teigwaren, vom 9. Juni 1883, Z. 1213.

Von der Stadtgemeinde-Vorstehung wird auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. Mai 1883 hiemit bekanntgemacht, daß die Teigwaren, als: Nudeln und dergleichen auf dem Viktualienmarkte sowohl, als auch in öffentlichen Geschäften nur in Säcken von ganz reinem, d. i. ungefärbtem, unbeschriebenem und unbedrucktem Papiere feilgehalten werden dürfen, und daß das enthaltene Gewicht (zu 10, 25 und 50 Dekagramm) genau und deutlich auf der Vorderseite des Sackes anzumerken ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden und eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Kundmachung

die Winkel-Viehmärkte betreffend, vom 27. Juni 1883, Nr. 10.688.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß in letzterer Zeit die Nutz- und Schlachtviehhändler an den den Wochen- und Jahres-Viehmärkten vorhergehenden Tagen sowohl in den zur Unterbringung ihres Viehes benutzten Stallungen, als auch selbst auf den Weiden namhafte Abverkäufe mit den fremden Händlern und Ankäufern eingehen, so wird auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Juni 1883 hiemit bekanntgemacht, daß nicht nur Viehhändler, welche von

ihrer hier anlangenden und für die hiesigen Wochen- und Jahres-Viehmärkte bestimmten Schlachtvieh-Transporten und Nutzviehherden in Gaststallungen oder auf Weiden Vieh verkaufen, sondern auch diejenigen, welche solches kaufen, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden, im Nichteinbringungsfalle aber mit Arrest bis zu 14 Tagen abgestraft werden.

Verordnung

betreffend die Bedingungen, unter denen die Verwendung von Hängegerüsten gestattet wird, vom 29. Sept. 1884, Z. 17.678.

1. In dem Gemeindegebiete der Stadt Salzburg dürfen freihängende Gerüste zu Bauten und Reparaturs-arbeiten an Gebäuden nur unter Aufsicht eines behördlich autorisierten Ingenieurs, Baumeisters, Maurermeisters oder Zimmermeisters verwendet werden, und haben diese auch die volle Verantwortung dafür, daß nur vollkommen tragfähige Gerüste mit sicherem Zugehör in Verwendung kommen und fachgemäß mit denselben manipuliert wird.

2. Vor der Verwendung solcher Gerüste ist in jedem einzelnen Falle die Anzeige an das hiesige Stadtbauamt zu machen.

3. Bei diesen Hängegerüsten sind nur Seile aus Hanf oder Draht zulässig, welche die erforderliche Tragfähigkeit besitzen und mindestens eine vierfache Sicherheit gewähren. Die bei diesen Gerüsten anzubringenden Winden sind mit entsprechend konstruierten, sicher wirkenden Bremsen zu versehen. Die Anwendung von Gerüsten, bei denen die Auf- und Abbewegung direkt

mit der Hand, ohne Vermittlung einer Winde geschieht, ist nicht gestattet.

4. Sowohl die Seile als auch die übrigen Bestandteile der Hängegerüste sind sorgfältig in Stand zu halten und vor jedesmaliger Benützung in Rücksicht ihrer Tragfähigkeit zu untersuchen.

5. Jedes solche Gerüst ist ringsum mit Scheuladen und um das Schwenken möglichst zu verhindern, mit leicht stellbaren, gegen die Mauerflächen gerichteten Streben zu versehen.

6. Bei Verwendung von derlei Gerüsten sind auf dem Trottoir Warnungszeichen aufzustellen, um die Passanten von dem Betreten desselben aufzuhalten; im Falle jedoch Passagerücksichten die Benützung des Trottoirs dringend erfordern, kann von der Behörde die Anbringung von Schutzdächern über dem Trottoir aufgetragen werden.

7. Ueber die erfolgte Anzeige einer Gerüst-Herstellung ist dem Bewerber vom Stadtbauamte eine Bescheinigung auszustellen, welche auf dem Gerüstplatze zur Einsicht der öffentlichen Aufsichtsorgane bereitzuhalten ist.

8. Uebertretungen dieser Anordnung werden in Gemäßheit des § 47 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 41, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für 5 Gulden geahndet werden.

9. Diese Verordnung tritt rücksichtlich der Verwendung der im § 3 erwähnten Winden binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung, rücksichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kundmachung

vom 9. August 1886, Z. 16.416.

Anläßlich der bevorstehenden Eröffnung des Dampftramway-Betriebes und der ehestens zu gewärtigenden Errichtung einer Pferdebahn in der Stadt Salzburg wird Nachstehendes verordnet:

1. Zulässigkeit des Befahrens der in öffentlichen Straßen gelegenen Bahnstrecken und Nichtbetretung der eigenen Bahnstrecke.

In den öffentlichen Straßen ist das Befahren der Bahnstrecke der Länge nach tunlichst zu vermeiden und haben in breiten Straßen, wenn die Schienen in Mitte der Straße liegen und beiderseits eine genügend breite freie Fahrbahn vorhanden ist, die Fuhrwerke links von den Schienen zu fahren.

Die der Unternehmung eigentümliche Bahnstrecke von dem oberen Ende der Petersbrunnstraße bis zur Einmündung in die Nonnthaler Hauptstraße darf vom Publikum der Länge nach weder begangen noch befahren werden.

2. Beschädigung der Bahn, Störung des Bahnbetriebes.

Jede Beschädigung der Bahnanlage oder der Fahrbetriebsmittel, sowie jede Handlung, durch welche der Bahnbetrieb gestört oder gar gefährdet werden könnte, ist strenge verboten und wird an dem Schuldtragenden, sofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung platzgreift, mit der unten festgesetzten Strafe geahndet.

3. Fahren der Züge.

In engen Gassen, in Straßen, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, bei scharfen Krümmungen, sowie dort, wo der Schienenweg nahe den Trottoirs gelegen ist, darf nur langsam, beziehungsweise im Schritte gefahren werden.

Bei Leichenbegängnissen, Prozessionen, Aufmarschieren von Militär und Festzügen, dann beim Herannahen des Feuerlösch-Trains ist der Wagen anzuhalten.

Die Pferde-Tramwaywägen dürfen überhaupt nur in mäßigem Trabe fahren.

Die Pferde haben um den Hals ein hellklingendes Glöckchen zu tragen und ist der Kutscher mit einem helltönenden Pfeifchen zu versehen, um eventuell Signale geben zu können.

4. Ausweichen vor den Bahnzügen.

Bei Annäherung eines Straßenbahnzuges, oder wenn die Signale desselben ertönen, haben die Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke rechtzeitig und vollständig auszuweichen.

Bei Wahrnehmung des Scheuens der dem Dampfwagen entgegenkommenden Pferde wird der Maschienenführer instruktionsgemäß mit der Maschine sofort stillhalten, dagegen haben die Kutscher ihre Pferde mit der erforderlichen Kraftanwendung an der Maschine tunlichst langsamen Schrittes vorbeizuleiten.

Bei Straßenübergängen muß beim Herannahen des Zuges bis zur Vorüberfahrt desselben gehalten werden.

5. Signallaternen.

Der letzte von den Endstationen abgehende Wagen eventuell auch Zug ist mit einer roten Signallaterne zu versehen.

6. Ein- und Aussteigen.

Das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt ist strengstens verboten; ebenso ist das Anlehnen an die Plateaus und Verschlüsse, sowie das Mitfahren auf den Einsteigbrettern strengstens untersagt.

7. Ausschluß trunkener und belästigender Personen.

Trunkene und solche Personen, welche den Mitfahrenden durch unanständiges Benehmen oder sonst augenscheinlich lästig fallen können, sind von der Mit- oder Weiterfahrt durch das Zugspersonale auszuschließen.

8. Mitnehmen von Hunden.

Die Mitnahme von Hunden in die Waggons ist verboten.

9. Mitnahme von Gepäck.

In die Waggons darf nur Handgepäck, welches niemanden belästiget, mitgenommen werden.

Die Mitnahme von feuergefährlichen Gegenständen ist strengstens verboten.

10. Tabakrauchen.

Das Tabakrauchen in geschlossenen Waggons ist verboten, falls nicht besondere Abteilungen hiefür bestimmt sind.

11. Rechte des Dienstpersonales.

Das Dienstpersonale ist berechtigt, die zur Einhaltung der Betriebsordnung und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Verkehres nötigen Anordnungen zu treffen, denen das Publikum willig Folge zu leisten hat.

12. Beschwerden.

Dem Publikum ist es freigestellt, allfällige Beschwerden entweder mittelst Beschwerdebuch an den Endstationen oder direkt bei Betriebsleitung oder bei dem Gemeindeamte vorzubringen.

13. Diese Kundmachung,

ein Auszug aus der Fahr- und Betriebsordnung, sowie der Fahrtarif, ist an einer deutlich sichtbaren Stelle in den einzelnen Waggons anzubringen.

14. Strafbestimmung.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden im Sinne der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder einer Freiheitsstrafe von 6 Stunden bis zu 14 Tagen belegt.

Kundmachung

betreffend das Auf- und Abladen der Frachtwägen in der Judengasse, vom 4. Oktober 1887.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 27. Sept. 1887, Z. 17.597, ist in der Judengasse das Auf- und Abladen der Frachtwägen während der Vormittags-Stunden von 9 bis 12 Uhr gestattet, dagegen die Benützung dieser Gasse zur Durchfahrt für solche Frachtwägen, welche weder zu beladen, noch abzuladen sind, überhaupt verboten.

Dawiderhandelnde werden in Gemäßheit der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden, eventuell von 6 Stunden bis zu 14 Tagen Arrest belegt.

Kundmachung

betreffend das Stehenlassen der mit Fleisch beladenen Wägen und Karren auf den Straßen und Plätzen der Stadt und das Mitnehmen von großen Hunden in die Fleischverkaufslokale, vom 3. Juni 1889, Nr. 11.440.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 13. Mai 1889 wurde

1. das Stehenlassen der mit Fleisch beladenen Wägen und Karren auf den Straßen und Plätzen der Stadt,
2. das Mitnehmen von großen Hunden in die Fleischverkaufslokale verboten.

Die Außerachtlassung dieser Verbote wird nach der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Kundmachung

betreffend das Fahren mit Lastwägen durch den Ritzerbogen, vom 18. August 1891, Nr. 19.869.

Unter Hinweisung auf die bereits an Ort und Stelle befindlichen Verbotstafeln wird hiemit aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten bekanntgemacht, daß die Durchfuhr mit beladenen Lastwägen durch den Ritzerbogen von nun an gänzlich verboten ist und gegen Dawiderhandelnde nach der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, strafweise vorgegangen werden wird.

Kundmachung

betreffend das Verbot des Mitnehmens der Hunde in Kirchen, Gast- und Kaffeehäuser, vom 1. November 1892, Nr. 28.395.

Nachdem das Verbot des Mitnehmens der Hunde in Kirchen, Gast- und Kaffehäuser nahezu gänglich außer- acht gelassen wird, wird zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 24. Oktober 1892 die diesämtliche Kundmachung vom 9. Juni 1873, Z. 5576, eindringlichst in Erinnerung gebracht.

Dieselbe lautet:

1. In Kirchen-, Gast- und Kaffeehäuser und andere öffentliche Lokalitäten, insbesonders in Kirchen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

2. Der Inhaber des Gast- und Kaffeehauses, in welchem unterlassen wird, den Gast, der mit seinem Hunde in Gast- oder Kaffeehaus-Lokalitäten erscheint, auf dieses Verbot aufmerksam zu machen, sowie der Hundebesitzer selbst, welcher ungeachtet der geschehenen Erinnerung dieses Verbot nicht beachtet, wird mit Geld- strafen von 2—25 Gulden zum hiesigen Armenfonde oder im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen von 12 Stunden bis zu 5 Tagen belegt werden.

3. An den Türen der Gast- und Kaffeelokalitäten sind bezügliche Verbotstafeln anzubringen.

Kundmachung

in Betreff der Fahrordnung, vom 7. Dezember 1892, Z. 32.379.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit insbesonders durch Lastfuhrwerke hervorgerufenen Verkehrsstörungen

am Platzl (Zellereck) und in der Getreidegasse werden hiemit die einschlägigen Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachung vom 15. März 1869, Z. 1950, und vom 31. Juli und 24. August 1874, Z. 8496 und 10.603, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

I.

Sämtliche leichte und schwere Fuhrwerke, welche zwischen der Stadt und dem Bahnhofe verkehren, sind gehalten, hin und zurück in der Schwarzstraße zu fahren.

Ausgenommen hievon sind nur jene, welche in der Richtung Mirabell-Platz verkehren müssen, in welchem Falle über den Makart-Platz nicht aber bei der sogenannten Zellerecke am Platzl gefahren werden darf.

II.

Alle durch das Neutor kommenden Stein- und Ziegelfuhrwerke, welche über die Staatsbrücke in den rechtsseitigen Stadtteil fahren, haben bei dem Sigmunds-Platz, die Bürgerschule und durch die Griesgasse zu verkehren.

Dawiderhandelnde werden nach der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Kundmachung

betreffend das Befahren der Riedenburger-Straße mit Lastwägen, vom 10. Jänner 1893, Z. 525.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 9. Jänner 1893, Z. 525, wird hiemit das Befahren der Riedenburger-Straße mit Lastwägen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten verboten.

Dawiderhandelnde werden in Gemäßheit der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

Kundmachung

betreffend die Beistellung von verschließbaren Kehrichtbehältnissen in den Wohnhäusern, vom 16. Mai 1893, Z. 13.355.

Aus sanitätspolizeilichen Gründen hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Mai 1893 die Abänderung des § 96 der Straßenpolizei-Ordnung für die Landeshauptstadt Salzburg vom 21. Februar 1887 beschlossen und hat dieser Paragraph nunmehr zu lauten:

§ 96.

Jeder Hausbesitzer, beziehungsweise Bodenbesitzer, ist verpflichtet, seinen Einwohnern im Innern des Hauses einen bestimmten Platz und ein eigenes Behältnis zur Aufbewahrung des im Hause sich sammelnden Unrates anzuweisen, in welches aber keine glühende Asche geschüttet werden darf.

Dieses Behältnis (Kiste oder Faß) ist mit einem abhebbaren Deckel zu versehen und der Hausunrat in demselben so lange aufzubewahren, bis er, beim Glockenzeichen vor das Hautor gestellt, durch das städtische Fuhrwerk abgeholt wird.

Nach erfolgter Entleerung ist das erwähnte Behältnis sofort wieder in das Haus zurückzubringen.

Zur Anschaffung der nötigen Behältnisse wird ein Termin bis 1. Juli 1893 festgesetzt und schließlich bemerkt, daß zur bequemen Handhabung derselben nachstehende Ausmaße empfehlenswert sind: Höhe und Breite 50 cm, Länge 66 cm, zu beiden Seiten Henkel.

Kundmachung

betreffend die Fahrordnung zum und vom Theater, vom 19. September 1893, Z. 25.666.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Sitzungsbeschluß vom 18. September 1893 nachstehende Theater-Fahrordnung erlassen:

I. Die Zufahrt zum Stadttheater vor Beginn und vor Schluß der Vorstellung hat von der Dreifaltigkeitsgasse aus, die Abfahrt in beiden Fällen in die Schwarzstraße zu erfolgen.

II. Vor Schluß der Vorstellung haben die Equipagen auf der linken Seite des Makartplatzes gegenüber dem Mozarts-Wohnhause nach der Reihenfolge ihrer Ankunft, und zwar von der Mittelachse des Makartplatzes an in der Richtung gegen die Auffahrtsrampe des Stadttheaters Aufstellung zu nehmen.

III. Bei den Straßenkreuzungsstellen sowie beim Einbiegen von einer Straße in die andere muß nach § 34 der Straßenpolizei-Ordnung im Schritte gefahren werden.

IV. Diese Fahrordnung gilt während der Theater-Zu- und Auffahrtszeit auch für alle anderen leichten und schweren Fuhrwerke.

V. Gegen die Nichtbefolgung dieser Fahrordnung wird in Gemäßheit des § 47 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 31. Dez. 1869, L.-G.-Bl. Nr. 41, eine Geldstrafe bis 100 Gulden zum Armenfonde oder eine Freiheitsstrafe bis zu 20 Tagen festgesetzt.

Kundmachung

betreffend die äußere Bezeichnung von Fuhrwerken, vom 15. Oktober 1895, Z. 25.204.

Ungeachtet der zahlreichen Anzeigen und Strafverhandlungen gegen Fuhrwerksbesitzer wegen Nichtbefolgung der hierämtlichen Verordnung vom 20. April 1893, Z. 11.202, betreffend die äußere Bezeichnung von Fuhrwerken, wird die Wahrnehmung gemacht, daß diese so wichtige Vorschrift vom Großteile der Verpflichteten nicht befolgt wird.

Die Stadtgemeinde-Vorstehung sieht sich demnach veranlaßt, die obbezeichnete Verordnung mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß unleserliche Fuhrwerkstafeln den nicht vorhandenen gleichgehalten werden und daß sich diese Vorschrift auch auf die Lastschlitten bezieht.

Die Verordnung lautet:

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 21. März 1893, Z. 11.202, wird hiemit aus verkehrspolizeilichen Rücksichten nachstehende Verordnung erlassen:

I. An jedem im Stadtgebiete Salzburg verkehrenden Privatfuhrwerke, welches seiner Bestimmung nach nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dient, muß Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Eigentümers ersichtlich sein.

II. Die diese Angaben enthaltende Bezeichnung ist auf beiden Seiten des Fuhrwerkes mittelst einer Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Buchstabenhöhe derart anzubringen, daß sie stets gut wahrgenommen werden kann.

III. Besitzt der Eigentümer mehrere Fuhrwerke der in Frage kommenden Art, so ist auf der Tafel die laufende Nummer anzubringen.

IV. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Hundefuhrwerke jeder Art und genügt für solche die Anbringung der Tafel auf der Rückseite des Fuhrwerkes.

V. Diese Vorschrift tritt mit 1. Juli 1893 in Kraft.

VI. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach der k. k. Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Kundmachung

betreffend die Verkehrs-Regelung in der Getreidegasse, vom 27. November 1895, Z. 28.641.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung am 7. Oktober 1895 aus verkehrspolizeilichen Rücksichten nachstehende Verordnung beschlossen:

I. Die Einfahrt vom Rathaus-Platze in die Getreidegasse ist für Lastfuhrwerke (Wagen, Schlitten) verboten.

II. Fuhrwerke, bei welchen weder auf- noch abgeladen wird, dürfen die Getreidegasse nicht benützen.

III. Das Stehenlassen von Handkarren am Rathaus-Platze und in der Getreidegasse ist untersagt.

IV. Die Milchfuhrwerke jeder Art haben bis 9 Uhr vormittags die Getreidegasse zu verlassen und können von dieser Stunde an auf dem Hagenauer-Platze oder auf dem Sigmunds-Platze aufgestellt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird nach § 47 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt

Salzburg vom 8. Dezember 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1895 in Wirksamkeit.

Kundmachung

betreffend das Verbot auf die Verwendung Geräusch erzeugender Rollbalken, vom 13. Nov. 1895, Z. 21.408.

Mit Rücksicht auf das Ueberhandnehmen des Aergernis erregenden Lärmens beim Oeffnen und Schließen der Rollbalken vor den Schaufenstern u. dgl. wird verfügt, daß jede gewaltsame Handhabung der Rollbalken bei sonstiger Bestrafung nach § 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vermieden werde.

Sollte aber diese Vorschrift wegen mangelhafter Konstruktion der Rollbalken nicht befolgt werden können, so sind dieselben entsprechend dem § 55 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg bis längstens 1. Mai 1896, bei sonstiger Ahndung nach § 108 der Bauordnung umzugestalten.

Kundmachung

betreffend das Zusammenhängen von Wägen, vom 16. November 1896, Z. 33.043.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung am 2. November 1896 die Bestimmung des § 6 der Straßenpolizei-Ordnung vom 21. Februar 1887 dahin zu ergänzen beschlossen, daß das Anhängen eines Handwagens an einen bespann-

baren Wagen nur unter der Bedingung gestattet ist, daß der Handwagen gegen ein Selbstaushängen gesichert und daß zur Deichsel desselben stets eine Person beigestellt sein muß.

Das Verbot des Zusammenhängens (Koppelns) von zwei oder mehreren bespannbaren Wägen bleibt aufrecht.

Kundmachung

betreffend die Verkehrs-Regelung in der Linzergasse und in der oberen Dreifaltigkeitsgasse, vom 9. August 1898, Nr. 24.670.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung am 1. August 1898 unter gleichzeitiger Aufhebung des in dieser Angelegenheit erfolgten Gemeinderats-Beschlusses vom 1. April 1898 nachstehendes angeordnet:

I. Fuhrwerks-Verkehr.

Den beladenen und unbeladenen zweispännigen Fuhrwerken als Ziegel-, Stein-, Sand-, Holz-, Bloch-, Material-Fuhrwerken und Kaps-Wägen, welche in der Linzergasse und in der Dreifaltigkeitsgasse vom Zellereck bis zum Sauterbogen weder auf- noch abzuladen, noch einzustellen haben, ist an jedem Tage die Durchfahrt bis 1 Uhr mittags verboten, nachmittags hingegen der freie Verkehr gestattet. (Siehe Kundmachung vom 10. Februar 1903, Seite 161.)

II. Aufstellen von Wägen.

Verboten ist in der Dreifaltigkeitsgasse vom Zellereck bis zum Sauterbogen und in der Linzergasse bis zur St. Sebastianskirche das Stehenlassen von unbespannten

zweispännigen Holz-, Kohlen-, Bloch- und anderen großen Material-Wägen, Hotel-Omnibussen, Post- und Stellwägen.

Hingegen dürfen kleine einspännige Boten-, Bauern- und sogenannte Steirer-Wägen untertags in der Dreifaltigkeitsgasse und in der Linzergasse vor den Gasthäusern knapp aneinandergereiht, jedoch nur an einer Gassenseite und unter der Voraussetzung aufgestellt werden, daß von den betreffenden Hausbesitzern keine Einwendung erhoben wird.

Gegen Dawiderhandelnde wird nach § 47 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Salzburg mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zum Armenfonde oder mit einer Freiheitsstrafe von je einem Tage für 5 Gulden vorgegangen.

Kundmachung

betreffend die Einführung metallener Maulkörbe, vom 16. August 1899, Z. 28.285.

Den gemachten Wahrnehmungen zufolge werden vielfach lederne Maulkörbe verwendet, welche, abgesehen von der argen Belästigung der damit versehenen Hunde, keineswegs einen sicheren Schutz gegen Bißwunden bieten.

Mit Rücksicht darauf tritt nunmehr der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 14. Februar 1898, Z. 5638, in Wirksamkeit, demzufolge für die Hunde des Stadtgebietes und auch für jene Hunde, welche wiederkehrend die Stadt betreten (Milchwagen-Hunde u. dgl.) ausschließlich nur metallene Maulkörbe verwendet werden dürfen.

Zur Beschaffung solcher Maulkörbe wird ein Termin bis längstens 1. Sept. 1899 gewährt.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlich verlautbarten Verordnung hat die Bestrafung nach § 47 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869 zur Folge.

Kundmachung

betreffend die Einhebung der Hundetaxe, vom 20. Juni 1897, Z. 18.764.

§ 1. Jeder Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, denselben unter gehöriger Aufsicht zu halten, dessen Gesundheitszustand stets sorgfältig zu beobachten und bei Wahrnehmung von Krankheitssymptomen ungesäumt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, bei Anzeichen der Wutkrankheit jedoch sogleich die Anzeige beim Stadtgemeindeamte zu erstatten.

§ 2. Für jeden im Gebiete der Stadt Salzburg gehaltenen Hund, ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Rasse, ist eine ganzjährige Taxe von 5 Gulden an den städtischen Armenfond zu entrichten.

§ 3. Die Entrichtung dieser Hundetaxe erfolgt in zwei Semestral-Raten à 2 Gulden 50 Kreuzer, und zwar zu Anfang des Monats Jänner und Juli jeden Jahres und werden die hiezu bestimmten Tage jedesmal verlautbart werden.

§ 4. Jeder Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, denselben an den hiezu bestimmten Tagen bestellten Kommission vorzuführen und die Taxe zu entrichten.

§ 5. Wer nach Ablauf der festgesetzten Einzahlungstermine sich einen Hund einstellt, hat denselben sogleich beim Gemeindeamte zur Besichtigung vorzuführen und dort die Taxe zu erlegen.

§ 6. Ueber die entrichtete Taxe wird der Partei unentgeltlich eine Marke verabfolgt, welche an dem Halsbande des Hundes ersichtlich befestigt werden muß.

§ 7. Von dieser Taxe sind nur Hunde bis zum Alter von zwei Monaten frei.

§ 8. Ueber sämtliche in Salzburg befindliche Hunde wird beim städtischen Gemeindeamte ein genaues Verzeichnis angelegt und in Evidenz gehalten. Zu diesem Behufe werden die Hausbesitzer, beziehungsweise Administratoren aufgefordert, die Rubriken der ihnen zukommenden Ausweise genau und gewissenhaft auszufüllen und wird bemerkt, daß diese Ausweise 3 Tage nach der Zustellung wieder abgeholt werden und eine unrichtige oder unvollständige Eintragung mit einer Geldstrafe von 1 Gulden bis 100 Gulden geahndet werden würde.

§ 9. Marken werden nur für jene Hunde verabfolgt, welche gesund und nicht eckelhaft befunden werden.

§ 10. Fremden und durchreisenden Personen werden für ihre Hunde beim städtischen Gemeindeamte gegen Deponierung der Semestral-Taxe von 2 Gulden 50 Kreuzer und gegen Entrichtung einer Taxe von 30 Kreuzer Fremden-Hundemarken verabfolgt, welche für längstens 8 Wochen Giltigkeit haben. Wird vor Ablauf dieser Zeit weder die ausnahmsweise Verlängerung dieses Benützungstermines erwirkt, noch gegen Rückstellung der entlehnten Marke der deponierte Betrag behoben, so verfällt derselbe der Armenkasse.

Die Gasthofbesitzer sind verpflichtet, die betreffenden Fremden auf diese Anordnung aufmerksam zu machen.

§ 11. Geht eine gelöste Marke in Verlust, so hat der Besitzer des Hundes sich sofort beim Gemeindeamte gegen Erlag von 10 Kreuzer ein Duplikat zu verschaffen, da auch für jene Hunde, für welche die Taxe bereits

gezahlt ist, wenn sie vom Wasenmeister wegen Mangels einer Marke abgefangen werden, die auf den Betrag von 1 Gulden festgesetzte Fangggebühr zu entrichten ist.

§ 12. Jede Veränderung in dem Besitze eines bereits angemeldeten Hundes muß von dem neuen Besitzer binnnen längstens 8 Tagen beim städtischen Gemeindeamte angezeigt werden.

§ 13. Hunde, welche ohne giltige Marke der Stadtgemeinde Salzburg oder ohne solche der Gemeinden Aigen, Gnigl, Hallein, Maxglan, Morzg und Neumarkt betreten werden, sind einzufangen und, wenn selbe nicht binnen 48 Stunden ausgelöst werden, zu vertilgen.

Dagegen sind die Hunde der vorbenannten Gemeinden, für welche in der Aufenthaltsgemeinde die Steuer entrichtet wurde, und welche die bezügliche giltige Steuermarke ersichtlich am Halsbande tragen, von der obigen Maßregel ausgenommen.

§ 14. Frei herumlaufende brünstige, d. h. läufige, Hündinnen werden, selbst wenn sie mit Marken versehen sind, eingefangen und nach § 13 dieser Verordnung behandelt.

§ 15. In Fällen, wo ein wütender Hund vorkommt, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen diesfalls vom Bürgermeister erlassenen Anordnungen strengstens zu befolgen und können in solchen Fällen die Bestimmungen dieser Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

§ 16. Die unterlassene Vorführung der Hunde wird ebenso wie jede unterlassene oder unrichtige Anmeldung eines Hundes außer der nachzuzahlenden Taxe mit einer Geldstrafe bis zu 3 Gulden zum Armenfonde, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 15 Stunden und der Konfiskation des Hundes bestraft.

Die Benützung einer Marke für einen Hund, für welchen dieselbe nicht gelöst wurde, oder die Verwendung eines Falsifikates unterliegt der gleichen Strafe und und eventuellen weiteren strafgerichtlichen Behandlung.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Wasenmeister werden angewiesen, vom 20. Juli 1897 an, jeden Hund, welcher mit der neuen Marke der Stadtgemeinde Salzburg oder mit einer giltigen Marke der Gemeinden Aigen, Gnigl, Hallein, Leopoldskron, Maxglan, Morzg, Neumarkt und Siezenheim nicht versehen ist, abzufangen und nach Vorschrift des § 13 dieser Verordnung zu behandeln.

Kundmachung

betreffend die Anwendung von Stacheldraht-Zäunen, vom 4. November 1901, Nr. 46.335.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 28. Oktober 1901 wird hiemit nachstehende Verordnung erlassen:

I. Die Anwendung von Stacheldraht-Zäunen an allen öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen in einer Höhe von weniger als 180 cm vom Erdboden aus gerechnet, ist unbedingt untersagt.

II. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 7, beziehungsweise 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 Kronen oder einer sechsstündigen bis vierzehntägigen Arreststrafe geahndet.

Kundmachung

betreffend eine Aenderung in der Aufstellung der Fiaker auf dem Standplatze in der Schwarzstraße, vom 6. Juni 1902, Nr. 24.037.

Nach Anhörung der Genossenschaft der Fiaker und Lohnkutscher in Salzburg erläßt die gefertigte Stadtgemeinde-Vorstehung nachstehende Vorschrift über die Aufstellung der Fiaker auf dem Standplatze in der Schwarzstraße.:

I. An dem der Schwarzstraße und Hanibalgasse zugewendeten Ecke des Hotels Mirabell darf von nun an ein Gefährte nicht mehr aufgestellt werden.

II. Das erste Gefährte der längs der Baron Lasser-schen Besitzung aufgestellten Wagenreihe darf nur soweit gegen das Hotel Mirabell vorgeschoben werden, daß sich der Kopf des betreffenden Pferdes über dem gegen den Mirabellhofraum gesehenen linksseitigen Radabweiser befindet.

III. Die Nichtbeachtung dieser Varschrift wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Kundmachung

betreffend die Festsetzung der Sperrstunden für die Gast- und Schanklokalitäten, Kaffeehäuser, Branntweinschänken und Ausspeisereien, vom 12. Dez. 1902, Nr. 53.886.

Behufs einheitlicher Regelung und Zusammenfassung der für die Gast- und Schankgewerbe in der Stadt Salzburg rücksichtlich der Sperrstunden geltenden Bestimmungen sieht sich die Stadtgemeinde-Vorstehung

Salzburg als Gewerbebehörde erster Instanz veranlaßt, in Gemäßheit des § 54 al. 2 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, durch welche die Gast- und Schankgewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung unterworfen sind, nachstehendes anzuordnen:

1. Alle Gasthauslokalitäten müssen um 1 Uhr nachts, die Kaffeehäuser um 2 Uhr nachts und Ausspeisereien um 10 Uhr abends geschlossen werden.

2. Für die Branntweinschänken wird in Anbetracht der besonders schädlichen Wirkungen übermäßigen Branntweingenusses die Sperrstunde für Wochentage (ausschließlich des Samstages) auf 9 Uhr abends, für Samstage auf 8 Uhr abends und für Sonntage auf 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

3. Soweit bei Verleihungen besonderer Gast- und Schankbefugnisse, wie der mit Delikatessenhandlungen verbundenen Frühstücksstuben 2c., spezielle Sperrstunden in der Konzessionsurkunde festgesetzt werden, hat es hiebei sein Bewenden. Ueberschreitungen der vorangeführten Sperrstunden werden, soferne die Erwirkung von Lizenzen hiezu nicht berechtigen, an dem Geschäfts-Inhaber, beziehungsweise Pächter, Geschäftsführer, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung mit Geld-, Arreststrafen und nötigenfalls selbst mit Konzessionsentziehung geahndet.

Kundmachung

betreffend die Verkehrs-Regelung in der Linzergasse, vom 10. Februar 1903, Z. 55.351/1902.

Mit der Kundmachung vom 9. August 1898, Z. 24.670 wurden neben anderen Verfügungen auch bestimmt, daß zweispännigen Lastfuhrwerken, welche in der Linzergasse weder auf- und abzuladen, noch einzu-

stellen haben, die Durchfahrt durch diese Gasse bis 1 Uhr mittags verboten ist.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1903 wurde diese Verordnung dahin ergänzt, daß das Verbot des Befahrens der Linzergasse in den Sommermonaten, d. i. vom 1. April bis 30. September um 6 Uhr früh, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Oktober bis 31. März hingegen um 7 Uhr früh in Kraft tritt.

Bezüglich des analogen Fahrverbotes in der Dreifaltigkeitsgasse vom Zellereck bis zum Sauterbogen bleibt der Beginn wie bisher ohne Unterschied der Jahreszeit auf 6 Uhr früh festgesetzt.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Bemerken, daß gegen Dawiderhandelnde gemäß § 47 des Gemeindestatutes strafweise vorgegangen wird.

Kundmachung

betreffend den Verkehr mit Automobilwägen und Motorrädern im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg, vom 13. April 1904, Z. 48.282/03.

Mit Gemeinderats-Beschluß vom 10. April 1904 wurden bezüglich des Verkehres mit Automobilwägen und Motorrädern im Stadtgebiete folgende Vorschriften erlassen:

I. Die Fahrgeschwindigkeit darf nicht größer sein als die eines Pferdes im frischen Trabe; dieselbe muß noch vermindert und nötigenfalls der Automobilwagen (Motorrad) ganz angehalten werden, wenn beim Herannahen dieses Fuhrwerkes Pferde und andere Tiere unruhig oder erschreckt werden und dadurch Veranlassung zu Unordnungen oder Unglücksfällen gegeben werden kann.

II. Nachstehend bezeichnete Gassen dürfen mit Automobilwägen und Motorrädern überhaupt nicht befahren werden:

1. Im linksseitigen Stadtteile: Die Sigmund-Haffner-Gasse, Klampferergasse, Juden-, Gold- und Brotgasse, dann im Vororte Riedenburg die Gärtnergasse und Riedenburger Straße.

2. Im rechtsseitigen Stadtteile: Die Arenbergstraße, Steingasse, die Dreifaltigkeitsgasse auf der Strecke zwischen dem Leihhause und dem Zellereck, dann die Schlachthofgasse. (Siehe Seite 164.)

III. Nicht schneller als im Tempo eines Fußgehers darf gefahren werden am Rathausplatze und Kranzlmarkte, in der Getreidegasse, Linzergasse und Bergstraße.

IV. Im übrigen haben auf den Verkehr mit Automobilwägen und Motorrädern alle den Fuhrwerks-, beziehungsweise Radfahrerverkehr in der Stadt betreffenden verkehrspolizeilichen Vorschriften der Straßenpolizei-Ordnung, Radfahrordnung und der hiezu erlassenen speziellen Fahrvorschriften zu gelten.

V. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 47 des Gemeinde-Statutes an Geld mit 20 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 2 bis 20 Tagen geahndet.

Kundmachung

betreffend das Bergabwärtsfahren mit Fahrrädern in der Augustinergasse, vom 4. Oktober 1905, Z. 36.355.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Sitzungsbeschluß vom 2. Oktober 1905 nachfolgende straßenpolizeiliche Vorschrift erlassen:

I. Das Bergabwärtsfahren mit Fahrrädern in der Augustinergasse vom Augustinerbräustübl bis zur Müllner-Hauptstraße einerseits und zur Wallnermühle anderseits ist verboten.

II. Zuwiderhandelnde verfallen der Strafbestimmung des § 47 des Gemeindestatutes.

Kundmachung

betreffend das Befahren der Theatergasse, vom 4. Oktober 1905, Z. 35.127.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Sitzungsbeschluß vom 2. Oktober 1905 nachfolgende straßenpolizeiliche Vorschrift erlassen.

I. Das Befahren der Theatergasse mit Fuhrwerken aller Art (einschließlich von Fahrrädern, Automobilen und Handwägen) ist verboten.

II. Zuwiderhandelnde verfallen der Strafbestimmung des § 47 des Gemeindestatutes.

Kundmachung

betreffend den Verkehr mit Automobilwägen und Motorrädern, vom 2. Oktober 1905, Z. 31.760.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Sitzungsbeschluß vom 2. Oktober 1905 nachfolgende verkehrspolizeiliche Vorschrift erlassen:

I. Außer den im Absatze II der Kundmachung vom 13. April 1904, Zl. 48282/03 für den Verkehr mit Automobilwägen und Motorrädern gesperrten Gassen werden noch folgende Gassen für den Verkehr mit den genannten Fahrzeugen vollkommen gesperrt:

Augustinergasse, Mönchsbergstraße, Festungsgasse, Nonnbergweg und Nonnberggasse.

II. Zuwiderhandelnde verfallen der Strafbestimmung der sub I zitierten Kundmachung. (Siehe Seite 163.)

Kundmachung

betreffend das Befahren des sogenannten Freisaalweges, vom 2. Oktober 1906, Z. 44.590.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit Sitzungsbeschluß vom 1. Oktober 1906 nachstehende verkehrspolizeiliche Verfügung getroffen:

Das Befahren des sogenannten Freisaalweges von der Villa Berchthold bis zur Einmündung in die Hellbrunner-Allee mit Motorfahrzeugen aller Art ist untersagt.

Zuwiderhandelnde unterliegen der Ahndung nach § 47 des Gemeindestatutes.

Kundmachung

betreffend das Verbot des Viehtriebes durch die innere Stadt, vom 3. Juni 1904, Z. 16.180.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat mit dem Sitzungs-Beschlusse vom 30. Mai 1904, bezüglich des Viehtriebes folgende Verordnung erlassen:

I. Die mit der h. ä. Kundmachung vom 14. November 1902, Zl. 47221, erlassene Verordnung über den Viehtrieb in der Stadt wird außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

II. In der inneren Stadt, d. i. zwischen der Karolinen- und kgl. bayr. Eisenbahnbrücke, dann dem

Mönchsberge bis zur Vorstadt Mülln einerseits und dem Kapuzinerberge, der Linzergasse, Franz Josef-, Westbahn- und Ernest Thunstraße anderseits darf kein wie immer gearteter Rindviehtrieb stattfinden; es ist demnach von nun an sowohl das Herdeweise, als auch das Treiben mehrerer gekoppelter, als auch das Treiben einzelner Stücke Rindvieh durch das oben bezeichnete Stadtgebiet gänzlich verboten.

Der Zu- und Abtrieb zum beziehungsweise vom städtischen Schlachthofe hat in der Richtung nach und von Bayern unbedingt über die Erzherzog Ludwig Viktor-Brücke, und in der Richtung Hallein — Grödig unbedingt über die (bereits mautfreie) Karolinenbrücke, dann durch die Bürglstein- und Gaisbergstraße längs der Stadtgrenze zum Weyerhofe und um den Kapuzinerberg zur Schallmooser Hauptstraße zu erfolgen.

III. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 47 des Gemeinde-Statutes mit Geldstrafen bis 200 Kronen, beziehungsweise Freiheitsstrafen von je einem Tage für 10 Kronen geahndet.

Kundmachung

betreffend Einschränkung des Ziehharmonikaspielens in den Gasthäusern, vom 8. Februar 1905, Z. 49.341.

Aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung hat sich der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg laut Sitzungsbeschlusses vom 23. Jänner 1905 bestimmt gefunden, das Spielen auf der Ziehharmonika in den Gastlokalen in der Weise einzuschränken, daß dasselbe an Wochentagen nur von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends bei geschlossenen

Türen und Fenstern gestattet, zu allen anderen Tageszeiten aber strengstens untersagt wird.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß gegen Gastwirte oder deren Stellvertreter, welche das Ziehharmonikaspielen zu anderen als den gestatteten Stunden in ihren Lokalen zulassen, gemäß § 47 des Gemeindestatutes strafweise vorgegangen werden wird.

Kundmachung

betreffend der Auslegung von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 2. Juli 1906, Z. 21.709.

Im Grunde des § 30, Punkt 4, des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg und der einschlägigen Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, wird zufolge Sitzungsbeschlusses des Gemeinderates vom 25. Juni 1906 Nachstehendes angeordnet:

Alle Nahrungs- und Genußmittel, welche, wie Brot, Bäcker- und Zuckerbäckerwaren aller Art, zum unmittelbaren Genusse bestimmt sind und vom Käufer nicht leicht gereinigt werden können, dürfen in Hinkunft an und vor der Eingangstüre und den Fenstern der Verkaufsstätten nur dann ausgelegt werden, wenn sie durch einen sicheren Glasverschluß (Glassturz, Behältnisse mit Glasdeckeln u. dgl.) vor Staub und Verunreinigung geschützt sind.

Dieses Verbot hat auf den Verkauf von Obst und Gemüse keine Anwendung.

Zuwiderhandelnde werden nach Maßgabe des § 47 des Gemeindestatutes mit Geld bis 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 20 Tagen gestraft.

Kundmachung

betreffend die Vertilgung der herrenlosen Tauben, vom 27. August 1906, Z. 14.643.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 23. April 1906 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderat ordnet die Vertilgung der herrenlosen Tauben an, da dieselben in der Stadt derart überhand genommen haben, daß deren Beseitigung im Interesse der Passanten, der Erhaltung der Häuserfacaden und aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erscheint.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird bestimmt:

1. Die Besitzer von Taubenschlägen im Stadtgebiete werden aufgefordert, die ihnen gehörigen Tauben in den Schlägen verwahrt zu halten, weil die außerhalb derselben getroffenen Tauben als herrenlos der Vertilgung anheimgegeben sind.

Sollten die Besitzer von Taubenschlägen dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder in anderer Weise die Durchführung der geplanten Maßnahmen erschweren, behält sich der Gemeinderat vor, das Halten von Taubenschlägen im geschlossenen Stadtgebiete überhaupt zu verbieten.

2. Die Vertilgung der herrenlosen Tauben in den Straßen und sonstigen öffentlichen Orten darf ausschließlich nur durch Personen erfolgen, welche von der Stadtgemeinde-Vorstehung hiezu bestellt werden.

3. Die Vertilgung der herrenlosen Tauben im Innern der Gebäude und innsbesondere in den Dachböden wird den Hausbewohnern überlassen, darf aber

nur auf eine jede Tierquälerei vermeidende Weise erfolgen. In Häusern, wo die Vertilgung nicht auf geeignete Weise erfolgen kann, haben die Hausbesitzer dafür zu sorgen, daß die Dachbodenöffnungen verschlossen bleiben oder in einer der Bauordnung entsprechenden Weise vergittert werden, damit das freie Nisten in den Dachräumen hintangehalten wird.

4. Das Füttern der Tauben in den Straßen und Plätzen der Stadt sowie das Futterstreuen von den straßenseitigen Fenstern des geschlossenen Stadtgebietes ist verboten und wird als Uebertretung geahndet.

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß diese Bestimmungen am 10. September 1906 in Kraft treten und Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften gemäß § 47 des Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit einer Arreststrafe von je einem Tage für 10 Kronen geahndet werden.

Kundmachung

der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 22. Dez. 1906, Z. 20.277, betreffend die Abänderung des § 26 der Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg.

Der zweite Absatz des § 26 der mit den h. ä Kundmachungen vom 2. Oktober 1903, Zl. 14.053 L.-G.-Bl. Nr. 46, und vom 25. Juni 1906, Zl. 7535 L.-G.-Bl. Nr. 57 verlautbarten, beziehungsweise abgeänderten Marktordnung für die Landeshauptstadt Salzburg hat nunmehr zu lauten:

§ 26, Absatz 2

Spätestens eine halbe Stunde nach Schluß des Marktes muß der Platz auf dem der Markt abgehalten

wurde, von allen Waren und Gerätschaften geräumt sein.

Den Obstverkäufern ist es jedoch gestattet, das ganze Jahr hindurch bis 7 Uhr abends feil zu halten.

Diese Abänderung der Marktordnung tritt sofort in Kraft.

(Siehe Seite 39.)

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde,

vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

wodurch, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließungen vom 14. September 1852, 10. Jänner und 29. Juli 1853 und vom 4. Februar 1855, die Behörden bestimmt werden, welchen vom Tage der Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 angefangen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird.

In Gemäßheit der §§ 48 und 58 des, mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 (Nr. 9 und 10 des R.-G.-Bl., Jahrgang 1853) für die Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter festgesetzten Wirkungskreises des § 9, der mit dem Allerhöchsten Patente vom 29. Juli 1843 sanktionirten Strafprozeß-Ordnung, und der Allerhöchsten Entschließung

vom 4. Februar 1855 verordnen die Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizeibehörde, wie folgt:

§ 1.

Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die, mit dem Patente vom 29. Juli 1853 kundgemachte Strafprozeß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, und in den Kronländern, in welchen diese Strafprozeß-Ordnung bereits in Wirksamkeit getreten ist, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, gehört die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung, und ist daher von dem hierzu berufenen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Distrikts Kommissariate) des Bezirkes, wo die Uebertretung begangen worden ist, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung den Kommunal-Magistraten zugewiesen ist, von diesen zu pflegen.

§ 2.

In denjenigen Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, kommt diesen die Untersuchung und Bestrafung der im § 1 bezeichneten Uebertretungen zu, in soweit sie die dem Wirkungskreise dieser Behörden zugewiesenen Zweige der Ortspolizei betreffen.

§ 3.

Das Verfahren wegen solchen Uebertretungen hat sich inmöglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntnis nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses samt Gründen mitzuteilen.

Gegen das gefällte Erkenntnis steht der Partei, wenn sie dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an die höhere politische Behörde offen.

Der Rekurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

In den Fällen, wo nach § 2 die Untersuchung und Bestrafung in erster Instanz einer landesfürstlichen Polizeibehörde zusteht, hat diese Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde zu erfolgen. Der Rekurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, in insoferne nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes verordnet ist.

§ 4.

In soweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im § 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 5.

Diese Verordnung soll auch auf alle vor dem Tage, an welchem sie in Wirksamkeit tritt, begangenen

Uebertretungen der im § 1 bezeichneten Art, sowie auf alle an jenem Tage über derlei Uebertretungen bereits anhängigen Untersuchungen in soferne Anwendung finden, als hinsichtlich derselben noch kein Erkenntnis in erster Instanz geschöpft worden ist. Diese anhängigen Untersuchungen sind daher an die nach der gegenwärtigen Verordnung zuständige Behörde zur Fortsetzung des Verfahrens abzutreten.

Rücksichtlich derjenigen anhängigen Untersuchungen aber, worüber vor dem bezeichneten Tage bereits ein Erkenntnis in erster Instanz geschöpft wurde, ist das weitere Verfahren von den, nach den bisherigen Gesetzen darüber zuständigen höheren Behörden und nach den dafür bestehenden Vorschriften zu beendigen.

§ 6.

In soweit den politischen und Polizeibehörden schon dermalen die Untersuchung und Bestrafung von Gesetzesübertretungen vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen zusteht, bleibt diese Kompetenz auch in den Kronländern, in welchen die gegenwärtige Verordnung nicht sogleich in Wirksamkeit tritt, unberührt.

§ 7.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Verordnungen vom 20. April 1854, Nr. 96 des R.-G.-Bl., und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 25. April 1854, Nr. 102 des R.-G.-Bl., in keiner Beziehung außer Kraft gesetzt.

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde, vom 30. Sept. 1857, R.=G.=Bl. Nr. 198,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes=Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist.

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im allgemeinen als strafbar oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die Tat die Eigenschaft eines Vergehens

oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzes-Uebertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des R.-G.-Bl., bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

Verordnung

des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

womit Vorschriften über das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen erlassen werden.

In der Erwägung, daß die Behandlung der, den politischen Behörden zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen des Forstgesetzes mittelst eines Strafregisters durch die Erfahrung als zweckmäßig sich bewährt hat, findet das Ministerium des Innern zur Erzielung eines gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens in allen zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

§ 1.

Das Verfahren in den, zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen ist mündlich in der Art zu pflegen, daß nur die wesentlichen Punkte der Verhandlung in ein, nach dem beigeschlossenen Formulare zu führendes Strafregister eingetragen werden.

§ 2.

Das Strafregister hat aus einzelnen, nicht zusammengehefteten Bögen zu bestehen, welche in besondere am Ende eines jeden Jahres abzuschließende Faszikel zusammengelegt werden.

Ueber die im Strafregister vorkommenden Beschuldigten ist ein alphabetisches Namensverzeichnis mit Berufung auf die fortlaufende Zahl des Registers anzufertigen und jährlich abzuschließen.

§ 3.

Die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen sind nach fortlaufenden Zahlen in das Register einzutragen.

Unter einer und derselben Zahl darf nur Ein Uebertretungsfall abgeführt werden, wobei es aber gleichviel ist, ob an demselben nur Ein Individuum oder mehrere Personen beteiligt sind.

Nur in dem Falle, wenn dasselbe Individuum gleichzeitig mehreren Uebertretungen beschuldigt wurde, ist die Verhandlung über alle Uebertretungen unter einer und derselben Zahl abzuführen.

§ 4.

Was in das Strafregister aufzunehmen ist, zeigen die Ueberschriften der einzelnen Rubriken.

In der fünften Rubrik sind nur die wesentlichsten Momente aus der Aussage des Beschuldigten anzuführen. Gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung ein, so ist in diese Rubrik bloß einzuschreiben: „Eingestanden."

In die sechste Rubrik sind die entscheidenden Punkte aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen unter Anführung der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes, Gewerbes oder Beschäftigung und

des Aufenthaltsortes derselben kurz und bündig einzustellen.

In die achte Rubrik ist nicht etwa ein förmliches Erkenntnis aufzunehmen, sondern es ist daselbst nur die zuerkannte Strafe unter Bezeichnung der übertretenen Vorschrift anzumerken, wie z. B.: „fünf Gulden nach den §§ 12 und 19 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, Z. 33, R.-G.-Bl.", oder bei erfolgter Lossprechung von der angeschuldeten strafbaren Handlung das Wort „losgesprochen" einzutragen.

§ 5.

Sollte bei besonders verwickelten Fällen eine ausführlichere Aufnahme der Verhandlung notwendig sein, so kann ausnahmsweise das Protokollarverfahren in Anwendung gebracht werden; es hat sich jedoch dasselbe jedenfalls nur auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

Uebrigens müssen auch in diesen Fällen die zur Verhandlung kommenden Uebertretungen in dem Strafregister ersichtlich gemacht, und daher gleich bei Einleitung des Verfahrens die vier ersten Rubriken desselben, und nach geschlossenem Verfahren die Rubriken VII, VIII, IX und X ausgefüllt werden, so daß also bei Einleitung des Protokollarverfahrens nur die beiden Rubriken V und VI außer Anwendung kommen.

In der Rubrik XII ist anzumerken, daß das Protokollarverfahren eingeleitet wurde.

§ 6.

Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, daß in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege.

Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden, und es ist dahin zu trachten, daß das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendigt, und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntnis den Beschuldigten verkündigt werde, was nach der Natur der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen in der Regel leicht ausführbar ist.

Jede nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Verzögerung ist an dem schuldtragenden Beamten angemessen zu ahnden.

§ 7.

Zur Verhandlung in den Uebertretungsfällen, auf welche sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, ist die Beiziehung eines Protokollführers nicht erforderlich.

§ 8.

Nach Beendigung der Strafverhandlung ist den hiebei Beteiligten auf Verlangen statt des Urteiles ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX auszuhändigen.

§ 9.

In Rekursfällen ist der zur Entscheidung über den Rekurs berufenen Behörde der bezügliche Bogen des Strafregisters im Original mit den etwaigen dazu gehörigen Akten vorzulegen.

§ 10.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften sind alle zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen ohne Unterschied zu behandeln.

§ 11.

Von der Führung der im § 111 der Amts-Instruktion für die Bezirks- und Stuhlrichterämter vorgeschriebenen Tabelle hat es sein Abkommen zu er-

halten. Der Bezirksvorsteher (Stuhlrichter) hat jedoch die durch bestimmte Tatsachen bedenklichen, sicherheitsgefährlichen und der Ueberwachung zu unterziehenden Individuen seines Bezirkes in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

§ 12.

Die Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distriktskommissariate), sowie die Kommunal-Magistrate, in soweit dieselben zur Untersuchung und Bestrafung der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungen berufen sind, haben sich genau an die vorstehenden Vorschriften zu halten, und sind wegen Vollziehung derselben von den vorgesetzten Behörden zu überwachen. Insbesondere ist es Pflicht der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation), bei Gelegenheit ihrer Geschäftsreisen in die Strafregister der ihr untergeordneten Aemter Einsicht zu nehmen, und falls hiebei Gebrechen oder Verzögerungen wahrgenommen werden sollten, die entsprechende Abhilfe zu treffen, oder die Anzeige höheren Orts zu machen.

Verordnung

des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31

giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze,

womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen erlassen werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Jänner 1860 nach-

stehende Bestimmungen für den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

§ 1.

Wenn gegen Erkenntnisse der k. k. Bezirksämter (Stuhlrichterämter, Distrikts-Kommissariate) der k. k. Polizeibehörden und der mit der politischen Geschäftsführung betrauten Kommunalmagistrate in Fällen von zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen der Rekurs ergriffen wird, so steht die Entscheidung hierüber in zweiter Instanz ausschließlich der politischen Landesstelle zu.

Es haben aber die, der Kreisbehörde (Komitatsbehörde, Delegation) untergeordneten Aemter die gegen ihre Erkenntnisse in derlei Uebertretungen eingebrachten Rekurse im Wege dieser Behörde der politischen Landesstelle vorzulegen.

§ 2.

Das Erkenntnisrecht, welches über Rekurse in Preßübertretungen bisher dem Landeschef zugestanden ist, hat in Zukunft die politische Landesstelle auszuüben.

§ 3.

Wenn die politische Landesstelle das Erkenntnis der ersten Instanz bestätigt, findet, wie diesbezüglich der Uebertretungen von lokalpolizeilichen Vorschriften bereits angeordnet ist, ein weiterer Rekurs nicht statt.

§ 4.

Die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann sie die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragen.

§ 5.

Die politische Landesstelle darf die von der Behörde erster Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärfen.

Bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe kann sie über den von Amtswegen gestellten Antrag der Behörde erster Instanz oder über das von der Partei innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist eingebrachte Ansuchen bei Preßübertretungen die Geld- und Arreststrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß herabsetzen, bei allen anderen Uebertretungen aber die Strafen, mit Ausnahme jener des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, mildern oder ganz nachsehen.

Die gänzliche Nachsicht der Geld- und Arreststrafen bei Preßübertretungen und überhaupt die Milderung und Nachsicht der Strafen des Verfalles von Waren, Feilschaften oder Geräten, des Verlustes eines Gewerkes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, sind dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches darüber in einer nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1858 (Nr. 88 des R.-G.-Bl.), § 5, zusammengesetzten Ratsversammlung zu entscheiden und bei allen Preßübertretungen, sowie in jenen Fällen, wo zur Entscheidung in dritter Instanz das Einvernehmen mit dem Polizeiministerium gepflogen werden muß, im Einverständnisse mit dieser Zentralbehörde vorzugehen hat.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichnis des Anhanges.

A.

B.

D.

F.

G.

H.

J.

K.

Seite

L.

M.

N.

R.

S.

H. 9 a.

